

VEREIN FÜR RECHTSHILFE

IM JUSTIZVOLLZUG DES LANDES BREMEN E.V.

INFO 4

EINBLICKE IN DIE TÄTIGKEIT DES VEREINS
UND DIE BREMISCHEN HAFTEINRICHTUNGEN

2005

Impressum:

Herausgeber: Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.
[eingetragen im Vereinsregister des AG Bremen (39 VR 3586)
Gemeinnützigkeit anerkannt (FA Bremen-Mitte, 71-609/5160)]

INFO 4

Auflage: 250 Exemplare; Dezember 2005
Druck: Zentraldruckerei der Universität Bremen
Redaktion: Christine Graebisch & Manuela Schäfer

Das INFO 4 kann – solange der Vorrat reicht – in gedruckter Form kostenlos bezogen werden über:

Universität Bremen
Fachbereich Rechtswissenschaft
Strafvollzugsarchiv
Postfach 330 440
28334 Bremen
Email: sva@uni-bremen.de

Das INFO 4 kann außerdem von der Homepage des Strafvollzugsarchivs heruntergeladen werden:

<http://www.strafvollzugsarchiv.de>
s. dort unter → Rechtshilfe → Berichte

An dieser Stelle bzw. demnächst auf einer eigenen Homepage des Vereins, die dort verlinkt werden soll, finden sich auch die früheren Infos/ Jahresberichte des Vereins für Rechtshilfe.

Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Verein auf Spenden angewiesen. Die Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Wir stellen gerne eine Spendenquittung aus.

Für Kontakt zum Verein und Rückfragen zu dessen Arbeit oder dem INFO wenden Sie sich bitte an:
Christine Graebisch: graebisch@uni-bremen.de oder an das Strafvollzugsarchiv/Johannes Feest (s.o.).

Inhaltsverzeichnis:

<i>Martina Bruns/ Christine Graebisch/ Manuela Schäfer</i> Einleitung des Vorstands	S. 4
<i>Johannes Feest</i> Präsentation der Vorstandsmitglieder	S. 7
<i>Ingmarie Wachsmuth</i> Der Jugendvollzug im Haus IV der JVA Oslebshausen	S. 9
<i>Johannes Feest</i> Besuch des Committee for the Prevention of Torture in Bremen. Zur Einstimmung auf eine mögliche Visite der Straßburger Inspektoren	S. 11
<i>Jens-Peter Voß</i> Zur Rechtsberatungstätigkeit im Jugendvollzug der JVA Oslebshausen	S. 15
<i>Verena Brand/ Gaby Temme</i> Im Fuchsberg sitzen – Frauenvollzug	S. 19
<i>Gaby Temme</i> “Do you speak English?“ – Am Rande notiert	S. 23
<i>Manuela Schäfer/ Gaby Temme</i> Entlassung in die Hoffnungslosigkeit. Kommentar zum neuen Bremer Jugendstrafvollzugskonzept	S. 26
<i>Christine Graebisch</i> Ist Knast nicht cool?	S. 33
<i>Günther Hoffmann</i> Die Ausländergruppe	S. 40
<i>Christine Graebisch/ Sven-U. Burkhardt</i> MIVEA – Alles nur Kosmetik?	S. 45
<i>Sven-U. Burkhardt</i> „Irrstern“	S. 54
<i>Christine Graebisch</i> Last Exit: Neue Vahr Süd? Rechtsberatung in Abschiebungshaft	S. 58
Aktuelle Satzung des Vereins	S. 78

Einleitung des Vorstands

Martina Bruns, Christine Graebisch und Manuela Schäfer

Mit dem hier nun vorliegenden Info 4 möchte der *Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.* die Öffentlichkeit über seine Arbeit und den von uns beobachteten Zustand des Strafvollzugs und anderer Freiheitsentziehung im Lande Bremen informieren.

Zunächst aber wollen wir hier noch einige Informationen zu vereinsinternen Veränderungen geben. Unser langjähriger Vorstandsvorsitzender und Mitbegründer des Vereins, Prof. Dr. Johannes Feest, ist nicht nur bezogen auf seine universitäre Tätigkeit als Hochschullehrer in den Ruhestand getreten. Er hat gleichzeitig entschieden, sich auf unserer letzten Mitgliederversammlung nicht mehr zur Wiederwahl als Vereinsvorsitzender zu stellen. Wir sind dankbar für sein jahrzehntelanges Engagement, das die kostenlose Rechtsberatung für Gefangene über diese lange Zeit am Leben erhalten und immer wieder neue Studierende in den Verein bringen konnte, auch in schwierigeren Zeiten. Andererseits sind wir froh darüber, dass mit diesem Rückzug aus dem Vorsitz keineswegs auch einer aus der Rechtsberatung verbunden war. Vielmehr hat sich Johannes Feest auch im letzten Jahr aktiv vor allem an der Rechtsberatung in der Abschiebungshaft beteiligt. Unser Ehrenvorsitzender bleibt er auch weiterhin.

Auf der Mitgliederversammlung im Juni 2004 wurden Christine Graebisch, Manuela Schäfer und Martina Bruns zum neuen Vorstand gewählt. Da der Verein im Vereinsregister nach wie vor nur mit einer/einem Vorstand im Sinne des Vereinsrechts eingetragen ist, nimmt Christine Graebisch diese offizielle Funktion wahr. Manuela Schäfer ist zweite Vorsitzende, Martina Bruns Schrift- und Kassenführerin. Jenseits dieser formellen Notwendigkeit, solche Ämter festzulegen, verstehen wir alle drei Vorstandsmitglieder als in inhaltlichen Fragen gleichberechtigt. Johannes Feest stellt den neuen Vorstand im ersten Beitrag des Infos vor.

Auf derselben Mitgliederversammlung wurde zudem die Satzung in einigen Punkten geändert. Die aktuelle Satzung findet sich im Anhang, die neu geregelten Punkte sind fett gedruckt.

Strukturell und inhaltlich verändert sich die Arbeit des Vereins nicht wesentlich. Auch der neue Vorstand fühlt sich den „alten“ Prinzipien verpflichtet, die kürzlich von Johannes Feest als „zehn Gebote“ der Rechtsberatung aufgestellt wurden:

1. Unabhängigkeit (von der Vollzugsverwaltung)
2. Ehrenamtlichkeit (Kostenlosigkeit)
3. Selbstbestimmtheit (wir sind nicht an Weisungen unserer Mandanten gebunden)

4. Unvoreingenommenheit (gegenüber den Gefangenen)
5. Hilfe zur Selbsthilfe (als Präferenz gegenüber alles selbst machen)
6. Nachhaltigkeit (nicht Schnelligkeit)
7. Kontinuität (möglichst kein ständiger Personenwechsel)
8. Kooperation (mit Anwälten)
9. Loyalität (dem Projekt gegenüber)
10. Freier Zugang (der Gefangenen zur Rechtsberatung)

Auch nachdem sich Johannes Feest aus dem Vorstand zurückgezogen hat, soll die enge Zusammenarbeit und Anbindung an die Universität Bremen weiter bestehen bleiben. Insbesondere sollen die RechtsberaterInnen weiterhin aus den Reihen der Studierenden kommen. Dies geschah bisher vor allem durch und in Veranstaltungen von Johannes Feest. Seit dem Sommersemester 2004 werden nunmehr durch Mitglieder des Vereins zwei Veranstaltungen zur Rechtsberatung für Menschen in Haft angeboten: „Rechtsberatung für Gefangene“ und „Rechtsberatung in Abschiebungshaft“. Hierdurch soll die enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft fortgesetzt und die Anbindung neuer StudentInnen an den Verein ermöglicht werden. Bisher konnten dadurch schon viele neue studentische Mitglieder für den Verein gewonnen werden. Gemeinsam mit diesem Nachwuchs konnte sowohl die Rechtsberatung in der Abschiebungshaft, als auch die in der Forensik wieder aufgenommen werden. Beide waren zuvor aus unterschiedlichen Gründen einige Zeit lang nicht mehr angeboten worden. Das lag nicht zuletzt auch an einem stetigen Schwund aktiv als RechtsberaterInnen tätiger Mitglieder.

Eine wesentliche inhaltliche Veränderung gibt es im Zusammenhang mit dieser personellen Umstellung aber doch, auch wenn sie eher zufällig zeitlich damit zusammenfällt. Anders als früher können die Studierenden jetzt mit ihrer Teilnahme an der Rechtsberatung einen Leistungsnachweis („Schein“) erhalten, und zwar über den Erwerb einer sogenannten Schlüsselqualifikation. Das sind außerjuristische Fähigkeiten, die für die juristische Arbeit von Bedeutung sind, wie Rhetorik, Mediation, Verhandeln usw. – in unserem Fall eben erste Erfahrungen mit Rechtsberatung, die sich im Umgang mit realen Menschen bekanntlich ganz anders darstellt als in Seminaren, Klausuren und Hausarbeiten. Indem es nun auch alleine oder überwiegend der damit erreichbare Schein sein kann, der die Motivation an der Rechtsberatung teilzunehmen ausmacht, hat sich auch teilweise die Zusammensetzung der Studierenden geändert, die zu uns kommen. Diese Veränderung war eine Reaktion nicht nur auf die neuerdings im Richtergesetz vorgeschriebene Verpflichtung, Schlüsselqualifikationsveranstaltungen

gen in die juristische Ausbildung zu integrieren. Sie wurde zugleich durch die zunehmende Verschulung des Curriculums ausgelöst, die immer weniger Raum für zusätzliches freiwilliges Engagement der Studierenden lässt. Gerade aus diesem Grund freuen wir uns aber ganz besonders über die Studierenden, die zu uns kommen, ohne den Schein zu brauchen wie auch über jene, die uns nach Abschluss der Veranstaltung dennoch erhalten geblieben sind.

Nicht nur bei uns, sondern auch im Bremer Strafvollzug hat sich 2004/2005 einiges verändert. Die Vollzugsanstalt Bremen-Blockland, in der die Teilanstalten Frauen- und Jugendvollzug untergebracht waren, wurde aufgelöst. Der Jugendvollzug wurde nach Haus 4 in die Hauptanstalt Bremen-Oslebshausen verlegt. Der Frauenvollzug wurde in zwei hierfür besonders abgetrennte Pavillons auf dem Fuchsberg verlegt, die zuvor dem offenen Vollzug dienten. Die Berichte zum Zustand des Bremer Strafvollzugs beschäftigen sich daher vielfach mit den Veränderungen, die diese Umstrukturierung mit sich brachte, so die Berichte von Verena Brand und Gaby Temme zum Frauenstrafvollzug und die zum Jugendstrafvollzug von Ingrid Wachsmuth. Aber auch schon länger allgemein virulente Themen wurden aus gegebenem Anlass erneut aufgegriffen. So setzt sich Johannes Feest mit der Frage auseinander, was das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter in Bremen bei einem Kontrollbesuch im Jugend- und Abschiebungshaftvollzug zu bemängeln hätte. Jens-Peter Voß, der sich als Student an der Rechtsberatung beteiligte, widmet sich dem Dauerproblehm der sogenannten Nichteignungsvorbehalte (NEV). Gaby Temme berichtet über Sprach- und Kommunikationsdefizite im Justizvollzug.

Zwei Beiträge setzen sich mit aktuellen inhaltlichen Veränderungen in der Bremer Justizvollzugsplanung auseinander. Mit dem räumlichen Umzug des Jugendvollzugs geht auch die Planung eines neuen Jugendvollzugskonzepts einher, zu dem der Beitrag von Manuela Schäfer und Gaby Temme Stellung nimmt. Der Beitrag von Christine Graebisch und Sven Burkhardt setzt sich mit der neuerdings im Rahmen der Vollzugsplanung angewendeten Methode der individuell vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) auseinander.

Christine Graebisch stellt den aktuellen Stand der internationalen Forschung zu Gefängnisbesuchsprogrammen von der Art des jetzt in Bremen angebotenen Programms „Knast ist nicht cool“ dar. Anschließend berichtet Günther Hoffmann über das mit dem Verein verbundene Angebot für nichtdeutsche Gefangene im Männerstrafvollzug der JVA-Oslebshausen.

Schließlich wird die Rechtsberatung außerhalb des Justizvollzugs vorgestellt. Sven Burkhardt berichtet über die Forensik, Christine Graebisch über die Beratung für Gefangene in Abschiebungshaft und deren Situation.

Präsentation der Vorstandsmitglieder

Johannes Feest

(Hochschullehrer i.R., Vorsitzender der Vereins von ca. 1989-2004)

In der Geschichte unseres Vereins hat es schon allerlei Vorstände gegeben: männliche Vorsitzende (z.B. Dieter A. Beine), weibliche Vorsitzende (z.B. Bettina Lumm). Auch rein männliche oder gemischte Vorstände. Aber das, was wir im Sommer 2004 gewählt haben, hat es vorher noch nie gegeben: Einen Vorstand, der exklusiv aus Frauen besteht. Wahrscheinlich war dies der einzig sichere Weg, um zu verhindern, dass ich ein weiteres Mal eine Rolle im Vorstand spielen könnte. Da Letzteres auch mein heimliches Ziel war, ist es mir ein besonderes Vergnügen, die drei Personen vorzustellen, die gemeinsam den neuen Vorstand bilden. Ich kenne sie durchwegs sowohl aus ihrem Studium (Schwerpunkt Kriminalwissenschaften/Strafrecht) als auch aus der Vereinsarbeit (und manchmal sogar aus dem wirklichen Leben).

Die Vereinsbiographie von **Christine Graebisch** ist die längste und bunteste. Der Einstieg in die Rechtsberatungsarbeit vollzog sich 1990 im Blockland (Jugendstrafvollzug; Kurzstrafenvollzug). Später wurde Christine wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich und nahm sich dort auch des Strafvollzugsarchivs an (wovon immer noch zwei Ordner mit alphabetisch geordneten Infos zeugen). Ganz nebenbei hatte sie (auch im Rahmen der Asylgruppe Ostertor, später der Gruppe Grenzenlos) damit begonnen, sich in der Abschiebungshaft zu engagieren, damals noch im Ostertor. Ende der 90er-Jahre war sie Anstaltsbeirätin in der JVA Oslebshausen. Seit zwei Jahren hat sie ihre beträchtliche Energie unter anderem in den Aufbau einer eigenständigen Rechtsberatung in der Abschiebungshaft investiert (und in die Aufzucht einer Tochter, Maja).

Nur ein Jahr später (1991) hat **Martina Bruns**, während ihres Schwerpunktstudiums, ihre Arbeit im Verein aufgenommen. Ihre ersten Erfahrungen machte sie in der Beratung im Frauenstrafvollzug, die sie viele Jahre lang maßgeblich mitgestaltete. In der Folge wurde sie mehr und mehr zur bewährten Retterin in der Not: Sie verhinderte ein Jahr lang, dass das Strafvollzugsarchiv einging, indem sie mich dort vertrat. Als die Rechtsberatung bei Jugendlichen in der JVA Blockland einzuschlafen drohte, baute sie diese sehr erfolgreich wieder auf. Und als

im Vorstand dringender Bedarf herrschte, war sie bereit, die Schriftführung zu übernehmen. Dies alles, seit Jahren, neben ihrem Beruf als Rechtsanwältin.

Manuela Schäfer ist 1996 zum Verein gestoßen. Sie engagierte sich bei der Rechtsberatung im Frauenstrafvollzug und wurde dort bald die maßgebliche Ansprechpartnerin. Auch sie wurde wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Fachbereich Rechtswissenschaft. Seit 2001 ist sie Vorstandsmitglied im Verein. Zu ihren besonderen Verdiensten gehört es, den Verein in das Wiener Hof Café eingeführt zu haben, wo wir uns jetzt jeden zweiten Donnerstag im Monat treffen. Gemeinsam mit Christine Graebisch hat sie im WS 2004/05 an der Uni für den Verein einen Kurs zur „Rechtsberatung im Gefängnis“ (als Schlüsselqualifikation) entwickelt.

Wem diese kurzen Notizen eines ehemaligen Vorsitzenden und zerstreuten Professors nicht ausreichen, der sei auf einen Beitrag verwiesen, den die drei gemeinsam für ein kurioses Buch verfasst haben, welches in jeder guten Bibliothek (also auch im Juridicum) zu finden ist: „Korrespondenzen. In Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte“, Münster 2005 (S.265-275). In diesem Beitrag beschreiben sie die Arbeit des Vereins, zugleich aber auch ihre subjektiven Erfahrungen mit diesem. Sehr lesenswert!

Der Jugendvollzug im Haus IV der JVA Oslebshausen

Ingmarie Wachsmuth

Anfang April 2004 wurde der Jugendvollzug und der Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen aus Bremen-Blockland ins Haus IV der Justizvollzugsanstalt Oslebshausen in der Sonnemannstraße verlegt. Das Gebäude in panoptischer Bauweise hatte bis vor 37 Jahren schon einmal den Jugendvollzug beherbergt, war zwischenzeitlich verschiedentlich anders genutzt worden und hat eine Weile leer gestanden. Am Umzug nahmen allerdings nur die Bremer Gefangenen teil. Die in Niedersachsen verurteilten Gefangenen, deren Strafe aufgrund des Staatsvertrages der beiden Bundesländer in Bremen vollzogen wurde, blieben entweder bis zu ihrer Entlassung im Blockland, wenn diese kurz bevorstand, oder wurden in den Vollzug nach Niedersachsen verlegt.

Die Unterbringung der Jugendlichen im Haus IV war ursprünglich als Übergangslösung gedacht. Die Verhandlungen mit Niedersachsen über den Vollzug der Jugendstrafe in der dortigen großen Jugendvollzugsanstalt Hameln sind in der Bremer Fachöffentlichkeit auf großen Widerspruch gestoßen, letztlich aber wohl an der mangelnden Finanzierbarkeit gescheitert. Bremen hätte mehrere Millionen € in eine Erweiterung der Anstalt investieren und die laufenden Personal- und Unterhaltungskosten tragen müssen. Nun hat die Bürgerschaft entschieden, den Vollzug im Haus IV zu belassen und Investitionsmittel bereitgestellt. Wie diese verwendet werden, bleibt abzuwarten. Dem Vernehmen nach sind zunächst die Erneuerung des Daches und eine Erhöhung der Sicherheit geplant.

Bereits zu der Zeit im Blockland hatte es keinen eigenen Anstaltsleiter des Jugendvollzuges mehr gegeben. Der Jugendvollzug wird organisatorisch als Teilanstalt IV der JVA Oslebshausen geführt. Durch die nunmehr auch räumliche Einheit ist der Einfluss des Anstaltsleiters Manfred Otto auf den Jugendvollzug noch deutlicher zu spüren. Für die gesamte JVA gelten einheitliche Allgemeinverfügungen etwa zu Fragen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Die Frage, ob der Jugendvollzug in Zukunft einen eigenständigen Leiter bekommt, wird in der Bremer Landespolitik aktuell diskutiert.

Während es in der Jugendvollzugsanstalt im Blockland ein offenes Haus gegeben hatte, existiert im neuen Haus IV eine teilgelockerte Station („Cäsar-Anbau“) mit 15 Haftplätzen, die vom Konzept her der Vorbereitung auf den offenen Vollzug dient, welcher Am Fuchsberg

stattfindet, und einen Einschluss der Jugendlichen nur zur Nachtzeit vorsieht. Dort soll es außerdem sauberer und ruhiger zugehen als auf den übrigen Stationen.

Die Personalsituation, so heißt es von offizieller Seite, habe sich gegenüber dem Blockland verbessert. Fünf Beamte stehen pro Schicht zur Betreuung von bis zu 94 Haftplätzen (davon 34 in der U-Haft) zur Verfügung, von denen bei Nachfrage vor einigen Wochen 60 belegt waren. Allerdings ist der Krankenstand hoch. Teilweise werden Beamte aus dem Erwachsenenvollzug vertretungsweise in der Teilanstalt IV eingesetzt. Insbesondere in „Alarm“-Situationen kommen die Jugendlichen so entgegen dem Trennungsgebot mit Vollzugsbeamten aus dem regulären Strafvollzug in Kontakt. Von den Insassen wird teilweise beklagt, dass diese Beamten mit den Jugendlichen einen härteren Umgang pflegen, als sie es von „ihren“ Beamten gewöhnt sind. Insbesondere reagierten sie äußerst ungeduldig, wenn einer der Jugendlichen ihren Anweisungen nicht sofort mit der gleichen Disziplin nachkomme, wie sie es aus dem Erwachsenenvollzug gewohnt zu sein scheinen. Zumindest in einem Fall soll einer der Gefangenen dabei nicht ganz unwesentliche Verletzungen davon getragen haben.

Besuch des Committee for the Prevention of Torture in Bremen **- Zur Einstimmung auf eine mögliche Visite der Straßburger Inspektoren -**

Johannes Feest

Das verdienstvolle Committee for the Prevention of Torture des Europarates (CPT) hat sich für 2005 zu einer seiner regelmäßigen Inspektionen in Deutschland angesagt (vgl. zur Arbeit des CPT generell die sehr informative Web-Page <http://www.cpt.coe.int>). Es gehört zur Arbeitsweise des CPT, dass es erst an Ort und Stelle bekannt gibt, welche Anstalten es einer genaueren Inspektion unterzieht. In der Vergangenheit ist es unter anderem in Berlin, Hamburg, Straubing, Waldheim und auch bei den Abschiebehäftlingen auf dem Flughafen Frankfurt gewesen. Angesichts der anhaltend negativen Publizität der Bremer Haftanstalten (Gefängnissskandal 1997; Herstellung von Pornophotos in der Abschiebungshaft; Tod durch Brechmittel in der Polizeihaft) könnte diesmal durchaus Bremen zum Besuchsprogramm gehören. Deshalb sei darauf hingewiesen, dass es in Bremen ein Dauerproblem gibt, welches bisher weder im Jugendstrafvollzug noch in der Abschiebungshaft einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden konnte: Die Zufuhr von ausreichend Luft und Licht in den Hafträumen. Dazu werden zunächst die geltenden deutschen und europäischen Standards dargestellt und dann wird der Frage nachgegangen, was das CPT vermutlich in seinem Bericht schreiben würde, wenn es denn tatsächlich nach Bremen käme.

1. Europäische und deutsche Standards

Im deutschen Strafvollzugsgesetz ist die Frage der Luft- und Lichtzufuhr leider nur sehr knapp geregelt. In § 144 StVollzG heißt es dazu, die Räume müssten „hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein“. Diese bewusst abstrakt gewählte Formulierung sollte eigentlich durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz konkretisiert werden, wofür auch in § 144 Abs. 2 eine Ermächtigung existiert. Eine solche Rechtsverordnung ist jedoch bis heute (fast 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) nicht erlassen worden. In dieser Situation ist es besonders sinnvoll, europäische Normen mit heranzuziehen (auch wenn es sich dabei um bloße Empfehlungen handelt).

In Nr. 16 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates heißt es:

„In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Voraussetzungen bei Tageslicht unter anderem lesen und arbeiten können. Sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Im übrigen sollen die Fenster unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, in ihrer Größe, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen“.

Das CPT hat dazu in seinem Jahresbericht 2001 (zu finden in deutscher Sprache auf der genannten Web-Page (unter <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards.doc>) Folgendes festgehalten:

30. Das CPT begegnet häufig Vorrichtungen wie Metallfensterläden, Leisten oder in die Zellfenster eingebaute Platten, die den Gefangenen den Zugang zu natürlichem Licht versperren und den Zustrom frischer Luft in die Unterkunft verhindern. Sie sind besonders häufig in Einrichtungen für Untersuchungshäftlinge anzutreffen. Das CPT erkennt in vollem Umfang an, dass spezifische Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Verdunkelungsgefahr und/oder krimineller Aktivitäten im Hinblick auf bestimmte Gefangene sehr wohl erforderlich sein können. Jedoch sollte die Anwendung derartiger Maßnahmen eher die Ausnahme als die Regel sein. Folglich müssen die zuständigen Behörden den Fall jedes einzelnen Gefangenen prüfen, um festzustellen, ob spezifische Sicherheitsmaßnahmen in seinem/ihrer Fall wirklich gerechtfertigt sind. Darüber hinaus sollten solche Maßnahmen, auch wenn sie notwendig sind, niemals damit verbunden sein, den betroffenen Gefangenen natürliches Licht und frische Luft zu entziehen. Es handelt sich hierbei um Grundelemente des Lebens, deren Genuss jeder Gefangene beanspruchen kann; überdies führt das Fehlen dieser Elemente zu Haftbedingungen, die die Verbreitung von Krankheiten und insbesondere Tuberkulose begünstigen.

Das CPT erkennt an, dass die Schaffung von annehmbaren Lebensbedingungen in Justizvollzugseinrichtungen sehr kostenintensiv sein kann und Verbesserungen in vielen Ländern durch Geldmangel behindert werden. Jedoch sollte die Entfernung von Vorrichtungen, die die Fenster von Gefangenenunterkünften versperren, (und, falls ausnahmsweise notwendig, die Anbringung angemessen gestalteter alternativer Sicherheitsvorrichtungen) keine größeren Investitionen mit sich bringen; sie wäre gleichzeitig für alle Beteiligten von großem Nutzen.

2. Anwendung auf Bremen

Sollte das CPT nach Bremen kommen, würden die Inspektoren zunächst feststellen, dass es hier gar keine Jugendstrafanstalt mehr gibt. Die in den 1960er-Jahren neu gebaute Anstalt wurde nämlich im Frühjahr 2004 aus Einsparungsgründen aufgegeben. Seitdem befinden sich die Jugendlichen in einem Haus der Erwachsenenstrafanstalt in Oslebshausen. Dies widerspricht deutschen und internationalen Standards und ist daher für sich genommen bereits wert, vom CPT vermerkt und beanstandet zu werden.

Hier soll jedoch nur auf das engere Thema von Licht und Luft eingegangen werden. Mitglieder unseres Vereins, welche die Rechtsberatung bei den Jugendlichen anbieten, haben schon vor Monaten festgestellt, dass Sichtblenden vor den Fenstern eines ganzen Flügels des Hauses befestigt wurden, in welchem die Jugendlichen untergebracht sind. Diese Sichtblenden bewirken, dass die Luftzufuhr verringert ist, was im Sommer zu Hitzestauungen in den Zellen führt. Ebenso gravierend ist der Umstand, dass durch die Sichtblenden der Lichteinfall stark reduziert wird und durch sie außerdem der Blick nach draußen permanent behindert wird.

Aufgrund der bisherigen Praxis des CPT, darf man annehmen, dass in ihrem Bericht ungefähr Folgendes stehen würde:

„The delegation noted that cell windows in the correctional facility for juveniles in Bremen were covered with milk glass shutters, which severely restricted access to natural light and fresh air.

In light of these facts, the CPT recommends that measures be taken to ensure access to natural light and adequate ventilation in all accommodations for juvenile prisoners”

(sinngemäß übernommen aus dem Bericht über den letzten Besuch des CPT in Russland)

Auf gut deutsch: „Der Delegation ist aufgefallen, dass die Zellenfenster der Jugendstrafanstalt in Bremen mit Sichtblenden aus Milchglas verdeckt sind, welche den Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft erheblich behindern.

Angesichts dieser Fakten empfiehlt das CPT Maßnahmen zu ergreifen, durch welche sichergestellt wird, dass in allen Hafträumen für jugendliche Gefangene Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft sichergestellt wird.“

Sollte das CPT in Bremen auch die Abschiebungshaft besichtigen, die sich seit drei Jahren im Polizeipräsidium in der Vahr befindet, würde man feststellen, dass beim Umbau die normalen Fenster völlig beseitigt und durch Glasbausteine ersetzt wurden. Diese gestatten keinen Blick ins Freie, bewirken ein ständiges Halbdunkel der Räume, und lassen sich für die Luftzufuhr nicht öffnen. Eine künstliche Ventilation der Räume ist zwar vorhanden, aber sie funktioniert schlecht, indem sie durch ständigen Unterdruck vor allem den Luftabzug, nicht aber die Zufuhr frischer Luft bewirkt. Dies ist schon während des Umbaus kritisiert worden, eine Kritik, die auch der neue Anstaltsbeirat in seinem letzten Jahresbericht wiederholt hat. Das CPT würde hierzu vermutlich folgende Ausführungen machen:

“Glass-fronted cells, if well-lit and ventilated are acceptable only for very short periods of detention. This is, e.g., the case in the holding cells in the Police Headquarters at Stockholm, Sweden, where suspects are held for not more than one hour. Another example are holding cells at Schiphol Airport, The Netherlands, where detainees do not spend more than 6 hours. It seems not acceptable, however, to keep people living for weeks and even months in cells that have no windows that can be opened, but instead only opaque glass bricks. This, however, is the case in the Bremen facility for foreign nationals held under aliens legislation. While artificial lighting is satisfactory, there is not enough natural light, no access to fresh air, and ventilation is problematic.

The CPT has seen press reports that these glass-bricks shall be substituted by regular windows. It welcomes such plans and asks to be informed of their implementation”.

(Sinngemäß übernommen aus dem Bericht des CPT über seine letzten Besuche in Schweden bzw. den Niederlanden).

Auf gut deutsch: „Zellenwände aus Glasbausteinen, wenn diese gut licht- und luftdurchlässig sind, sind für sehr kurze Unterbringungszeiten hinnehmbar. Dies ist z.B. der Fall in den Gewahrsamszellen des Polizeihauptquartiers in Stockholm, Schweden, wo Verdächtige für nicht mehr als eine Stunde festgehalten werden. Ein weiteres Beispiel sind die Gewahrsamszellen auf dem Flughafen Schiphol in den Niederlanden, wo die Festgenommenen nicht mehr als sechs Stunden zubringen. Es erscheint jedoch nicht akzeptabel, Menschen über Wochen und sogar Monate in Zellen festzuhalten, welche keine Fenster haben, die geöffnet werden können, sondern nur undurchsichtige Glasbausteine. Dies ist jedoch in der Bremer Hafteinrichtung für Ausländer der Fall, welche aufgrund der Ausländergesetzgebung festgehalten werden. Während künstliches Licht ausreichend vorhanden ist, ist der Zugang zu natürlichem Licht eingeschränkt, kein Zugang zu frischer Luft vorhanden und die Ventilation ist problematisch.

Das CPT hat Presse-Berichte zur Kenntnis genommen, wonach diese Glasbausteine durch reguläre Fenster ersetzt werden sollen. Es begrüße solche Pläne und bittet, über ihre Umsetzung informiert zu werden.

Zur Rechtsberatungstätigkeit im Jugendstrafvollzug der JVA Oslebshausen

Jens-Peter Voß

Einen Großteil unserer Rechtsberatungstätigkeit im bremischen Jugendstrafvollzug nimmt derzeit die Unterstützung bei Beschwerden, gerichtet an den Justizsenator oder den Teilanstaltsleiter, in Anspruch.

Zum einen hinsichtlich der nach unserer Auffassung rechtswidrigen Verblendung von Haftraumfenstern, zum anderen in Bezugnahme auf zahlreiche Nichteignungsvorbehalte und Disziplinarmaßnahmen.

1. Sichtblenden an Haftraumfenstern

An diversen Zellenfenstern in der ersten Etage des Gebäudes, in dem sich auch die Leitzentrale befindet, wurden in einem Abstand von ca. 20 cm zur Scheibe von außen Verblendungen montiert. Sie bestehen aus Strukturglas oder einem ähnlichen Material, das nicht klar ist und einen ungehinderten Blick zur Außenwelt unmöglich macht. Die Umgebung ist lediglich schemenhaft und verschwommen zu erkennen. Die Verblendungen führen darüber hinaus zu erheblich vermindertem Lichteinfall in den Zellen, so dass zum Lesen oder Schreiben elektrisches Licht notwendig ist. Aber auch die Zufuhr frischer Luft wird drastisch reduziert, so dass das Raumklima unerträglich wird. Laut anstaltsinterner Verfügung sollen die Verblendungen das laute Kommunizieren und "Pendeln" (gemeint ist die Weitergabe von Gegenständen an andere Gefangene durch die Zellenfenster mittels einer Schnur) verhindern.

Für die Rechtswidrigkeit dieser Verblendungen sprechen hauptsächlich folgende Argumente:

a) Fehlende Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 StVollzG ist das Strafvollzugsgesetz bis auf wenige Ausnahmeregelungen nicht auf den Vollzug der Jugendstrafe anwendbar und die §§ 91, 92 JGG verleihen der Anstalt aufgrund ihrer Unbestimmtheit ebenfalls keine Eingriffskompetenz. Die VVJug genügt auch im Zusammenspiel mit dem JGG nicht den Anforderungen an eine verfassungsgemäße Grundlage für Grundrechtseingriffe, da diese lediglich durch oder aufgrund hinreichend bestimmten formellen Gesetzes, das die Tatbestandsvoraussetzungen der Maßnahme enthält, erfolgen dürfen.

b) Unterschreitung der Grundsätze für erwachsene Strafgefangene

Zwar gilt das StVollzG nur für Erwachsene, Jugendliche dürfen im Strafvollzug gegenüber Erwachsenen aber nicht benachteiligt werden. Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein (§ 144 I StVollzG).

Außerdem hat die Verlegung in eine solche "Blendzelle" (so die Bezeichnung durch den Teilanstaltsleiter) den Charakter einer unzulässigen Disziplinarmaßnahme. Die Anstalt setzt diese nämlich offensichtlich gezielt bei unerwünschten Verhaltensweisen der Gefangenen ein, ohne diese Maßnahme formell als Disziplinarmaßnahme zu bezeichnen. Dabei ist der Katalog der gesetzlich zulässigen Disziplinarmaßnahmen nach § 103 StVollzG analog abschließend und Sichtblenden sind dort eben nicht vorgesehen.

c) Unverhältnismäßigkeit des Mittels

Es stehen mildere und gleich geeignete Mittel zur Verfügung. Beispielsweise eine Verkürzung der Einschlusszeiten, damit den Gefangenen eine Kommunikation innerhalb der Anstalt in deutlich reduzierter Lautstärke ermöglicht würde. Zumindest könnte ein Schallschutz aber auch mit schallisolierendem Klarglas erzielt werden.

2. Beschwerden gegen Nichteignungsvorbehalte

Zum Begriff und zur Problematik des sog. Nichteignungsvorbehaltes (NEV) sei auf den dazu ausführlichen Artikel von Martin Specht im INFO 3, Mai 2002 auf Seite 20 verwiesen.

Das Hauptproblem liegt darin, dass ausgesprochene Nichteignungsvorbehalte, Urlaubs- und Lockerungsversagungen eine immense Bedeutung haben. Zwar sind Urlaubs- und Lockerungsversagungen, die sich auf Grundlage von Nichteignungsvorhalten begründen, rechtswidrig und nur aufgrund von Flucht- oder Missbrauchsgefahr zulässig (NStZ 1982, 84 OLG HB), jedoch wird bei der Verhängung auch auf früheres Fehlverhalten Bezug genommen, wodurch die damit verknüpften Nichteignungsvorbehalte über diesen Umweg dennoch in die Entscheidungen mit einfließen.

Die Anzahl an ausgesprochenen Nichteignungsvorhalten im Jugendvollzug in der JVA Oslebshausen hat spürbar kontinuierlich zugenommen. Resozialisierungswege werden somit immer häufiger durch Nichteignungsvorbehalte blockiert. Die "Tatbestände" des von der JVA erlassenen NEV-Katalogs werden ganz schematisch angewandt und sagen jedenfalls in dieser

Allgemeinheit nichts über die Gefahr aus, dass der Gefangene gewährte Lockerungen missbrauchen würde.

Ob die Verhängung von Nichteignungsvorbehalten selbstständig anfechtbar ist oder nur inzident bei der Rechtmäßigkeit von Lockerungsverweigerungen zu überprüfen ist, ist umstritten. Bereits direkt nach der Verhängung ist es daher angezeigt, mit den Gefangenen das Vorgehen zu besprechen. Dann kann entweder ein informelles Vorgehen initiiert werden (Gespräche mit dem Anstaltspersonal) oder auch ein formelles Rechtsmittel eingelegt werden. (Kaiser/Schöch, Schöch § 9 Rn. 1ff.) Deshalb ist es auch in diesen Fällen wichtig den Gefangenen beratend zu unterstützen.

3. Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen i.S.d. § 103 StVollzG dienen der Möglichkeit, bei Pflichtverstößen gegen Gefangene repressiv vorzugehen. Damit soll das geordnete Zusammenleben der Anstalt sichergestellt werden. Allerdings sind auch Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Behandlungs- bzw. Resozialisierungsziel des Vollzuges zu sehen. Aus diesem Grunde steht ihre Verhängung im Ermessen des Anstaltsleiters, der hiervon vor allem absehen kann, wenn sich die Vollzugsaufgaben auch mit milderer Maßnahmen verwirklichen lassen (AK-StVollzG-Feest/Walter, § 102 Rn. 1ff.; Arloth/Lückemann, Arloth § 102 Rn. 1ff.; Böhm, Rn. 354ff.; Calliess/Müller-Dietz, § 102 Rn. 1ff.; Kaiser/Schöch, Schöch § 8 Rn. 25ff.). Wie bereits zuvor erörtert, ist das Strafvollzugsgesetz nicht auf den Jugendvollzug anwendbar, es findet aber eine analoge Anwendung im Sinne von Mindestbedingungen für den Jugendvollzug statt, bis der Gesetzgeber endlich eine gesetzliche Regelung für den Jugendvollzug geschaffen hat. Derzeit liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz) vor, ob daraus irgendwann ein Gesetz wird, ist aber noch offen.

Gerade bei den Disziplinarmaßnahmen, die zusätzliche intensive Grundrechtseingriffe darstellen, stellt sich in besonderem Maße das Problem der fehlenden Gesetzesgrundlage: Es bedarf nach dem verfassungsrechtlich angeordneten Parlamentsvorbehalt einer Ermächtigungsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes. Das bedeutet, es muss gesetzlich bestimmt sein, dass gegen Jugendgefangene Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden dürfen und unter welchen konkreten Voraussetzungen das zulässig ist. Hier müsste dann auch insbesondere der Erziehungsgedanke des § 91 I JGG zum Tragen kommen.

Im Jugendvollzug werden sehr viele Disziplinarmaßnahmen verhängt. Am häufigsten sind der Entzug des Fernsehempfangs und die getrennte Unterbringung während der Freizeit, weil

beides von den Jugendlichen wohl als besonders schmerzhaft und von der Anstalt möglicherweise daher als besonders effektiv empfunden wird.

Immer häufiger wird uns jedoch auch berichtet, dass gegen einige Gefangene die schwerste Sanktion, der Arrest i.S.d. § 103 I Nr. 9 StVollzG, für bis zu vier Wochen verhängt wird. Dieser soll sich so gestalten, dass der jeweilige Gefangene in einem Kellerraum ohne Fenster eingesperrt wird. Das Licht soll 24 Stunden brennen, es soll dort eine "versifftete Matratze" liegen, statt einer Toilette nur ein "Loch" im Boden vorhanden sein und keine Waschmöglichkeiten geben.

Unterstellt man die Berichte der Gefangenen als wahr, ließe sich diese Praxis keinesfalls rechtfertigen. Schließlich sieht § 104 V 2 StVollzG eindeutig vor, dass ein besonderer Arrestraum zwar statthaft ist, dieser aber den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Folglich ist in dieser Angelegenheit eine besondere Aufmerksamkeit und eine gegebenenfalls vorzunehmende Überprüfung notwendig.

Literatur:

- Feest, Johannes (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., Neuwied, Kriftel 2000
Arloth, Frank / Lückemann, Clemens: Strafvollzugsgesetz Kommentar, München 2004
Böhm, Alexander: Strafvollzug, 3. Aufl., Neuwied, Kriftel 2003
Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz Kommentar Bd. 9, 10. Aufl., München 2005
Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Strafvollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2002

Im Fuchsberg sitzen – Frauenvollzug

Verena Brand und Gaby Temme

Die Gebäude

Der Umzug von Blockland in die beiden Wohnhäuser (Pavillons) 4 und 5 „Am Fuchsberg“ hat den Vollzug für die Frauen verändert. Die ursprüngliche Atmosphäre eines Amtsgebäudes der 50er Jahre ist dem Charme eines Amtsgebäudes der 70er gewichen. Nackte, nicht tapezierte Wände wechselten mit Wänden aus rotem Backstein in den Fluren, blauer PVC-Boden mit Holzfußboden. In den Fluren wohlgemerkt, die Zellen bekommt die Rechtsberatung selten zu Gesicht. Unsere Anfahrt hat sich insofern geändert, als das Gefühl, an einen weit abgelegenen Ort zu kommen, der nicht in die Stadt integriert ist, einem urbanerem Ort gewichen ist, mit wenigstens einer Bushaltestelle in einer Entfernung von 100 Metern.

Die Wohnsituation

Ansonsten bekommt man allgemein den Eindruck, dass sich die Wohnsituation am Fuchsberg verbessert hat. Wegen der Zwischentür ist es machbar, die Zellentüren zeitweise offen zu lassen und den Frauen die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb ihrer Wohngemeinschaft zu bewegen. Die Toiletten sind nun separat im Badezimmer der jeweiligen Wohneinheit anstatt, wie noch in Blockland, in den einzelnen Zellen. Jedes Haus ist mit drei Wohneinheiten ausgestattet, das heißt, dass insgesamt weniger Platz als in Blockland vorhanden ist. Trotzdem soll es noch zu keiner Doppelbelegung der Zellen gekommen sein. Die Frauen sind so auf die Häuser aufgeteilt, dass in einem Haus Frauen wohnen, die Arbeit im Werk haben und in dem anderen Frauen, die keine Arbeit haben. So praktisch dies auch ist, da die Frauen, die im "Werkhaus" wohnen, keinen langen Arbeitsweg haben und niemand morgens von einem Haus ins andere geführt werden muss, so nachteilig wirkt sich das u.E. auf die Stimmung aus. Ein Haus ist entsprechend belegter, beliebter und dort ist auch mehr Leben, wohingegen das andere Haus einen eher abgeschiedenen Eindruck macht. Neuankömmlinge zentrieren sich zunächst im Pavillon der Nichtarbeiterinnen. Ein Helfen durch erfahrene Gefangene in der schwierigen Anfangszeit ist dadurch fast vollständig ausgeschlossen. Arbeiterinnen und solche, die nicht arbeiten, können sich folglich nur noch während der Freistunde und am Sonntag beim kirchlichen Kreis treffen, Informationen austauschen oder einfach nur gesellig sein.

Kontakt mit der Außenwelt

Nachteilig hat sich bisher ausgewirkt, dass das Telefon nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum steht, sondern im Treppenflur. Daher können alle Insassinnen das Telefonat einer Kollegin verfolgen. Eine Wahrung der Privatsphäre beim Telefonieren ist nicht mehr möglich bzw. vom Zufall abhängig.

Auch die Besuchssituation hat sich zum Nachteil der Privatsphäre verändert. Wo man sich früher in Blockland in einzelnen Räumen unbeobachtet mit dem Besuch treffen konnte, läuft der Besuch am Fuchsberg heute anders ab. Die Insassinnen werden zu viert in den Besucherraum geleitet und die Besuche finden nur noch unter Aufsicht der Beamtinnen statt.

War es vor ein paar Jahren im Frauenvollzug noch üblich, dass die Gefangenen mit eigenem Geschirr etc. dem Besuch zumindest teilweise das Gefühl der Normalität vermitteln und die angespannte Besuchssituation auflockern konnten, so war dies bereits in den letzten Jahren in Blockland nicht mehr erlaubt. Die erneute Verschärfung führt dazu, dass der Kontakt mit Verwandten, Freunden und insbesondere Kindern noch unpersönlicher und schwieriger wird. Wer möchte schon in den wenigen Besuchsstunden, die im Monat erlaubt sind, unter Aufsicht und unter Anwesenheit Dritter sowie unter einem von Fremden ausgelösten Geräuschpegel persönliche Probleme besprechen und liebevolle Worte austauschen. Nach unserer Einschätzung stellt die veränderte Besuchssituation eine weitere Verschlechterung gegenüber derjenigen in Blockland dar.

Die Beamtinnensituation & Stimmung

Auch die Tatsachen, dass die diensthabenden Beamtinnen nicht mehr immer in einem Haus anzutreffen sind, kann sich auf die Verfügbarkeit in Notsituationen negativ auswirken, was erfreulicher Weise noch nicht der Fall gewesen ist. Eine Kontaktaufnahme ist nur über eine Gegensprechanlage mit der Pforte möglich. Dies setzt voraus, dass jede Gefangene diese Möglichkeit kennt und sich auch traut, sie zu nutzen. Für die Beamtinnen hat sich die Schließfähigkeit erhöht, da zwischen den einzelnen Pavillons hin und her geschlossen werden muss. Die Wohnhäuser der Frauen sind durch hohe Gitter von denen der Männer getrennt, was zeitweilig wohl eine "Käfigstimmung" hervorrief. In der Folge wurden die Gitter mit grünem Sichtschutz bezogen, so dass dieses Klima verhindert wurde, was aber das Umgebungsbild nicht zufriedenstellend beeinflusst hat. Alles in allem ist die Stimmung, seitdem die Beamtinnen wieder Uniform tragen, sowieso etwas kühler und distanzierter geworden.

Keine Sportangebote für Frauen

Ebenfalls als großer Nachteil wurde allgemein empfunden, dass mehrere Monate lang – nach dem Umzug - ein Sportangebot für die Frauen fehlte. Die Sportstunden im Freien waren mangels entsprechender Einrichtungen nicht mehr möglich. Hier fielen essentielle Möglichkeiten weg, soziale Kontakte herzustellen oder aber auch angestaute Aggressionen und negative Gefühle abzureagieren. Diese Situation vergrößerte den Leidensdruck der Insassinnen. Außerdem verstieß die Anstalt dadurch gegen das Gebot des § 67 StVollzG, wonach Gefangenen ausdrücklich Gelegenheit gegeben werden soll, an Sportveranstaltungen teilzunehmen und selbst auch Sport zu treiben.

An die Rechtsberatung herangetragene Probleme

Die im letzten Jahr an die Rechtsberatung herangetragenen Probleme liegen neben zivil- und insbesondere familienrechtlichen Problematiken auf den Gebieten der Krankenkosten und der Beratung von Untersuchungshaftgefangenen.

Ohne auf konkrete Fälle einzugehen, lässt sich sagen: Wir haben den Eindruck, dass besonders bei der gesundheitlichen Versorgung Einsparungen vorgenommen werden. Auch bei einer ausdrücklichen Anordnung von medizinischen Maßnahmen durch den Arzt wurden diese teilweise von der Anstalt finanziell nicht in dem Maße unterstützt, in dem die Frauen in Freiheit vom Amt für Soziale Dienste unterstützt worden wären. Hier fängt dann wieder das alte "Dafür sind wir nicht zuständig"-Spiel an, bei dem sich die Anstalt und das Sozialamt gegenseitig für die Kosten einer solchen Maßnahme zuständig erklären. Dass dieses Spiel auf dem Rücken der Frauen ausgetragen wird, muss nicht gesondert erwähnt werden.

In den letzten Monaten kamen vermehrt Frauen in die Rechtsberatung, die in Untersuchungshaft saßen. Unter anderem ging es um Fragen des Gerichtsverfahrens, der Pflichtverteidigerbestellung, der Briefkontrolle, etc..

Besonders deutlich stellte sich heraus, dass die U-Haft-Frauen nur mangelhaft über Informationen des Anstaltsalltags, insbesondere über Antragsmodalitäten (z.B. Taschengeldantrag), verfügten. Diese Wissensdefizite mögen auch darauf beruhen, dass im Pavillon 4, in den die Neuen aufgenommen werden, nur sehr wenige Alteingesessene wohnen. Diese hatten früher in Blockland auftauchende Fragen der Neulinge beantworten und beim Ausfüllen der ersten Anträge helfen können.

Resümee

Was bleibt als Resümee des letzten Jahres in der Rechtsberatung und insbesondere unter Berücksichtigung des Umzuges festzuhalten?

Die grundsätzliche Wohnsituation hat sich von den Räumlichkeiten her verbessert. Auch die Verkehrsanbindung ist günstiger als im Blockland. Das erleichtert den Zugang für Besuch und externe Vollzugshelfer. Zudem wird der Zeitrahmen bei Lockerungen besser nutzbar. Die Privatsphäre der Gefangenen ist jedoch eingeschränkt worden. Der Besuch erfolgt unter Überwachung und mit mehreren anderen Gefangenen und deren Besuchern zusammen. Ein Sportangebot und eine Sportmöglichkeit für die weiblichen Gefangenen existiert seit dem Umzug nicht mehr. Eine jederzeitige persönliche Ansprechbarkeit einer Beamtin ist in beiden Pavillons gleichzeitig nicht 24 Stunden am Tag sichergestellt. Bei akuten Problemen muss eine Benachrichtigung über die Gegensprechanlage zur Pforte hergestellt werden. Auch aufgrund der Trennung zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen sowie Neulingen werden an die Rechtsberatung vermehrt Fragen bzgl. des Ablaufs des allgemeinen Anstaltsalltags herangetragen.

„Do you speak English?“ – Am Rande notiert

Gaby Temme

Stellen Sie sich vor, Sie werden während Ihres Erlebnis-Urlaubes allein in einem exotischen Land krank und in ein Krankenhaus eingeliefert. Ihre Gesundheitsverschlechterung hat sich so plötzlich eingestellt, dass Sie keinen Dolmetscher dabei haben. Während der Fahrt zum Krankenhaus überlegen Sie, was Ihnen fehlt, wie ein Krankenhaus in diesem fremden Land funktioniert, wie Sie Ihre Angehörigen benachrichtigen können usw.. Als Sie im Krankenhaus eintreffen, versuchen Sie sich in Englisch – der internationalen Sprache – verständlich zu machen. Doch bis auf die englische Antwort: „We will do as much as possible.“, wird Ihnen gegenüber nur in der fremden Landessprache geantwortet, die Sie nicht beherrschen. Sie haben tausend Fragen, wie es nun weiter geht, was Ihnen fehlt, wie Sie Ihre Verwandten und PartnerInnen benachrichtigen können, wann Sie das Krankenhaus verlassen dürfen, ob man Ihre persönlichen Sachen aus dem Hotel holen kann, doch niemand kann Ihnen in einer Sprache antworten, die Sie verstehen. Sie bekommen Formulare in einer fremden Sprache in die Hand gedrückt. Es wird Ihnen mit Zeichensprache verständlich gemacht, dass Sie irgendetwas auf diesen Formularen ausfüllen und Sie dann wieder abgeben müssen. Doch Sie wissen nicht, was Sie ankreuzen sollen. Verzweifelt versuchen Sie MitpatientInnen zu finden, die Englisch sprechen, aber diese sind teilweise zu sehr mit Ihren eigenen Dingen befasst oder haben auch nur geringe Englischkenntnisse. Sie bekommen zwar täglich Ihre Mahlzeiten zum Überleben, Sie wissen aber nicht, wie Sie die Langeweile im Krankenhaus überwinden sollen. Sie haben keine persönlichen Sachen, Bücher und auch keine Besuche, die Ihnen weiterhelfen könnten. Wann Sie entlassen werden, haben Sie bisher nicht festgestellt und Ihr Gesundheitszustand lässt ein selbstständiges Verlassen des Hospitals nicht zu.

Sie werden zu einer Besprechung gerufen. Um Sie herum sitzen Menschen in weißen Kitteln, ob es sich um Ärzte oder Schwestern handelt, wissen Sie nicht. Immerhin erkennen Sie eine Schwester Ihrer Station und einen Arzt wieder, der Sie untersucht hat. Beide lächeln Ihnen zu. Es wird viel diskutiert, Sie werden etwas gefragt und versuchen auf Englisch deutlich zu machen, dass Sie die Fragen nicht verstehen. Ein leichtes Runzeln bewölkt die Stirn der Anderen. Und nachdem Sie immer wieder gefragt werden, nicken Sie irgendwann mit dem Kopf. Es wird Ihnen ein Formular zugeschoben, das Sie letztendlich unterschreiben, weil Sie denken, dass es schon seine Richtigkeit haben wird. Sie fühlen sich hilflos, machtlos, ausgeliefert

und allein und wünschen sich nichts sehnlicher als wieder zu Hause zu sein oder zumindest einen Menschen zu treffen, der Sie versteht.

Warum habe ich Ihnen diese Geschichte erzählt? Auf den ersten Blick hat Sie nichts mit den Themen zu tun, mit denen sich der Rechtshilfeverein beschäftigt und für die er sich rechtspolitisch einsetzt. Ich habe Ihnen diese Geschichte erzählt, um Sie – wenn das überhaupt möglich ist – ansatzweise fühlen zu lassen, wie ein/e AusländerIn, der/die des Deutschen nicht mächtig ist, sich im Gefängnis fühlt.

Nun werden Sie sagen, es gibt doch DolmetscherInnen. Ein/e DolmetscherIn ist aber sehr teuer und wird im Vollzug nur dann bestellt, wenn es um wirklich wichtige Sachen geht. Die Gefangenen haben zumeist kein Geld, um ihn oder sie zu bezahlen, und der Vollzug ist ebenso von starken Einsparungen betroffen, so dass genau überlegt wird, wann ein/e DolmetscherIn gerufen wird. Eher sind es Mitgefangene, die als DolmetscherInnen fungieren. Aber dies funktioniert nur, wenn sich Mitgefangene aus dem gleichen Land auf der Station befinden.

Sie werden einwenden, dass mittlerweile doch jeder Englisch in der Schule habe und deshalb die Verständigung doch einfach möglich sein müsste, aber überlegen Sie genau, wann Sie selbst das letzte Mal Englisch gesprochen haben und welche Voraussetzungen ein Vollzugsbediensteter mitbringen muss. Im Stationsalltag ist die sprachliche Verständigung eine zusätzliche Arbeitsbelastung. Nur sehr engagierte BeamtenInnen versuchen sich – neben ihren Alltagspflichten auf der Station – die Zeit zu verschaffen, um die Sprachbarrieren zu überwinden. Der Aufwand ist zu groß. Und es fällt auch nicht weiter auf, der/die Gefangene funktioniert. Er/sie läuft mit der Masse mit. Die Verständigungsschwierigkeiten werden für den Stationsalltag nicht zum Problem, denn wo kein Kläger, da keine Veränderung und um die Klage zu formulieren, muss man wiederum der Landessprache mächtig sein.

Nun werden Sie als letztes Argument anführen, es sei doch ein Unterschied, ob man unverschuldet in einem fremden Land krank werde, oder ob man aufgrund einer Straftat verschuldet im Gefängnis sitze. Jede/r Gefangene hat aber Anspruch auf die Wahrung ihrer/seiner Menschenrechte. Ein Rechtsstaat hat dementsprechend sicherzustellen, dass der oder die Gefangene überhaupt Kenntnis von seinen/ihren Rechten erlangt und sie wahrnehmen kann. Wie soll dies möglich sein, wenn der/die in Untersuchungshaft Sitzende, nicht weiß, wie ein deutsches Strafverfahren abläuft und welche Rechte er/sie hat? Wie soll dies funktionieren, wenn der/die Gefangene, die ihm/r zustehenden Rechte des Strafvollzugsgesetzes nicht kennt? Wie soll zum Beispiel ein Taschengeldanspruch geltend gemacht und die Einkaufsliste ausgefüllt werden, wenn alle Formulare auf deutsch sind und niemand da ist, der sie übersetzt? Wie soll

ein/e Gefangene/r an der Vollzugsplanung mitwirken, wenn er/sie nicht versteht, worum es in der Vollzugskonferenz überhaupt geht? Dies sind nur einige Beispiele¹.

Diesen Beitrag habe ich aufgrund aktueller Erfahrungen im Bremer Strafvollzug geschrieben. Dort sollen jetzt zumindest Übersetzungen der Antragsformulare und Einkaufslisten stattfinden. Es handelt sich aber nicht um ein Sonderproblem des Bremer Strafvollzuges, sondern ist ein generelles Problem der totalen Institution Gefängnis und des Umgangs mit AusländerInnen in derselben.

¹ Anlass des Artikels sind konkrete Erfahrungen der Autorin in der JVA Bremen. Die Beispiele stammen allerdings nicht alle von dort, sondern wurden um Erfahrungen aus weiteren JVAs ergänzt, um das Gesamtproblem zu verdeutlichen.

Entlassung in die Hoffnungslosigkeit

Kommentar zum neuen Bremer Jugendstrafvollzugskonzept

Manuela Schäfer und Gaby Temme

1. Einleitung

Im Mai 2005 hat der Senator für Justiz und Verfassung der Bürgerschaft als Anlage ein neues Konzept für den Bremer Jugendstrafvollzug vorgelegt.

Es baut auf die bekannte Idee der „Erziehung“ von Gefangenen nach dem Status-M-Konzept des derzeitigen Anstaltsleiters Herrn Otto auf. Inwieweit eine solche Idee tatsächlich zur Resozialisierung der Gefangenen beitragen kann, wurde bereits im Info 3 kritisch hinterfragt (vgl. *Schäfer/Temme 2002, Info 3*). Zur Fragwürdigkeit des MIVEA-Konzepts, das gleichzeitig mit der Idee des Status-M-Gefangenen nunmehr die Basis der Arbeit mit den Gefangenen darstellen soll, siehe *Burkhardt und Graebisch (2005)* in diesem Heft. Die mit dem neuen Konzept einhergehende Problematik des Verstoßes gegen das Trennungsgebot - § 90 II JGG – wurde durch den Förderkreis des Jugendvollzugs in Bremen e.V. ausführlich dargestellt. Auch die Frage, inwieweit die NEV's rechtmäßig sind, wurde bereits an anderer Stelle ausführlich erörtert (*siehe Specht 2002, Info 3 sowie Voß in diesem Heft*).

Im vorliegenden Beitrag soll es deshalb allein um die Frage gehen, inwiefern es sich bei dem vorgelegten Konzept für den Jugendvollzug um eines handelt, das den Anforderungen des Vollzugsziels Erziehung bzw. (Re)Sozialisierung gerecht werden kann. Dies wird vor allem unter zwei Gesichtspunkten hinterfragt. Erstens inwiefern die Hervorhebung des Sicherheitsgedankens dem Erziehungsziel im Wege steht. Zweitens wird in Frage gestellt, ob die im Vollzugskonzept enthaltenen selbstgesetzten Ziele überhaupt realistisch umgesetzt werden können.

2. Rechtliche Grundlagen des Erziehungs- bzw. (Re)Sozialisierungsprinzips

Der Auftrag des Jugendstrafvollzugs ergibt sich aus § 91 I JGG. Danach soll der Jugendliche dazu erzogen werden, in Zukunft einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. Nach Abs. II sind „Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit“ Grundlagen dieser Erziehung.

Konkretisiert wird dieser Grundlagenkatalog in den Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug. Gemäß Nr. 32.1 und Nr. 33.1-6 VVJug sollen die berufliche Aus- und Fortbildung sowie Unterricht hervorgehoben werden.

Die berufliche Bildung und Arbeit wird demnach als besonders wichtiger Bestandteil der erzieherischen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug gesehen, weswegen die Ausstattung des Jugendstrafvollzugs den Bedürfnissen nach Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie nach einem allgemein erziehungs- und (re)sozialisierungstauglichen Umfeld gerecht werden muss. Von dieser Grundlage geht auch das neue Bremer Jugendstrafvollzugskonzept aus und stellt daher fest:

„Im Zentrum aller Überlegungen steht dabei die Erweiterung des Verhaltensrepertoires des Jugendstrafgefangenen in Richtung eines legalen Verhaltens durch kontinuierliche Verhaltensrückmeldung und Eröffnung von Bildungs- und Erprobungsmöglichkeiten, um sich und die umgebende Gesellschaft besser oder „neu“ kennen- und einschätzen zu lernen. Bildung als Teilhabe an Kultur ist damit das gesellschaftliche Angebot an den Jugendstrafgefangenen, ohne Straftaten zu leben.“

Neben § 91 JGG und Nr. 32ff. VVJug hat sich ein Jugendvollzugskonzept aber auch an § 2 StVollzG zu orientieren. § 2 StVollzG stellt die (Re-)Sozialisierung als primäres Vollzugsziel in den Vordergrund. Der Erziehungsgedanke im JGG ist insofern als eine besondere Ausformung des (Re-)Sozialisierungsprinzips zu verstehen. In Satz 2 des § 2 StVollzG wird daneben festgestellt, dass die Freiheitsentziehung auch dem Schutz der Allgemeinheit dient.

Dem Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung wird nach ganz herrschender Meinung in Lit. und Rspr. aber der Vorrang vor dem Sicherheitsgedanken eingeräumt (BVerfG 98,169, 200; BT-Dr. 7/3998 S. 5f.; Calliess/Müller-Dietz § 2 Rn.1 m.w.Lit.). Eine Gesetzesinitiative des Bundesrats zur Änderung des § 2 StVollzG, durch die der Sicherheitsgedanke in den Rang eines Vollzugsziels erhoben werden sollte, hatte bisher noch keinen Erfolg. Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ab (BT-Dr. 15/778 Anlage 2). Dass sich eine solche Gesetzesänderung bisher noch nicht durchgesetzt hat, ist zu begrüßen. Sie birgt die Gefahr in sich, dass sich der Vollzug noch mehr als bisher zu einem reinen Verwahr- und Sicherheitsvollzug entwickelt.

Das neue Jugendstrafvollzugskonzept passt sich dagegen nahtlos in die vielfach zu beobachtende politische Entwicklung in Richtung einer Gleichsetzung des Sicherheitsaspekts mit dem Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung ein. Ausgangspunkt für jegliche Entscheidung im Vollzug soll zukünftig der Sicherheitsaspekt sein. So heißt es in dem Jugendvollzugskonzept einleitend unter der Überschrift „Grundsätze und Rahmenziele der Vollzugsgestaltung“:

„Der Jugendvollzug folgt dem Grundsatzziel der Gewährleistung eines modernen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Erkenntnissen verpflichteten differenzierten Justizvollzugs, der auf der Basis des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit die individuellen Voraussetzungen und Entwicklungsmög-

lichkeiten der Jugendstrafgefangenen und Bediensteten berücksichtigt und den Ansprüchen der Verbesserung des wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes und der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Justizvollzuges gerecht wird.“

Passend zu dieser Schwerpunktsetzung wird die „Sicherheit“ (Punkt 2.2.1) folglich als erstes Rahmenziel der Vollzugsplanung dargestellt, während die Rahmenziele „Behandlung/Erziehung der Gefangenen“ (Punkt 2.2.5) und „schulisch-berufliche Bildung und Beschäftigung der Gefangenen“ (Punkt 2.2.6.) mit als letzte Rahmenziele vorgestellt werden.

3. Grundgedanke Sicherheit

Die klare Hervorhebung des Sicherheitsaspekts in dem vorliegenden Jugendvollzugskonzept hat weitreichende Folgen für die Vollzugspraxis, die zu der Frage veranlassen, inwieweit unter dieser Voraussetzung ein Jugendstrafvollzug im Sinne der rechtlichen Erfordernisse überhaupt noch möglich ist. Dies soll im Folgenden an einzelnen Beispielen näher erörtert werden.

Aufgrund der fehlenden Ausbildungsplätze in der Jugendanstalt (s.u.) ist ein qualifizierter Berufsabschluss für die Jugendlichen und Heranwachsenden nur außerhalb der Anstalt möglich. Gleiches gilt für das Sammeln von Berufserfahrung. Dies bedeutet, die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden müssen für den Offenen Vollzug geeignet sein, um einen qualifizierten Berufsabschluss oder Berufserfahrung zu erwerben. Abgesehen davon, dass im Offenen Vollzug nur bis zu sechs Plätze für Jugendliche und Heranwachsende existieren, würden durch den Vorrang des Sicherheitsaspektes, der u.A. auch Ausdruck in einem umfangreichen NEV-Katalog gefunden hat, nur die wenigsten Jugendlichen und Heranwachsenden als locknungsgeeignet gelten. Lockerungen dieser Art sind ebenfalls notwendig für den kleinen Teil der Jugendlichen/Heranwachsenden, die einen Realschulabschluss nachholen möchten. Eine Verlegung solcher Jugendlicher/Heranwachsender ist angedacht, es sind aber Zweifel an der tatsächlichen Durchführung angebracht. Der Sicherungsgedanke wird somit zum Boykotteur von Berufsqualifizierung.

Gegen solche Argumentationen könnte eingewendet werden, dass es nach dem derzeitigen Potential des Jugendvollzuges sowieso keine geeigneten Jugendlichen/Heranwachsenden gäbe, die überhaupt die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder das Sammeln von Berufserfahrung besäßen. Mit diesem Argument und der generellen derzeitigen Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation im Jugendvollzug soll sich im Folgenden näher beschäftigt werden.

4. Bildung, Ausbildung und Arbeitsplätze

Wie sieht die generelle Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation im geschlossenen Jugendvollzug aus?

Es bleibt festzuhalten, dass zumindest etwas über 20% der derzeitigen Gefangenenpopulation des Jugendvollzuges einen Schulabschluss besitzen, wenn sie in die Haft kommen. Zudem wurden laut den Jahresberichten der Hoppenbank aus 2002 und 2003 im Jahr 2002 94 Vermittlungen in Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen der Gärtnerei, Maurerei, Malerei und Schlosserei vorgenommen und im Jahr 2003 insgesamt 146 Vermittlungen dieser Art. Aufgrund des Umzugs nach Oslebshausen sind diese Ausbildungs- und Arbeitsplätze ersatzlos weggefallen. Die Übergangslösung ist mittlerweile seit fast einem Jahr zur Dauerlösung mutiert. Eine generelle Verlegung des Jugendvollzugs nach Hameln sowie der virtuelle Neubau stehen nicht mehr auf dem Programm. In jedem Fall werden diese anfänglichen Ideen aufgrund der fehlenden Aufnahmebereitschaft der JVA Hameln und der leeren Kassen des Landes Bremen in den nächsten Jahren eine Utopie sein. Das bedeutet, die Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsplätze, die im Blockland für die Jugendlichen und Heranwachsenden zumindest teilweise sichergestellt war, ist nunmehr nicht existent. Lediglich drei Plätze als Reinigungskräfte, ein Arbeitsplatz in der Kammer und einer als Hausmaler sind noch vorhanden. Diese können wohl kaum als ausreichendes Angebot für die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden bezeichnet werden. Ein Ausbildungsplatz mit existentem qualifizierendem Abschluss wird nicht angeboten. Es bleibt festzuhalten, wer die Sicherheitsprüfung nicht besteht oder für den Offenen Vollzug für nicht geeignet gehalten wird, hat keine Chance, im Jugendvollzug einen qualifizierenden Berufsabschluss zu erwerben oder zumindest zu beginnen und außerhalb des Vollzuges fortzusetzen oder Erfahrung in einem qualifizierten Beruf zu erwerben.

Es scheint auch kein Wunsch zu bestehen, diesen Zustand zu ändern. So sind Diskussionen, Modelle und Ideen diesbezüglich im Vollzugskonzept jedenfalls nicht dargestellt. Probleme z.B. mit Ausbildungsplätzen, die aufgrund berufsrechtlicher Regelungen vorgehalten werden müssen und teilweise im Bremer Vollzug durch Gefangene nicht besetzt werden können, könnten dadurch beseitigt werden, dass die Ausbildungsplätze außerhalb der Anstalt ausgeschrieben und besetzt werden. Dadurch würden gleichzeitig auch die Außenkontakte der Jugendlichen/Heranwachsenden gefördert. Solche Modelle sind nicht neu. Sie existieren in anderen Anstalten bereits. Gleiches gilt für das Modell, die Ausbildung von Jugendlichen/Heranwachsenden, deren Haftstrafe nicht mit der Ausbildungszeit übereinstimmt, nach

der Entlassung fortzusetzen. Solche Möglichkeiten werden aber nicht erörtert. Sie werden noch nicht einmal angedacht.

Als Bildungsangebote werden nur noch die Schulabschlüsse (Hauptschule H 10, Grundfertigkeiten H 8, H 8 B) durch die Anstalt eigenständig angeboten. Alle weiteren Bildungsangebote – wie TIP 2 und der Basic Skills Kurs. – werden allein über EU-finanzierte Maßnahmen sichergestellt. Diese enden 2007. Alternative Formen sind im Konzept nicht vorgesehen, so dass davon auszugehen ist, dass diese qualifizierenden Maßnahmen ab 2007 eingestellt werden. Zusammenfassend muss festgestellt werden, zurzeit gibt es für nicht für den Offenen Vollzug geeignete Jugendliche und Heranwachsende keine Möglichkeit, einen qualifizierten Berufsabschluss im Gefängnis zu erwerben oder zumindest zu beginnen. Berufsqualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen sind im Konzept ab 2007 nicht mehr vorgesehen. Erfahrungen in einem qualifizierten Berufsbereich können nicht gesammelt werden.

Interessant ist auch die Tatsache, dass 94 Einzelhaftplätze für den geschlossenen Jugendvollzug ausgewiesen, aber überhaupt nur für 53 Jugendliche und Heranwachsende schulische oder berufliche Maßnahmen vorgesehen sind. Mag dies aufgrund der derzeitigen Belegungssituation nicht irritieren, so stellt sich doch die Frage, wie in einem Vollzugskonzept der Teilanstalt Jugendvollzug, das in den nächsten Jahren gelten soll, davon ausgegangen werden kann, dass für 44% zukünftiger Insassen überhaupt kein regelmäßiges schulisches oder berufliches Programm vorgesehen ist. Außer dem Freizeitprogramm (s.u.) blieben diese Jugendlichen also bis zu 23 Stunden am Tag auf ihrer Zelle. Zieht man ab 2007 die EU-geförderten Maßnahmen noch ab, so gälte dies für 61% der Jugendlichen und Heranwachsenden.

5. Freizeit

In der Freizeit der Jugendlichen stellt das Sportangebot den Hauptanteil dar. Dieses soll für die Strafhaft an fünf Tagen in der Woche angeboten werden, jeweils für eine Stunde. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Strafgefangenen an jedem Termin teilnehmen dürfen. Gründe für die Nichtteilnahme können einerseits die Sicherheitseinschätzung bezogen auf den jeweiligen Gefangenen sein und andererseits eine nicht durch den Sportbeamten zu bewältigende Gruppengröße. Für die U-Haft gilt das Sportangebot an vier Tagen in der Woche für jeweils eine Stunde. Als weitere Freizeitgruppen gibt das Jugendvollzugskonzept an: Drogenberatung, Anonyme Alkoholiker, Rechtsberatung, Schwarzes Kreuz, Entlassungsvorbereitung, Xenos-Gruppe, Mala-Me Gruppe und Hipp Hopp. Die Kategorisierung Freizeitgruppe erscheint für viele dieser Angebote verwirrend und nicht zutreffend. Die Drogenberatung und die Anonymen Alkoholiker betreffen nur Jugendliche, die Drogenprobleme haben und sich

mit diesen im Rahmen des Angebots auseinander setzen wollen. Die Drogenberatung ist zudem eine Einzelberatung und kein Gruppenangebot. Ähnliches gilt für die Rechtsberatung. Auch diese findet nicht im Rahmen einer Gruppe statt, sondern ist – was in der Natur der Sache liegt – eine Einzelberatung, die auch nur dann relevant wird, wenn Rechtsfragen für die Jugendlichen auftauchen. Das Schwarze Kreuz ist eine christliche Gruppe, so dass nicht gläubige oder anders gläubige Jugendliche daran nicht teilnehmen werden. Die Kategorisierung der Entlassungsvorbereitung als Freizeitgruppe verbietet sich von selbst. Hier geht es nicht um die Freizeitgestaltung der Jugendlichen, sondern um notwendige Unterstützungs- und Vorbereitungsleistungen im Rahmen der Anstalt für die Entlassung. Bei der Xenos-Gruppe für die U-Haft Jugendlichen handelt es sich um ein aus Bundesmitteln finanziertes Programm. Es stellt sich hier die Frage, warum dieses Programm nur für die U-Haft Jugendlichen angeboten wird. Es verbleiben als tatsächliche für die Jugendlichen vorgesehene Freizeitgruppen die Mala-Me-Gruppe und die Hipp Hopp Gruppe. Erstere wird nur für die U-Haft Jugendlichen angeboten, letztere nur für die Strafgefangenen.

Zusammenfassend für die Freizeitmöglichkeiten der Jugendlichen kann also festgehalten werden: Für U-Haft Jugendliche gibt es ein Sportangebot an fünf Tagen in der Woche. Zusätzlich können sie an der Xenos-Gruppe (1x wöchentlich) und der Mala-Me Gruppe (1x wöchentlich) teilnehmen. Sofern die Jugendlichen gläubig sind, können sie an der Gruppe des Schwarzen Kreuzes teilnehmen. An fünf Tagen in der Woche findet außer dem eine Stunde andauernden Sportangebot für die U-Haft Jugendlichen keine weitere Freizeitgruppe statt.

Für jugendliche Strafgefangene gibt es ebenfalls ein Sportangebot an fünf Tagen in der Woche. Ob dieses immer von allen Jugendlichen wahrgenommen werden kann, bleibt fraglich. Sofern es sich um Jugendliche mit Alkoholproblemen oder gläubige Jugendliche handelt, können sie an der AA-Gruppe bzw. der Gruppe des Schwarzen Kreuzes teilnehmen. Als eigentliche Freizeitgruppe verbleibt allein die Hipp Hopp Gruppe am Samstagnachmittag.

Zu fragen bleibt, warum die Diskus-Gruppe (Gefangenenzeitung), die sich mittwochs trifft, um ihre redaktionelle Arbeit voran zu treiben, in dem Programm nicht auftaucht.

6. Abschlussthese

- a) Der Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Bremer Jugendvollzug ist nicht mehr möglich.
- b) Das Erwerben von Berufserfahrung in einem qualifizierten Beruf ist im Bremer Jugendvollzug nicht mehr möglich.

- c) Bei einer Vollbelegung des Geschlossenen Vollzugs sieht das neue Konzept vor, dass 44% der Jugendlichen/Heranwachsenden ohne schulische oder berufliche Tätigkeit auf ihrer Zelle sitzen.
- d) Ab 2007 wird es nur noch für 37 Jugendliche/Heranwachsende bei 94 Haftplätzen im Geschlossenen Vollzug eine Beschäftigung geben.
- e) Die klare Hervorhebung des Sicherungsgedankens im neuen Bremer Jugendvollzugskonzept führt dazu, dass die allermeisten Jugendliche keine berufsqualifizierenden Maßnahmen außerhalb des Vollzuges wahrnehmen können, da ihnen die Lockerungsgünstigkeit abgesprochen wird.
- f) Bei dem fehlenden Angebot an berufsqualifizierenden Maßnahmen und dem absolut unzureichenden Angebot an Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen sowie Freizeitangeboten innerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalt, stellt dies einen gesetzeswidrigen Zustand dar, da das Vollzugsziel der Erziehung nicht einmal im Ansatz gewährleistet werden kann.
- g) Bremer Jugendvollzugskonzept = Entlassung in die Hoffnungslosigkeit!

|

Ist Knast nicht cool?

Christine Graebisch

Nach zweijähriger Vorlaufzeit hat nun unter dem Namen „Knast ist nicht cool“ auch in der JVA-Bremen ein Gefängnis-Konfrontationsprogramm für Jugendliche die Arbeit aufgenommen. Wie das Projekt „Gefangene helfen Jugendlichen“ in Hamburg, das als Vorbild diente, aber auch weltweit unzählige andere Varianten der aus den USA kommenden Idee, soll es dem Zweck dienen, Jugendliche von (weiteren) Straftaten abzuhalten. Dafür sollen sie die Realität des Gefängnisses kennenlernen, und zwar vor Ort und vermittelt durch die Gefangenen selbst. Diesen traut man zu, die Abschreckungsbotschaft den Jugendlichen authentisch überbringen zu können, und zudem müssen sie nicht bezahlt werden. Zum Programm gehört hier wie anderswo ein Rundgang durch die Anstalt, bei dem auch besonders eingriffsintensive Instrumentarien, etwa zur „Beruhigung“ von Gefangenen, gezeigt werden.

Gefängnis-Konfrontationsprogramme in kriminalpräventiver Absicht

Die Begegnung zwischen Gefangenen und Jugendlichen kann in solchen Programmen in ganz unterschiedlichem Maße konfrontativ angelegt sein. Sie kann als freundlich-pädagogisches Gespräch bis hin zu einem echten Schockerlebnis konzipiert sein. In Bremen hat man sich offenbar für eine stärker konfrontative Ausrichtung entschieden als in Hamburg². Die Gefangenen wollen den Jugendlichen jedenfalls als Negativvorbild dienen und ihnen vor Augen führen, wie sich ihr weiteres Leben entwickeln werde, wenn sie nicht noch rechtzeitig einen anderen Weg einschlugen. Es wird ihnen von nur zweimaliger Besuchsmöglichkeit im Monat, den Konsequenzen für Beziehungen, 23 Stunden Einschluss täglich, stark erhöhter Suizidrate usw. berichtet.

Die Jugendlichen sollen über das Abschreckungserlebnis zu der Erkenntnis kommen, ihr Leben ändern zu wollen. Gert Dragheim, der für das Bremer Projekt verantwortliche Psychologe, will solche Effekte bei den bisher nach Oslebshausen geschickten Jugendlichen beobachtet haben, wobei ein methodisch zweifelhafter „Polaritätenbaum“ zugrunde liegt. Eine solche Bereitschaft der Jugendlichen soll von ehrenamtlichen Helfern im Rahmen von „Patenschaften“ genutzt werden, um entstehende Lücken in der Lebensperspektive mit Schulabschlüssen und Sportvereinen zu füllen.

² Jedenfalls wird dies im Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 23. Juli 2005 nahe gelegt, in dem das Projekt beschrieben ist.

Die Popularität solcher Gefängnisbesuchsprogramme ist weltweit ungebrochen. Wo sie entstehen, setzen sie erhebliche Hoffnungen auf kriminalpräventive Erfolge in Öffentlichkeit, Schulen und bei der Jugendhilfe sowie beträchtliches (ehrenamtliches) Engagement bei Gefangenen und anderen Beteiligten frei. All dies und die, nunmehr in Bremen angekommene, Weiterverbreitung der Programme geschieht trotz der selten einmütig negativen Beurteilung der Programmwirkung in der kriminologischen Forschung, wo derartige GefängnisKonfrontationen als zumindest in präventiver Hinsicht wirkungslos, als mit hoher Wahrscheinlichkeit aber sogar schädlich beurteilt werden. Das bedeutet, die Jugendlichen werden nach der Programmteilnahme jedenfalls nicht seltener rückfällig (gemessen an der offiziell registrierten Kriminalität), sondern vielfach sogar öfter. Zwar hat jedes Programm seine ganz eigenen Komponenten, im Kern aber geht es immer um die gleiche Idee, von der man sich einen kriminalpräventiven Effekt erhofft. Deshalb ist der internationale Stand der Forschung zu diesen Programmen auch für Bremen höchst relevant, unabhängig davon, wie das hiesige Programm im Einzelnen ausgestaltet ist.

Der Grundgedanke dieser Projekte besteht darin, Jugendliche mit der Realität des Gefängnisses in der Weise zu konfrontieren, dass sie an einer Sitzung mit Gefangenen teilnehmen, in deren Verlauf sich ihnen diese als Negativvorbilder präsentieren. Die dabei vermittelten Botschaften bewegen sich im Spektrum mehr oder weniger dramatisch angelegter Appelle und Darbietungen, die die Jugendlichen darauf hinweisen, dass es das perspektivlose Leben im Gefängnis sei, was sie am Ende ihrer kriminellen Karriere erwarte, wenn sie nicht noch rechtzeitig den Absprung schafften. Das Konzept beruht, wenn auch teilweise erzieherische Aspekte in den Vordergrund gestellt werden, offensichtlich auf der Abschreckungsdoktrin. Es setzt darauf, dass deren Inhalte von Gefangenen besser vermittelt werden können als von SozialarbeiterInnen, LehrerInnen und JuristInnen, denn anders als diese Fachleute wüssten eben nur die Gefangenen wirklich, wovon sie dabei redeten.

„Scared Straight“

Bekannt wurden die US-Programme vor allem über eine TV-Dokumentation, die 1979 erstmals ausgestrahlt wurde, die das "Juvenile Awareness Project" (JAP) in New Jersey vorstellte, und deren Titel "Scared Straight" seither stellvertretend für alle Aversionsprogramme mit Gefängnisbesuch im allgemeinen Bewusstsein steht. Der Film vermittelt einen durchaus erschreckenden Eindruck davon, wie die Gefangenen über Darstellungen unter anderem der im Gefängnis drohenden (sexualisierten) Gewalt, Brutalität und einem völlig fremdbestimmten Leben dafür sorgen wollten, dass die Jugendlichen "aus

Angst straffrei", so der deutsche Titel des Films, werden sollten. Die derbe Sprache und die realistische Darstellung sorgten zunächst dafür, dass manche Sender die Ausstrahlung verweigerten, später trugen sie sicher zur Popularität der Dokumentation bei. Letztere war außerdem den für den Bereich Kriminalprävention höchst ungewöhnlichen Erfolgsmeldungen geschuldet, die mit dem Film verkündet worden waren. Demnach sollten nämlich 80-90% der zuvor als notorisch delinquent bekannten Jugendlichen anschließend ein gesetzestreuere Leben geführt haben. Diese Angaben ließen sich mit der „Evaluation“ durch einen der am JAP von Anfang an beteiligten Jugendrichter stützen, dessen methodisches Vorgehen allerdings zweifelhaft war. So bezog er die Aussagen über einen kriminalpräventiven Effekt des Programms aus Briefen und Fragebögen, die Erziehungsberechtigte an ihn geschickt hatten. Selbst wenn man solcherlei Auskünfte als Maß für später von den Jugendlichen ausgehende Straftaten akzeptieren wollte, könnte von der Untergruppe Jugendlicher, für die solch postalischer Aufwand getrieben wurde, nicht auf die Gesamtheit der TeilnehmerInnen geschlossen werden.

Stand der Evaluationsforschung zu Gefängnis-Konfrontationsprogrammen

Petrosino et al. (2003) stellten die Ergebnisse von neun Experimenten mit randomisierter Forschungsanlage zusammen, bei denen die Jugendlichen jeweils nach dem Zufallsprinzip einer Experimentalgruppe mit Gefängnisbesuchsprogramm oder einer Kontrollgruppe ohne eine entsprechende Maßnahme zugewiesen worden waren. Die Methode des Experiments gilt in der quantitativen Sozialforschung als Goldstandard für die Evaluation kriminalpräventiver ebenso wie der anderer sozialer Programme (vgl. zum Ganzen statt vieler Sherman et al. 1997; Schumann 2000). Zwar sind an einer derartigen Hierarchisierung von Methoden Bedenken aus gleich mehreren Gesichtspunkten heraus durchaus angebracht (vgl. dazu Graebisch 2000a, 2000b, 2004), an einer Überlegenheit experimenteller Evaluationen gegenüber einer pseudowissenschaftlichen Vorgehensweise wie der des erwähnten Jugendrichters zweifeln allerdings auch KritikerInnen nicht.

Bereits das erste Ergebnis aus dem Jahre 1967 stand den vollmundigen Erfolgsversprechungen diametral entgegen: Während nach 6 Monaten 43% der Jugendlichen aus der Experimentalgruppe strafrechtlich in Erscheinung getreten waren, standen dem nur 17% der Kontrollprobanden gegenüber. Demnach hätte das betreffende Gefängnisbesuchsprogramm in Michigan nicht nur keine kriminalpräventive Wirkung gehabt, sondern diesbezüglich sogar Schaden angerichtet. In den späteren Experimenten, die sich bis in das Jahr 1992 hinzogen, festigte sich die Erkenntnis, dass die Programme jedenfalls

wirkungslos sind, wobei häufig sogar die Kontrollgruppe noch schlechter als die Gruppe derjenigen abschnitt, die am Gefängnisbesuch teilgenommen hatten. Lediglich eine einzige unter den experimentellen Studien, 1981 in Virginia, kam zu positiven Resultaten in Hinblick auf Kriminalprävention. Diese zeigten sich allerdings noch nicht nach 6, sondern erst nach 9 und 12 Monaten, als nur noch rund die Hälfte des ursprünglichen Samples erreicht werden konnte. So ergibt sich insgesamt das sehr eindeutige Ergebnis, dass eine kriminalpräventive Wirkung der Gefängnisbesuchsprogramme nicht nachweisbar ist, vielmehr einiges für entgegengesetzte Effekte spricht. Zu diesem Ergebnis kamen, vor dem Hintergrund der genannten experimentellen Studien, dann auch Petrosino et al. (2003) in ihrer systematischen Analyse des Forschungsstandes zu Gefängnis-konfrontationsprogrammen für Jugendliche. Zwar bezog diese „Systematic Review“ erstmals auch unveröffentlichte Studien ein, die Botschaft von der (zumindest) Wirkungslosigkeit der Programme war aber für die wissenschaftliche Kriminologie alles andere als eine Überraschung. Schließlich wurden Gefängnis-besuchsprogramme bereits in dem berühmt gewordenen Maryland-Bericht, der den Stand der Evaluationsforschung für den US-amerikanischen Congress zusammenfassend darstellen sollte, unter der Kategorie „what doesn't work“ verbucht (Sherman et al. 1997, Chapter 9). Und Lipsey ordnete solche Programme bereits 1992 nach seiner Meta-Analyse von über 400 Evaluationen von Programmen zum Umgang mit Jugenddelinquenz in der niedrigsten Kategorie mit sogar negativen Programmwirkungen ein (S. 123 f.).

Das „Panacea-Phänomen“

Mag mancher in den 80er- und frühen 90er-Jahren noch den Eindruck gehabt haben, dass die erdrückende Beweislast gegen die Programme deren Ende bedeuten würde, so ist zumindest seit Ende der 90er-Jahre klar, dass dies nicht der Fall ist. Zwar wurden von der Vielzahl der „Scared Straight“-Programme, die sich nach der Ausstrahlung der TV-Dokumentation auf über 30 Bundesstaaten der USA ausgedehnt hatten, einige eingestellt, andere aber wurden neu konzipiert oder schlicht beibehalten. Es kamen sogar neue Programme ebenso hinzu wie gesetzliche Verpflichtungen, solche Gefängnisbesuche anzubieten (Finckenauer/ Gavin 1999: 123 ff., Petrosino et al. 2003: 3). Über die Massenmedien werden nach wie vor Erfolgsmeldungen verbreitet, und es gibt sogar einen Fernsehfilm, der in einem Rückblick 20 Jahre später die negativen Ergebnisse der experimentellen Evaluationen mit keinem Wort erwähnt, sondern erneut die vermeintlich fantastischen Erfolge berichtet.

Zu den Programmen, die nach wie vor existieren, gehört gerade auch das über das Fernsehen berühmt gewordene und von Finckenauer evaluierte JAP. Finckenauer war es auch, der be-

reits 1982 die beständig von solchen Programmen ausgehende Faszination mit dem „Panacea-Phänomen“ zu erklären versuchte: Gerade bei besonders komplexen sozialen Problemen, wie dem der Jugenddelinquenz, bestünde ein besonders starkes gesellschaftliches Bedürfnis nach extrem einfachen Lösungen, nach einem umfassend einsetzbaren und zugleich billigen Allheilmittel. Daher würden im politischen Diskurs immer neue solcher Wundermittel mit unrealistischen Versprechungen angepriesen, auf die zwingend deren Enttäuschung folgen müsse, die dann in einem ewigen Zirkel zur Suche nach einem neuen Panacea führe (Finckenauer 1982, S. 3 ff.). 17 Jahre später korrigierte sich Finckenauer unter dem Eindruck der Bestandskraft von Gefängnisbesuchsprogrammen, die sich zwar regelmäßig von der Einschüchterungsstrategie des „Scared Straight“ im Namen eher erzieherischer Herangehensweise distanzieren, diesem aber bei näherem Hinsehen dennoch verblüffend ähneln (Finckenauer/ Gavin 1999, S. 13 ff.; 123 ff.). Er hält es nunmehr nicht mehr für zwingend, dass ein Panacea nach Enttäuschung durch ein neues abgelöst wird, sondern auch für möglich, dass es trotz aller empirisch begründbaren Enttäuschung fortbesteht. Es werde auch oft auf ähnliche, aber neue Programme zurückgegriffen, die auf denselben impliziten theoretischen Annahmen beruhten. Im Zusammenhang mit dem berühmten JAP wurden nicht nur die negativen Evaluationsergebnisse ignoriert, und das Programm trotz allem fortgesetzt. Ende der 90er-Jahre wurde sogar wieder auf die ursprüngliche Vorgehensweise zurückgegriffen, bestätigende Briefe an das Gefängnis als angebliche Evaluationsergebnisse heranzuziehen, die ehemalige TeilnehmerInnen betrafen – und nicht die detaillierte wissenschaftliche Auseinandersetzung, die Finckenauer (1982) mit dem Programm vornahm.

Eine qualitative Studie zu einem an "Scared Straight" angelehnten Programm wurde in Norwegen durchgeführt und ermöglicht zu verstehen, weshalb die Programme anstelle der versprochenen kriminalpräventiven Wirkungen eher dazu gegenläufige aufweisen (Finckenauer/ Gavin 1999: 143 - 214). Die Studie bietet einen Einblick in die Praxis des norwegischen Programms, der zeigt, wie die Jugendlichen sich die Gefangenen zum Vorbild und die Programmteilnahme als ein Zeichen von Stärke nehmen, und damit im Einzelfall das Gegenteil eines Abschreckungseffekts entstehen kann. Die genaue Darstellung des norwegischen Programms im Rahmen der qualitativen Studie führte dort außerdem zu Protesten, die stark ethisch motiviert waren und sich darauf bezogen, wie hart mit den Jugendlichen im Gefängnis umgegangen wurde. In den USA hingegen wurde von Fernsehsendern und Forschern gleichermaßen diese Brutalität im Namen der Effektivität schlicht hingenommen – und lediglich kritisiert, dass die Programme nicht die vorgesehene Wirkung haben.

Dabei kann in der Härte der Programme und des in ihnen präsentierten Gefängnislebens auch gerade ein Schlüssel zum Verständnis liegen, weshalb diese Programme überdauern. Sie sind einer Kriminalpolitik nützlich, die Verantwortung für soziale Probleme beim kriminellen Individuum und dessen Fehlentscheidung verortet und gnadenlosen, zeitlich unbegrenzten Strafvollzug als natürliche Konsequenz favorisiert. Denn diese Botschaft wird in den Gefängnisbesuchsprogrammen öffentlichkeitswirksam sogar von den Gefangenen selbst verbreitet. Wenn aber diese schon die Schuld alleine bei sich selbst suchen, wenn schon diese Gefangenen selbst die Härte der Haftbedingungen bis hin zu alltäglicher sexualisierter Gewalt nicht für kritikwürdig halten, sondern für die normale Folge eines verpfuschten Lebens, gegen das man sich nur im jugendlichen Alter noch entscheiden konnte, wer sonst sollte dann dagegen etwas einwenden oder gegen die Haftbedingungen protestieren? Die Gefängnisbesuchsprogramme, so erfolglos oder auch kontraproduktiv sie sich in kriminalpräventiver Hinsicht darstellen, bieten daher offenbar ein höchst erfolgreiches Konzept an, wie über Kriminalität in Politik und Medien in einer Zeit geredet werden kann, in der sich ein Wandel weg von Resozialisierungsgedanken hin zu Abschreckung und Schuldausgleichsgedanken vollzieht.

Schlussfolgerungen für Bremen

Dass es nun auch in der JVA Bremen ein GefängnisKonfrontationsprogramm gibt, ist vor diesem Hintergrund wenig verwunderlich. Sein Reiz besteht für die Anstalt zweifellos auch darin, etwas nach außen Vorzeigbares ohne Kostenaufwand zu bekommen. Zudem dürfte es für die beteiligten Gefangenen ein interessantes und erfüllendes Betätigungsfeld darstellen, woran es in der JVA ansonsten mangelt, zumal wenn auch noch ein Rahmen angeboten wird, in dem Gefangene mit der Öffentlichkeit über Strafvollzug kommunizieren können. Dennoch: Für Gefangene müssen sinnvolle Angebote geschaffen werden, die nicht auf Kosten von Jugendlichen gehen. Dafür, dass dies bei dem Bremer Programm, anders als anderswo auf der Welt, der Fall sein könnte, spricht allerdings nichts. Die internationalen Erfahrungen und Evaluationen lassen vielmehr den Schluss zu, dass sich auch hier die Jugendlichen, bzw. einige unter ihnen, eher das gesamte Leben eines sie beeindruckenden Gefangenen zum Vorbild nehmen als auf dessen Rat zu hören, und sich lediglich an dessen dargestellter Umkehr im Leben zu orientieren. Knast scheint insofern eben doch als cool wahrgenommen zu werden. Es ist im übrigen nicht ganz ausgeschlossen, dass die Existenz eines pädagogischen Projekts, mit dem man offenbar glaubt, Jugendliche von dem (mithin gar nicht so fernliegenden) Gedanken abbringen zu müssen, Knast sei cool, zu dessen Verbreitung erst noch weiter beiträgt.

Literatur:

FINCKENAUER, JAMES O. (1982): „Scared Straight! and the Panacea Phenomenon.“, Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice-Hall.

FINCKENAUER, JAMES O./ GAVIN, PATRICIA W. (1999) WITH HOVLAND, ARILD/ STORVOLL, ELISABET: „Scared Straight. The Panacea Phenomenon Revisited.“, Prospect Heights, Illinois: Waveland Press.

GRAEBSCH, CHRISTINE (2000 A): „Experimente im Strafrecht – Bericht über das Symposium.“, in: *BREMER INSTITUT FÜR KRIMINALPOLITIK, HRSG.: „Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen, 3. April 1998.“*, Bremen: Universität Bremen, S. 8-33.

GRAEBSCH, CHRISTINE (2000 B): „Legal Issues of Randomized Experiments on Sanctioning.“, in: *Crime & Delinquency*, Vol. 46, No. 2, April, S. 271-281.

GRAEBSCH, CHRISTINE (2004): „'Evidence-Based Crime Prevention': Anspruch und Praxisbeispiele einer Kriminalpolitik nach medizinischem Modell.“, in: *Kriminologisches Journal* 36. Jg., Heft 4, S. 266-283.

LIPSEY, MARK W. (1992): „Juvenile Delinquency Treatment: A Meta-Analytic Inquiry into the Variability of Effects.“, in: *COOK, THOMAS ET. AL., HRSG.: „Meta-Analysis for Explanation: A Casebook.“*, New York: Russell Sage Foundation.

PETROSINO, ANTHONY/ TURPIN-PETROSINO, CAROLYN/ BUEHLER, JOHN (2003): „»Scared Straight« and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency“, Updated C2 Review, in: *The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations (C2-Ripe)*, November, Philadelphia, Pennsylvania: Campbell Collaboration, verfügbar unter: <http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/ssrupdt.pdf> .

SHERMAN, LAWRENCE W./ GOTTFREDSON, DENISE C./ MACKENZIE, DORIS L./ ECK, JOHN/ REUTER, PETER/ BUSHWAY, SHAWN D. (1997): Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress. Prepared for the National Institute of Justice.“, verfügbar unter <http://www.ncjrs.org/works.htm>.

SCHUMANN, KARL F. (2000): „Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt?“, in: *BREMER INSTITUT FÜR KRIMINALPOLITIK , HRSG.: „Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Internationales Symposium an der Universität Bremen, 3. April 1998.“*, Bremen: Universität Bremen, S. 34-55.

Die Ausländergruppe

Günther Hoffmann

Die Ausländergruppe in der JVA-Oslebshausen ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie macht den Gefangenen, im Rahmen der Freizeitgruppen durch externe Anbieter in der JVA-Bremen, mehrere Offerten. An jedem Mittwoch im Monat wird den Gefangenen eine der unterschiedlichen Veranstaltungen im Wechsel geboten. Teilnahmeberechtigt sind Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, aber auch solche, die einen Migrationshintergrund glaubhaft machen können.

Die Veranstaltungen der *Ausländergruppe in der JVA-Oslebshausen* werden im Besucherpavillon der JVA-Bremen durchgeführt. Sie beginnen um 18:15 und enden um 19:45. Zur Erstellung der monatlichen Vorschlagslisten, die Grundlage der Verfügungen der Anstaltsleitung sind, müssen wir uns auf persönliche Mitteilungen und Anträge verlassen. Nur wer in einer Verfügung aufgeführt ist, darf an einer Veranstaltung teilnehmen. Das gilt für die Gefangenen, die BesucherInnen zum Meeting und auch die „Externen“. Problematisch sind gelegentlich die subkulturellen Sprecher in der JVA. Sie unterlaufen den Anspruch der Ausländergruppe nach multikultureller Zusammensetzung der Gruppen. Diese Persönlichkeiten versuchen eine Häufung von Landsleuten aus ihrem Kulturkreis herbeizuführen. Gegenmaßnahmen sind schwierig, eine Kontrolle ist hier kaum möglich.

Gesprächs- und Beratungsgruppe

2 – 3 mal im Monat ist „Ausländergruppe“ – wie die Gesprächs- und Beratungsgruppe im Anstaltsjargon genannt wird. Bis zu 20 Gefangene kommen aus den Vollzugsabteilungen in den Besucherpavillon. Sie suchen das Gespräch untereinander und mit uns. Sie wollen drängende Fragen beantwortet wissen. Wir sind soweit als wir es vermögen in sozialen und familiären Fragen behilflich. In rechtlichen Angelegenheiten sind wir vorsichtig, bei Zweifeln verweisen wir dann auf die Rechtsberatung.

Leider ist es immer noch so wie in dunklen Zeiten, viele der „Richtigen Deutschen“, und diese Sorte Mensch findet man in allen Gesellschaftsschichten, Parteien, Verbänden, etc., etc., haben etwas gegen Ausländer, sind sie doch irgendwie anders, so gar nicht deutsch. Vergessen wird dabei, dass diese Menschen oft nur formal Ausländer sind, und auch, dass kein Recht auf Diskriminierung und Verachtung besteht.

Diese Menschen leben oft seit ihrer Kindheit oder Geburt in Deutschland, kennen ihre „Heimat“ nur von gelegentlichen Reisen dorthin. Die Eltern haben es nicht gewollt, oder einfach

nur versäumt, für ihre Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. So tragen diese dann die Last der Doppelbestrafung. Die drohende Abschiebung in eine ungewisse Zukunft wiegt schwerer als die eigentliche Strafe. Dabei sind die, meist jungen Menschen, regelmäßig in Deutschland sozialisiert und haben daher auch ihre „Kriminalität in Deutschland gelernt“, wie es ein Gefangener einmal treffend ausdrückte.

Wenn der Zeitpunkt der drohenden Abschiebung naht, kommt in den Gesprächen schon mal die blanke Angst auf. Die Betroffenen fürchten sich vor weiterer Bestrafung oder einem ungewissen Schicksal in der „Heimat“. Die Gefangenen wissen nicht, wovon und wie sie dort leben sollen. Auch befürchten sie, dass man sie „verschwinden“ lassen könnte, oder dass Angehörige von Opfern Rache nehmen werden. Hier brauchen BetreuerInnen ein gutes Maß an professioneller Distanz, zumal der Rechtsweg meist ausgeschöpft ist und daher nicht mehr geholfen werden kann. Es kommt aber auch vor, dass Gefangene ausgewiesen werden wollen. Hier behilflich zu sein, ist dann recht einfach. Die Ausländerbehörde bearbeitet einen solchen Fall zügig.

Immer wieder wird eine Ungleichbehandlung ausländischer und deutscher Gefangener berichtet und beklagt. Inwieweit dies zutrifft, ist schwer nachzuprüfen. Nach Erfahrung des Autors sind aber auch sonst Menschen mit Migrationshintergrund in dieser Hinsicht oft sehr sensibel. Die geschilderten Ereignisse sind allerdings gelegentlich ungeheuerlich.

So wurde z.B. auch von Koran-Schändungen berichtet. Ein anderer Punkt ist das gebotene JVA-Essen. Nun kann ein Mensch sich ja von nahezu allem ernähren, für jemanden, der speziellen Speisevorschriften, wie z.B. ein Moslem, unterliegt, ist „Deutsches Essen“ möglicherweise ungenießbar. Das Recht, „frei von Schweinefleisch“ ernährt zu werden, besteht und wird hoffentlich konsequent beachtet.

Den Gefangenen stehen in den Vollzugsabteilungen Küchen zur Verfügung. Hier können sie individuell Essen zubereiten, Die Zutaten dazu bekommen sie ihrem Bedarf nach beim Anstaltskaufmann, der ihnen auch Ware nach ihren Wünschen besorgt. Wer aber nur über sein Taschengeld verfügen kann, ist von dieser Möglichkeit weitgehend ausgeschlossen und muss essen, was auf den Tisch kommt. Nun ist der Knast kein X-Sterne Hotel, die Nicht-Ausländer haben aber sicher nichts dagegen, ab und an „exotisches“ Essen zu sich zu nehmen, verzehren sie es doch auch, wenn sie „draußen“ sind.

Meeting-Veranstaltung

Sehr begehrt ist das Meeting – bis zu 10 Gefangene laden bis zu 10 erwachsene BesucherInnen ein. Als erfreuliches Moment können dazu noch 4 Kinder (oder wenn weniger als 20 Erwachsene teilnehmen wollen auch mehr) Kinder eingeladen werden. Die Gefangenen kämpfen quasi um eine Teilnahmeerlaubnis am Meeting, ist es doch ein zusätzliches 1 ½ -stündiges Zusammensein mit geliebten Menschen - einmal im Monat.

Besonders intensiv wenden sich Familien und Paare einander zu. Kleinere Kinder nutzen die Zeit aber auch gern, um lebhaft zu spielen. Das Bemühen, die Familie und Partnerschaft über die Haftzeit hinaus zu retten, ist deutlich wahrzunehmen. Das mitzerleben verlohnt die Wartezeit. Denn am Meetingtag haben die „externen MitarbeiterInnen“ nichts weiter zu tun, sie müssen nur „da“ sein.

Das Meeting ist daher ein wichtiger und sicher auch erfolgreicher Beitrag, um Partnerschaften, trotz der hohen Belastung durch die Inhaftierung, zu stützen. Denn Familie oder Freundin werden ja immer faktisch mitbestraft. Ein Auseinanderbrechen von Lebensgemeinschaften kann nicht im Sinne der Resozialisierung sein und ist es nicht. Auch in der JVA-Bremen muss daher die Möglichkeit für einen ungestörten Langzeitbesuch geschaffen werden.

Islam-Gruppe

Am letzten Mittwoch im Monat kommen die Muslime zu ihrem Recht. Der Verein Ebrar e.V. ist vor längerer Zeit an die Anstaltsleitung herangetreten. Man wollte den Muslimen in der JVA-Bremen Betreuung im Sinne ihrer Religion bieten. Die Initiatoren wurden an die Ausländergruppe verwiesen. Der daraufhin angebotene Freitags-Termin wurde von den Gefangenen, wegen der nur an diesem Tage gegebenen wöchentlichen Einkaufsmöglichkeit, abgelehnt.

Nach Gesprächen und Klärungen hat die Ausländergruppe dem Verein Ebrar e.V. einen Mittwoch im Monat zur Verfügung gestellt. Ein Grund für diese Lösung war der Neutralitätsanspruch der Ausländergruppe, ein anderer, den Muslimen eine Entsprechung zur Betreuung der Christen zu bieten. Ihnen stehen z. Z. drei, bezahlte, Geistliche zur Verfügung. Mit dem Verein Ebrar e.V. gibt es in organisatorischen Fragen eine Zusammenarbeit. Auf das überlassene Zeitfenster kann die Ausländergruppe unter gegebenen Umständen wieder zurückgreifen.

Gruppen-Ausgang

Hinzu gekommen ist im Jahre 2005 ein regelmäßiger Gruppenausgang, einmal im Monat. Bis zu 6 lockerungsberechtigte Gefangene können, unter Verantwortung der Ausländergruppe, gemeinsam kulturelle Einrichtungen besuchen oder beispielsweise in einem öffentliches Schwimmbad den Knastalltag für kurze Zeit verdrängen. Das notwendige Geld für den Ausgang wird den Gefangenen von ihrem Eigen- bzw. Hausgeld ausgezahlt. Wobei mindestens 10 € verfügbar sein und dann auch ausgezahlt werden müssen. Die Höhe des Geldbetrages richtet sich nach dem Wunsch des Gefangenen und den Umständen des Ausgangs. Übriggebliebenes Geld muss sofort nach Rückkehr abgegeben werden und wird wieder auf das Konto des Gefangenen eingezahlt.

Der Gruppenausgang ist streng reglementiert. Ein fester Zeitrahmen ist vorgegeben. Losgehen kann es um 9:00, zurück sein muss die Gruppe um 16:30. Das vorgesehene Ziel und die beabsichtigten Aktivitäten müssen im Antrag genannt werden. Die Gruppe muss zusammen bleiben. Es besteht ein absolutes Suchtmittel-Verbot. In der Konsequenz sieht das so aus, dass die Ausländergruppe die volle Verantwortung für den Ausgang trägt. Also sind alle Gefangenen ständig im Auge zu behalten, was bei 6 Leuten die ganze Aufmerksamkeit erfordert. Eine gewisse Strenge scheint unumgänglich. Dabei ist zu beobachten, dass die Gefangenen bemüht sind, die Balance zwischen ihrem Freiheitsdrang und dem Vermeiden von Handlungen, die einen Lockerungswiderruf zur Folge haben könnten, hinzubekommen.

Bei der Rückkehr zur JVA hat sich ein Ritual entwickelt: Die Gefangenen zögern den Gang zur Pforte so gut und so lange wie eben möglich hinaus. Zunächst geht es zum Fuchsberg, dort fragt man sich bei dem diensthabenden Beamten schlau, schaut durch das Tor und schwärmt vom Offenen Vollzug. Hierhin möglichst bald verlegt zu werden, ist der Traum jedes Gefangenen, wohl wissend, dass seine Freiheit dann auch noch eingeschränkt sein wird.

In eigener Sache

Der Autor des vorstehenden Textes ist Sprecher der Ausländergruppe, Vollzugshelfer und Mitglied des Anstaltsbeirates. Jemand, die/der Interesse verspürt, bei den Veranstaltungen der Ausländergruppe mitzumachen, ist immer willkommen.

Über die Mitgliedschaft in der Ausländergruppe können Einblicke gewonnen werden, die den Menschen für gewöhnlich verborgen bleiben. Sei es zu erfahren, dass straffällig gewordene Menschen oft auch nicht so viel anders sind wie du und ich. Im Gespräch die Belastung tages-,

nächte-, jahrelanger Einsamkeit in den Zellen spüren – oder die Freude über einen Arbeitsplatz in der Küche zu erleben.

Kontakt:

Günther Hoffmann	Telefon 0421 – 64 91 808
Am Niederhof 4	0171 – 91 00 590
28719 Bremen	Fax 0421 – 64 91 807
	E-mail leofianskriva@t-online.de

MIVEA – Alles nur Kosmetik?

Christine Graebisch/ Sven-U. Burkhardt

Seit einiger Zeit erfolgen die Zugangsuntersuchungen in der JVA-Bremen nach MIVEA („Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“). Doch wofür steht diese Methode und auf welchen Grundlagen baut sie auf?

MIVEA ist ein Prognoseinstrument, das Vorhersagen über die künftige Legalbewährung und deren Beeinflussung durch einen Resozialisierungsplan ermöglichen soll. Hierzu wird in einem mehrstufigen Verfahren u.a. der Lebenslauf der zu begutachtenden Person herangezogen (Gespräch, Akten etc.).³ Der Selbstbeschreibung nach bietet MIVEA „eine wissenschaftlich abgesicherte und in der Praxis erprobte Möglichkeit, die kriminologisch relevanten Stärken und Schwächen eines Menschen sowie darauf abgestimmte Maßnahmen zu erkennen.“⁴ Die Feststellungen dienen dazu, Lebenssituationen und Einstellungen mit bestimmten „Idealtypen“ zu vergleichen, sprich solchen Personen, die höchstwahrscheinlich wieder Straftaten begehen, respektive solchen, bei denen erneute Straftaten eher unwahrscheinlich sein sollen.

1. „Behandlungsuntersuchung“, Vollzugsplan und Prognoseentscheidungen

Die nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehene „Behandlungsuntersuchung“ soll die Grundlage für die Vollzugsplanung darstellen, die unter Beteiligung des Gefangenen erfolgen, schriftlich niedergelegt und während der Vollzugsdauer ständig fortgeschrieben werden muss (§§ 6, 7 StVollzG). Dass die Praxis dabei nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist ein offenes Geheimnis und liegt unter anderem daran, dass der Notwendigkeit von Resozialisierungsmaßnahmen, wie sie sich in einer angemessen durchgeführten Zugangsuntersuchung als notwendig erweisen müssten, allzu häufig kein entsprechendes Angebot der Anstalt korrespondiert. Das Angebot einer Methode, mit der Eingangsuntersuchung neuer Sinn gegeben werden kann, der zudem für alle beteiligten Berufsgruppen verständlich ist, wie es MIVEA verspricht⁵, stößt hier also gewissermaßen auf ein auszufüllendes Vakuum und durchaus auch auf eine Marktlücke. Zudem verspricht ein weithin standardisiertes, aber nicht über alle indi-

³ Ausführlich Bock 2000 a.

⁴ <http://www.mivea.de>.

⁵ Bock 1998, S. 9.

viduellen Unterschiede gleichmacherisch hinweggehendes Prognoseinventar Transparenz und Vorhersehbarkeit für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Gefangenen.

2. Prognosen nach MIVEA

MIVEA grenzt sich von solchen Prognoseverfahren ab, die Entwicklungen hinsichtlich späterer Legalbewährung aus familiären und schulischen Auffälligkeiten in der Kindheit ableiten und zirkulär werden, indem sie diese immer wieder erneut berücksichtigen⁶. Für Prognosen nach MIVEA soll der als schicksalhaft verstandene familiäre und soziale Hintergrund ausgeklammert werden, in den ein Individuum geboren wird. Stattdessen will die Methode beim jeweils persönlichen Umgang mit solchen Individualschicksalen ansetzen. Sogenannte relationale Kriterien sollen bezogen auf mehrere Lebensbereiche das eigene Verhalten des Probanden kategorisieren, mit dem dieser sich auf Belastungen und Herausforderungen einstellt oder eben nicht einstellt⁷. Besondere Bedeutung kommt dabei Faktoren zu, die Kriminalität fördern („*kriminolovalente Konstellation*“) respektive ihr entgegenstehen sollen („*kriminoresistente Konstellation*“)⁸. Diese Faktoren sollen aber, anders als etwa in der Prognosetafel der Gluecks, nicht einfach addiert werden.

Die *kriminolovalente Konstellation* („K-Kriterien“) besteht aus: Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten zusammen mit fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum; unstrukturiertem Freizeitverhalten; fehlender Lebensplanung; inadäquat hohem Anspruchsniveau; mangelnder Realitätskontrolle; geringer Belastbarkeit; paradoxer Anspruchserwartung; der Forderung nach Ungebundenheit und unkontrolliertem, übermäßigem Alkohol-/ Drogenkonsum.

Die *kriminoresistente Konstellation* („D-Kriterien“) besteht aus: Erfüllung der sozialen Pflichten zusammen mit adäquatem Anspruchsniveau; Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und an ein Familienleben); realem Verhältnis zu Geld und Eigentum; Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit; produktiver Freizeitgestaltung; persönlichem Engagement für personale und Sachinteressen; Anpassungsbereitschaft; tragenden menschlichen Bindungen; hoher Belastbarkeit bei großer Ausdauer; Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung; guter Realitätskontrolle sowie Lebensplanung (und Zielstrebigkeit).

⁶ Vgl. etwa Bock 2000a, Rn. 399.

⁷ Bock 1998, S. 3.

⁸ Bock 2000a, Rn. 619.

Entscheidend soll das Zusammenwirken dieser Faktoren sein und sich beispielhaft folgendermaßen darstellen: Eine *Vernachlässigung sozialer Pflichten* bringe, insbesondere bei *Vernachlässigung des Leistungsbereichs*, finanzielle Einbußen mit sich, weil dadurch normalerweise der Arbeitsplatz verloren gehe. Dann müssten Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, was wiederum einen sparsamen Lebensstil erfordere, der bei *fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum* kaum zu bewältigen sei. Der finanzielle Druck verstärke sich dann noch einmal weiter, wenn ein kostspieliges *unstrukturiertes Freizeitverhalten* hinzukäme, das nun die mangels Arbeit freigewordene Zeit zunehmend fülle. *Fehlende Lebensplanung* führe dazu, dass sich diese Problematik über einen vorübergehenden Zustand hinaus verfestige⁹. Wie sich aus dieser Darstellung schon ergibt, sollen damit schwerpunktmäßig Eigentums- und Vermögensdelikte prognostizierbar sein.

Außerdem wurden Bilder von Lebensverläufen im Ganzen entwickelt, die als Idealtypen zum Vergleich mit dem Einzelfall herangezogen werden, in dem es eine Prognose und einen Resozialisierungsplan zu erstellen gilt. Je nach Vorliegen und Zusammentreffen der dargestellten „kriminorelevanten“ Faktoren in Kombination mit der festgestellten Wertorientierung ergibt sich die Zuordnung zu einem solchen Idealtypus. Hierbei werden 4 bis 5 Kategorien danach unterschieden, welche Stellung die Tat im Lebenslängsschnitt einnimmt: 1a.) Die kontinuierliche Hineinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn in der frühen Jugend; 1b.) die Hineinentwicklung zur Kriminalität im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter; 2.) Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife; 3.) Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit sowie 4.) der kriminelle Übersprung¹⁰.

Beim Vergleich mit den Idealtypen soll gefragt werden, ob die Delinquenz in einer Weise zu der Lebensentwicklung passt, die sie auch zukünftig als deren „normale Konsequenz“ erwartbar macht¹¹.

B. Auseinandersetzung mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU)

Die Beschreibung der Idealtypen beruht auf der „Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“, die Göppinger Ende der 1960er/ Anfang der 1970er Jahre durchführte¹² – u.a. unter Mitarbeit von Bock, der nunmehr MIVEA als Methode verbreitet.

⁹ Bock 1998, S. 4.

¹⁰ Ausführlich Bock 2000a, Rn. 699 ff. und Übersicht 27 auf S. 165.

¹¹ Bock 1998, S. 5.

¹² Göppinger 1983.

Verglichen wurden in der Tübinger Studie jeweils 200 20-30jährige Männer, die im Gefängnis saßen (mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe, aber keine Verurteilung zu Zuchthaus) mit solchen, die nicht im Gefängnis saßen (also zum Auswahlzeitpunkt in Freiheit, aber immerhin zu über 20% vorbestraft waren).

Die Untersuchung von Göppinger orientiert sich am sog. Mehrfaktorenansatz. Bei diesem handelt es sich um keine kriminologische Theorie, auch nicht um die Kombination mehrerer kriminologischer Theorien. Er besagt nichts weiter, als dass Kriminalität nicht auf nur eine einzige, sondern auf eine Mehrzahl von Ursachen zurückgeführt werden muss. Solche Faktoren, wie die von Bock verwendeten „kriminorelevanten Konstellationen“ werden aus unterschiedlichen Theorien extrahiert, ohne sie dabei in einer eigenen Theorie zu verbinden. Es bleibt also offen, weshalb sie für Kriminalität ausschlaggebend sein und in welcher Weise diese mehreren Faktoren zusammenwirken sollen. Diese Herangehensweise wird von den Vertretern des Mehrfaktorenansatzes als vorurteilsfrei begriffen. Dem Ansatz liegen allerdings denknötwendig trotzdem kriminalitätstheoretische Annahmen zugrunde, die dann lediglich unausgesprochen (und unüberprüft!) bleiben.

MIVEA stützt sich auf Prognosefaktoren, die aus dem Vergleich zwischen Strafgefangenen (H-Gruppe) einerseits und Nichtgefangenen (V-Gruppe) andererseits aus der TJVU gewonnen wurden¹³. Solche Faktoren, die in Einzelfallerhebungen verstärkt bei der sog. Häftlingsgruppe auffielen, gelten für MIVEA dann als „kriminovalente“, verstärkt bei der Vergleichsgruppe auftretende dagegen als „kriminoresistente“ Faktoren.

Die Vorgehensweise schon in der TJVU und damit das auf ihr aufbauende Prognoseverfahren ist methodisch in höchstem Maß bedenklich. Zum einen handelt es sich bei Strafgefangenen um eine Gruppe, die sich von der der Nichtgefangenen in noch anderer Hinsicht unterscheidet als der eines angenommenen unterschiedlichen Aufkommens von Straftaten in beiden Gruppen, so etwa schon durch die Haftsituation selbst. Festgestellte Unterschiede hinsichtlich der erwähnten relationalen Kriterien betreffend den Umgang mit einer eventuell schwierigen Lebenssituation können daher ohne weiteres erst durch die Haft bedingt sein¹⁴.

¹³ Göppinger 1985, S. 16.

¹⁴ Zudem wurden offenbar die Fragen zur Feststellung eventuell unterschiedlicher Coping-Strategien nicht einmal in beiden Männergruppen in miteinander vergleichbarer Weise gestellt, so dass Unterschiede in den Antworten auch auf unterschiedliche in der Frageweise zurückgeführt werden könnten. So gibt es bei Göppinger (1983, S. 15) einen Hinweis, dass die Sozialarbeiter, die Befragungen im Sozialbereich (Familie, Arbeitgeber, Freunde etc.) durchführten, bei den Familien der Häftlingsgruppe erst einmal hätten sozialarbeiterisch tätig werden müssen, bevor sie mit der eigentlichen Befragung beginnen konnten.

Besonders problematisch ist der Vergleich zwischen den beiden Gruppen aber deswegen, weil diese sich keineswegs notwendig hinsichtlich der Zahl oder des Ausmaßes von ihnen begangener Straftaten voneinander unterscheiden müssen. Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen besteht vielmehr lediglich darin, dass die einen wegen Straftaten verfolgt und inhaftiert wurden, die anderen hingegen nicht. Für diesen Unterschied aber sind tatsächlich in unterschiedlichem Ausmaß begangene Straftaten lediglich eine mögliche Ursache unter mehreren, darunter insbesondere die (notwendig selektive) Tätigkeit der Strafverfolgungsinstanzen. Diese Selektivität benachteiligt, wie aus der Forschung bekannt ist, bestimmte soziale Gruppen, insbesondere Minderheiten und sozial Schwache¹⁵. Dann aber lassen sich Kriterien und Idealtypen im Hinblick auf Kriminalität aus diesem Datenmaterial nicht ableiten. Statt Vorhersagen über spätere Straftaten lassen sich allenfalls Vorhersagen über die Wahrscheinlichkeit späterer Strafverfolgung treffen. In diesem Fall allerdings ist die Methode ebenso zirkulär wie die von ihren Verfechtern kritisierten anderen Prognoseverfahren, die dieselben Variablen sozialer Herkunft immer wieder verwenden – denn auf indirektem Wege geschieht dies auch hier. Diese zentrale Kritik an der Methode u.a. von Göppingers Studie ist nicht erst vor dem heutigen Erkenntnisstand der Kriminologie zu selbstberichteter Delinquenz aus Längsschnittstudien zwingend, sie wurde auch schon bald nach dem Erscheinen dieser Studie im Jahre 1983 – neben weiteren grundlegenden Bedenken – geäußert¹⁶.

Weitere fundamentale Kritikpunkte an der Studie von Göppinger und damit an der auf sie aufbauenden Methode MIVEA sind bekannt: Göppingers Forschungen sind rein täterorientiert und berücksichtigen gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Opferseite weder im Hinblick auf die Entstehung von Kriminalität noch im Hinblick auf kriminalpräventive Maßnahmen¹⁷. Der Täter wird „durch sozialabwertende Merkmale gebrandmarkt, die vieldeutig und stark von subjektiver Wertung abhängig sind“¹⁸. Ist dies für sich genommen schon problematisch genug, so kann es zusätzlich zu einer negativen Eigendynamik im Sinne einer self-fulfilling-prophecy führen, wonach sich die negative Legalbewährungsprognose schließlich nicht zuletzt aufgrund ihrer selbst bestätigt¹⁹. So kann schon eine Sanktionserfahrung für die längerfristige Entwicklung kontraproduktiv sein, indem sie kriminalisierbares Verhalten eher

¹⁵ Vgl. dazu etwa Prein/ Seus 2003. Die Tübinger Studie selbst stellt fest [Göppinger 1983, S.61 respektive 30], dass nur 1 % der Häftlingsprobanden (wohl 2 Personen) einen Realschulabschluss und 53 % dieser Gruppe überhaupt keinen Schulabschluss haben. Demgegenüber sind bei der Vergleichsgruppe alle Abschlussarten vertreten und nur 9 % haben überhaupt keinen Schulabschluss. Ähnliches gilt für die Verteilung der „Schichtzugehörigkeit“ (H-Gruppe: 80 % „Unterschicht“; V-Gruppe: 53 % „Mittelschicht“).

¹⁶ Vgl. etwa Schneider 1987, S. 396-404; Diekmann 1986.

¹⁷ Schneider 1987, S. 403.

¹⁸ Schneider 1987, S. 403.

¹⁹ Schneider 1987, S. 403.

verstärkt als verhindert, Erfahrungen mangelnder Transparenz, Ungerechtigkeit und persönlicher Diskriminierung können die Delinquenz aber zusätzlich verfestigen²⁰.

Indem Göppingers Studie Gruppen von Personen vergleicht, wobei ihm die einen als kriminell, die anderen als angepasst gelten, erweist sich sein Ansatz zudem als statisch. Er geht davon aus, dass sich die für Straftaten entscheidenden Unterschiede zwischen Personen und nicht in einem dynamischen Modell zwischen Lebensphasen ein- und derselben Person abspielen. Demgegenüber hat sich in der kriminologischen Forschung mittlerweile ein Wechsel von einer *inter*-individuellen Vergleichsperspektive hin zu einer *intra*-individuellen vollzogen²¹. Empirische Bestätigung für einen solchen Lebenslaufansatz, wie er insbesondere von Sampson und Laub²² entwickelt wurde, kommt ausgerechnet auch von einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung über Wiederholungstäter aus beiden Gruppen²³. Entsprechend den Erkenntnissen der heutigen Tübinger Forscher muss nicht nur die von Göppinger entwickelte Idealtypuskategorie der „Hineinentwicklung“ in kriminelles Verhalten revidiert werden²⁴, die als Extremtyp am einen Ende des Spektrums erscheint, vielmehr ist auch das gesamte daran orientierte Spektrum somit fragwürdig. Die den von Göppinger und Bock gezogenen Schlussfolgerungen generell zugrundeliegende Ausgangsunterscheidung zwischen kriminellen und nicht-kriminellen Individuen ist zumindest aus heutiger Sicht überholt. Auf die ins Auge stechende Diskrepanz zwischen damaliger und heutiger Vollzugspopulation sowie Arbeitsmarktlage, die selbst seinerzeit valide Rückschlüsse heute fragwürdig werden ließe, kommt es mithin nicht einmal mehr an.

Göppinger selbst wusste um die Vorteile einer Längsschnittuntersuchung, die Personen nicht an einem Punkt im Leben (nach Delinquenz) vergleicht, sondern in ihrer Entwicklung (schon vor Delinquenz) begleitet, gegenüber einer retrospektiven Vergleichsuntersuchung, hielt eine solche aber für praktisch kaum realisierbar²⁵. Demgegenüber ist es gerade in Bremen im Rahmen eines DFG-Sonderforschungsbereichs gelungen, eine solche Längsschnittstudie mit einer Kohorte ehemaliger Hauptschüler durchzuführen, die über elf Jahre lang forschend in ihrer biographischen Entwicklung mit Blick auf Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz begleitet wurden²⁶. Dort wurde die These, wonach Erwerbsarbeitslosigkeit als kriminogen und

²⁰ Prein/ Seus 2003.

²¹ Schumann 2003c, S. 11.

²² Zusammenfassend 1995.

²³ Stelly/ Thomas/ Kerner/ Weitekamp 1998.

²⁴ So auch Eisenberg 2005a, § 20, Rn. 20.

²⁵ 1983, S. 6 f.

²⁶ Schumann 2003a und b.

Erwerbstätigkeit als Schutz vor Kriminalität gilt, ebenso widerlegt wie die Annahme, legale und illegale Erwerbsquellen stünden gemeinhin im Verhältnis der Alternativität. Dass es keine lineare Beziehung zwischen erfolgreichem Übergang von der Schul- in die Berufsausbildung einerseits und Abstinenz von delinquentem Verhalten gibt, zeigte sich erneut anhand der Gruppe von Jugendlichen mit „Doppelleben“, die bei Anpassung im Beruf in ihrer Freizeit Straftaten begehen²⁷. Der gängige Trugschluss von defizitärer Arbeitsbiographie auf Kriminalität ist demgegenüber gerade das Resultat methodisch defizitärer Studien, wie der von Göppinger. In Göppingers H-Gruppe nämlich waren jedenfalls zeitweise Unterbrechungen der Ausbildung durch Haft und andere Strafverfolgungsmaßnahmen wesentliches Charakteristikum von Berufsverläufen der späteren Häftlingsgruppe²⁸.

Während Bock von einer „grotesken Verzerrung“ spricht, „in der [MIVEA] in der kriminologischen Literatur erscheint“²⁹, ignoriert er berechtigte Kritik schon an den methodischen Grundlagen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung genauso vollständig wie deren Nachuntersuchung und den gegenwärtigen Stand kriminologischer Forschung und Theoriebildung zur Kriminalität im Lebensverlauf. Die Kritikresistenz bei Entwicklung und Anwendung von MIVEA zeigt sich zum Beispiel auch im Umgang damit, dass in die Tübinger Untersuchung Nichtdeutsche absichtlich nicht einbezogen wurden³⁰. Das wurde seinerzeit neben den erwarteten Sprachschwierigkeiten auch mit den möglichen kulturellen Unterschieden begründet. MIVEA wird aber dennoch nunmehr „problemlos“ auch auf Gefangene mit einem anderen kulturellen Hintergrund angewendet³¹, die im Strafvollzug im Vergleich zur Gesamtbevölkerung heute bekanntlich sogar überrepräsentiert sind. Nun ist Bock darin Recht zu geben, dass es keine „ethnischen oder rassischen“³² Unterschiede sein können, die für die Legalprognose einen Unterschied machen. Kulturelle, nicht selten mit der Staatsangehörigkeit einhergehende, Unterschiede kann man aber umgekehrt auch nicht etwa mit dem Argument gewissermaßen herauskürzen, dass der familiäre und soziale Hintergrund der Individuen doch zugunsten der dazu nur relationalen Strategien im Umgang mit diesen und anderen Bedingungen irrelevant sei. Schließlich ist es einigermaßen offensichtlich, dass sich ein unterschiedlicher kultureller Hintergrund auch auf solche Coping-Techniken entscheidend auswirken kann. Die Bremer Längsschnittstudie ergab, dass Jugendliche ohne deutschen Pass mit Ausnahme

²⁷ Schumann 2003d, S. 244, vgl. dazu auch schon Matt 1995.

²⁸ Zur Kritik Schumann 2003e, S. 30 f.

²⁹ 1998, S. 2.

³⁰ Göppinger 1983, S. 8.

³¹ Vgl. Bock 2000a, Rn. 434; s. sogar zur angeblichen Übertragbarkeit z.B. auch auf Kolumbien: Bock 2000b.

³² Sprachgebrauch von Bock (vgl. vorherige Fn.).

der Gewaltdelinquenz, also gerade bei den Eigentums- und Vermögensdelikten, um die es Bock schwerpunktmäßig geht (oder zumindest entsprechend dem eigenen Ansatz nur gehen kann)³³, in den Interviews eine niedrigere Delinquenzbelastung aufweisen, aber dennoch entsprechend dem Bundeszentralregister häufiger wegen solcher Taten verfolgt werden als Deutsche³⁴.

In ähnlicher Weise hält Bock seine Grundannahmen auch für prinzipiell auf straffällige Frauen übertragbar, wobei es erhellend ist, dass er zum „Beleg“ seiner Ausführungen einzig auf parallele Einschätzungen ausgerechnet bezogen auf Prostituierte verweist³⁵, deren Tätigkeit seit 1927 nicht mehr strafbar ist. Dabei stellt gerade eine geschlechtsspezifische Betrachtungsweise den üblicherweise angenommenen Zusammenhang zwischen Arbeitsleben und Kriminalität in Frage. Schließlich sind Frauen in Selbstberichten ebenso wie offizieller Registrierung von Kriminalität stets weithin unterrepräsentiert, obwohl sie doch in der Berufssphäre wegen des geschlechtergeteilten Arbeitsmarktes und der fortdauernd ihnen zugewiesenen Notwendigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren, die weitaus größeren Probleme haben, Fuß zu fassen³⁶.

Insgesamt wurde in der Studie, ebenso wie bei den daraus gezogenen Schlussfolgerungen, das gefunden, wonach gesucht wurde. Es wurden die Vorurteile bestätigt, die (bürgerliche) Durchschnittsjuristen zu dieser Zeit hatten und die offenbar auch heute noch reproduziert werden können: Rückfällig wird, wer arbeitsscheu ist und kein Verhältnis zu Geld hat; hingegen nicht rückfällig wird, wer arbeitet und mit adäquatem Anspruchsniveau nur Steuern hinterzieht, einmal betrunken Auto fährt und nur gelegentlich Frau und/oder Kinder schlägt.

Die Frage, weshalb sich die Überzeugung von einem bestehenden Zusammenhang zwischen Arbeitsleben und Kriminalität sowie die Identifizierung von Moral mit Arbeitsmoral in der Kriminologie so lange halten konnte, beantwortet Schumann³⁷ folgendermaßen:

„Die vielfach praktizierte retrospektive Vergleichsmethode, die zu Fehlschlüssen führen muss, wurde unkritisch gesehen. Die Suche nach prognostischen Faktoren, gestützt auf dieses ungeeignete Design, hat den Irrtum bestärkt.“

³³ Vgl. aber zur Ausweitung auf die Prognose anderer Delikte schon Göppinger 1985, s. 38 f.

³⁴ Othold/ Schumann 2003, S. 80 ff.

³⁵ Bock 2000a, Rn. 772.

³⁶ Schumann 2003a, S. 253; Seus 2001.

³⁷ Schumann 2003d, S. 251.

Allmählich finden in der Kriminologie Korrekturen statt. Dass sich MIVEA gleichzeitig als Prognoseverfahren und für Interventionsempfehlungen etabliert, geschieht spätestens aus heutiger Sicht wider besseres Wissen. Weshalb dergleichen dennoch geschehen kann, darüber mutmaßt Schumann folgendermaßen:

„Möglicherweise ist die jurisprudenztlastige Kriminologie aber auch Opfer einer normativen Denkweise. Bei der Konstruktion eines Zusammenhangs zwischen Qualifikations-/Arbeitsphäre und Kriminalität führt im Grunde das strafrechtliche Denkschema Regie: Dem Individuum wird implizit der Vorwurf gemacht, nicht ausreichende Leistungsorientierung und defizitäre Arbeitsmoral zu besitzen, die zu der delinquenten Entwicklung führten.“³⁸

MIVEA perpetuiert damit aus wissenschaftlicher Sicht unhaltbare und schon im Ansatz überholte Denkmuster und verankert sie in den Köpfen von Strafvollzugspraxis und Öffentlichkeit. MIVEA bietet dem Justiz- und Vollzugspraktiker die Möglichkeit, diese Moralvorstellungen mit einem pseudo-wissenschaftlichen Mäntelchen zu umgeben. Sie ist also Kosmetik für die ungeschminkt kaum zu ertragende Vollzugsrealität. Eben diese Vollzugsrealität wird nämlich umgekehrt für die Gefangenen später „die Integration in stabile Arbeitsverhältnisse stark behindern und stabile Arbeitsverhältnisse unterminieren“³⁹ – soweit solche, auch unabhängig von Hafterfahrungen, überhaupt noch zu haben sind. Legt man sich die Frage vor, weshalb dies gerade zum jetzigen Zeitpunkt geschieht, so liegt die Antwort nahe, dass die gesellschaftliche Arbeitsmoral umso mehr nach Stärkung verlangt, desto weniger sie mangels real existierender Arbeitsverhältnisse in eben solchen gelebt werden kann. Die Strafgefangenen dienen dabei als abschreckendes Beispiel für die Konsequenzen mangelnder Unterordnung unter diese Moral, die seit MIVEA die Haftzeiten für diese Gruppe noch einmal verlängern und die Haftbedingungen weiter verschlechtern dürfte.

³⁸ Schumann 2003d, S. 251.

³⁹ Schumann 2003a, S. 254.

Literatur:

- Bock, Michael (1995): Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse und ihre Bedeutung für die Kriminalprognose.“, in: Dieter Dölling (Hrsg.): Die Täter-Individualprognose, Heidelberg, S. 1 ff.
- Bock, Michael (1998): „Vollzugsplan und Behandlung. Ein kriminologisches Kooperationsangebot.“, verfügbar unter <http://www.mivea.de>.
- Bock, Michael (2000a): „Kriminologie.“, 2. Auflage, München.
- Bock, Michael (2000b): „Zwischen den Zeiten und Fronten. Ein Versuch über die Lage von Kindern und Jugendlichen in Kolumbien“, Vortrag bei UNICEF in Bogotá im März 2000, (zugänglich über http://www.mivea.de/profil/pdf/Unicef_neu.pdf).
- Diekmann, Andreas (1986): „Michael Bock, Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft.“, Buchbesprechung in: Soziologische Revue 9, S. 305 ff.
- Eisenberg, Ulrich (2005): „Kriminologie.“, 6. Aufl., München.
- Göppinger, Hans (1983): „Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung.“, Berlin u.a.
- Göppinger, Hans (1985): „Angewandte Kriminologie.“, Berlin u.a.
- Matt, Eduard (1995): „Episode und Doppelleben. Zur Delinquenz Jugendlicher.“, in: MschrKrim 78, S. 153 ff.
- Othold, Fred/ Schumann, Karl F. (2003): „Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus.“, in: Schumann 2003b, S. 67 ff.
- Prein, Gerald/ Seus, Lydia (2003): „Stigmatisierung in dynamischer Perspektive.“, in: Schumann 2003b, S. 145 ff.
- Sampson, Robert J./ Laub, John H. (1995): “Understanding Variability in Lives Through Time: Contributions of Life-Course Criminology.”, in: Studies in Crime and Crime Prevention, Vol. 4, S. 143 ff.
- Schneider, Hans Joachim (1987): „Kriminologie.“, Berlin u.a.
- Schumann, Karl F. (2003a), Hrsg.: Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 1, Weinheim u.a.
- Schumann, Karl F. (2003b), Hrsg.: Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 2, Weinheim u.a.
- Schumann, Karl F. (2003c): „Delinquenz in der Lebenslaufperspektive“, in: Schumann 2003b, S. 1ff.
- Schumann, Karl F. (2003d): „Arbeitsbiographie und Delinquenz – Bilanz der Ergebnisse.“, in: Schumann 2003a, S. 241 ff.
- Schumann, Karl F. (2003e): „Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz – Forschungsstand und offene Fragen.“, in: Schumann 2003a, S. 9 ff.
- Seus, Lydia (2001): „Doing Gender While Doing Crime? Soziale Kontrolle und Geschlecht in der Kriminologie.“, in: Born, C./ Krüger, H., Hrsg.: Individualisierung und Verflechtung, Weinheim u.a., S. 109 ff.
- Stelly, Wolfgang/ Thomas, Jürgen/ Kerner, Hans-Jürgen/ Weitekamp, Elmar (1998): „Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebensverlauf.“, in: MSchrKrim 81, S. 104 ff.

„Irrstern“

Sven-U. Burkhardt

Zu Beginn dieses Jahres wurde die Rechtsberatung im Maßregelvollzug (§§ 63 und 64 StGB) im Klinikum Bremen-Ost wieder aufgenommen, nachdem sie für ca. 1½ Jahre unterbrochen war. Die Wiederaufnahme der Beratung fällt (zufällig) in etwa zusammen mit einem Wechsel in der Leitung der Forensik (von Frau Saimeh zu Herrn Schwerdtfeger), die nicht nur eine Personalie ist, sondern auch einen inhaltlichen Wechsel darstellt. Während die ehemalige Leiterin – ganz im Sinne des Zeitgeistes – Fragen der Sicherheit betonte, rücken nunmehr hoffentlich auch die Bedürfnisse der Patienten (Patientinnen gibt es in der Forensik keine) wieder in den Mittelpunkt. So ist es interessant zu hören, dass z.B. über die Einrichtung eines kleinen offenen Vollzuges nachgedacht wird – zumindest wenn dies finanzierbar ist. Schließlich ist doch gerade viel Geld in den bereits unter Frau Saimeh begonnenen Ausbau der Forensikplätze geflossen (mittlerweile ca. 120, die mit der Eröffnung zum Ende dieses Jahres auch schon alle belegt sein werden). Auch die individuelle Überprüfung der bestehenden Lockerungsstufen steht an, möglicherweise mit der Einführung neuer Lockerungsmöglichkeiten (Ausgang auch über Nacht). Bei der Kontaktaufnahme aus der Rechtsberatung heraus wurde zudem schnell und positiv auf die dargestellten Probleme reagiert. Allerdings führte Herr Schwerdtfeger zu Beginn seiner Tätigkeit auch eine Maßnahme durch, die zu einigem „Aufruhr“ führte. Er ließ alle elektronischen Medien einziehen, die über einen Speicherchip verfügen (Computer, Spielkonsolen, MP3-Player etc.). Ausgangspunkt war dabei, dass es angeblich pornographisches und gewaltverherrlichendes Material auf den Computern gäbe, auch sollen mit Diktiergeräten Gespräche mit dem Personal mitgeschnitten worden sein. Bei einer stichprobenartigen Untersuchung wurden aber nur auf einem Computer (nicht näher beschriebene) pornographische Bilder gefunden – bei einem Patienten, der (Gerüchten zu Folge) allerdings nicht wegen Sexualdelikten untergebracht sein soll. Wie es sich gerade abzeichnet, werden Spielkonsolen (stundenweise) wieder ausgehändigt, persönliche Computer auf den Zimmern sollen jedoch generell verboten sein, mit der theoretischen Möglichkeit der Zulassung im Einzelfall. Dabei hat sich die Begründung verändert, nunmehr soll der Grund in einem generell beobachteten verbesserten Schlaf-/Wachrhythmus, Sicherheitsaspekten (unübersichtliche Zimmer) und gefundenen gewaltverherrlichendem Material und Raubkopien liegen. Zudem sollen einige Patienten eine Überprüfung ihrer Computer durch (unzulässigen) Passwortschutz bzw. durch Weggabe der Computer verhindert haben. Wie bereits in einer vorherigen

ausführlichen Stellungnahme gegenüber der Klinik dargestellt, sind diese Argumente nicht geeignet, individuelle Computerverbote zu begründen. Es fehlt insbesondere an nachvollziehbaren Kriterien für den Einzelfall und weiterhin wurde der bestehende Vertrauensschutz bezüglich einmal bereits bewilligter Maßnahmen missachtet, der in totalen Institutionen von besonderer Bedeutung ist (vgl. BVerfG StV 94, 432; AK-StVollzG⁴-Kellermann § 19 Rn. 4; OLG Hamm NStZ/Matzke 1997, 430 (Nr. 50)). Den Sicherheitsaspekten ist in erster Linie durch Versiegelungen zu begegnen (vgl. auch z.B. OLG Karlsruhe StV 2003, 407), bei Laptops ist das Argument der Unübersichtlichkeit überhaupt nicht nachvollziehbar. Auch erscheint mir das Argument der Problematik des negativen Einflusses einer Computernutzung auf die Therapie, da hierdurch ein Rückzug aus der Gruppe bzw. der Therapie möglich wäre, nicht überzeugend. Eine solche therapieschädliche Wirkung wäre im Einzelfall zu prüfen und nicht pauschal zu unterstellen. Überdies ist es ein wenig überraschend, dass Spielkonsolen (stundenweise erlaubt) weniger therapieschädlich sein sollen als Computer, mit denen außer Spielen auch u.a. Textverarbeitung möglich ist. Zudem haben auch *therapieunwillige* Patienten ein Recht auf Freizeitgestaltung (vgl. hierzu bereits Pollähne, Positive Rechte gegen ‚negative Verstärker‘, R&P 1992, 47). An der grundsätzlichen Problematik ändert es auch nur wenig, dass anscheinend zentrale Computer auf den Stationen für die Patienten geplant sind – auch wenn dieses (als zusätzliches Angebot) für sich betrachtet sinnvoll ist.

Meine Stellungnahme, die sich gegen ein Computerverbot ausspricht, wurde gegenüber der Strafvollstreckungskammer übrigens in der Weise angeführt, dass vor Erstellung der jetzigen restriktiven Regelung u.a. Rechtsrat von außen eingeholt wurde – *Honi soit qui mal y pense*.

Doch was ist über die direkte Beratung vor Ort zu sagen?

Vielleicht erst einmal, dass wir anfangs zu dritt waren (zwei Studentinnen im Wechsel und ich – auch mal vertreten durch Johannes), aber aufgrund des neuen Semesters sich Kristina und Michaela stattdessen für „Sachenrecht“ entschieden haben – mal sehen, wie es im nächsten Semester wird.

Die Nachfrage nach der Rechtsberatung ist recht unterschiedlich und variiert zwischen keiner und ca. sieben Personen. Die Beratung findet z.Zt. im Haupthaus etwas entlegen im „Medienraum“ statt, und obwohl auf den Stationen nachgefragt wird, ob jemand Interesse hat, ist dies doch indirekter als in dem anderen Haus (§ 64er), in dem die Beratung direkt auf der Station stattfindet, wodurch sich Leute auch spontan überlegen, dass sie eine Frage haben. Die Dauer der Gespräche ist auch recht unterschiedlich und kann auch schon einmal über eine Stunde dauern, ohne dass zwangsläufig komplizierte rechtliche oder tatsächliche Fragen zu erörtern

wären – viele haben einfach auch eine interessante Lebensgeschichte, aus der sie erzählen bzw. mensch so einiges aus der Forensik erfährt. Die Probleme reichen dabei von der Berechnung der Höchstfrist beim 64er, Ausgang zum Friseur (der dann doch nicht genutzt wird), Fragen zum Aufenthaltsstatus, Erläuterungen zu Briefen, Familien- und Rentenrechtlichem etc. – ein wildes Sammelsurium von Rechtsgebieten, wobei die juristischen Fragen zumeist nicht sehr kompliziert sind. Die vollzugsrechtlichen Probleme bleiben dabei zumeist im Hintergrund, da die meisten (zumindest der Fragenden) bezogen auf ihr Verfahren bzw. die Anhörungen anwaltlich vertreten sind.

Aber vielleicht einfach ein etwas ausführlicheres Beispiel:

Da existiert ein lückenhaftes Belehrungsformular über die Führungsaufsicht bei Beendigung der Unterbringung. Wohl erstellt von der Staatsanwaltschaft und der Klinik überlassen, nur dass die Entlassung gem. § 67d Abs. 5 StGB (fehlende Therapierbarkeit bei § 64 StGB) darauf nicht aufgeführt ist, und das obwohl das unterschriebene Belehrungsformular Voraussetzung für die Entlassung aus der Forensik sein soll – und in diesem Fall Überweisung in den Strafvollzug für die Reststrafe. Eigentlich kein Problem, da streicht man den angekreuzten § 67f einfach durch und fügt „§ 67d Abs. 5“ handschriftlich ein. Also am Freitagvormittag bei der StA anrufen, Vermittlung an eine Rechtspflegerin: *Haftsache, lückenhaftes Formular, handschriftliche Änderung...* – **Ach so, ja, ich möchte vorher nur kurz in die Akte schauen...** Am Montag Anruf des Patienten: *Nein, es hat sich noch nichts getan.* Also wieder Anruf bei der Rechtspflegerin: **Es dauert halt drei Tage bis ich die Akte bekomme...** – *Es geht um eine sofortige Haftentlassung...* – **Ich bin überhaupt nicht zuständig, von wem haben Sie überhaupt meine Nummer?** – *Von der Zentrale.* – **Ach so.** – *Wer ist die zuständige Staatsanwältin/ der zuständige Staatsanwalt?* – **Weiß ich so auch nicht, Moment, wohl „XY“ oder „ZA“, ansonsten bei der Geschäftsstelle (Nr. 0000) anrufen.** Dort geht dann aber niemand ans Telefon. Fax an die StA? Besser Fax an die Klinik, schließlich wurde dieser die Belehrung von der Strafvollstreckungskammer übertragen (sollen die sich doch über die StA ärgern). Am nächsten Tag Anruf des Patienten: *Nein, ich bin nicht in der Forensik, ich wurde ohne unterschriebenes Belehrungsformular entlassen.*

„Irrstern“ ist übrigens die Inschrift eines Denkmals auf dem Krankenhausgelände – zum Gedenken an die lokalen Psychiatrieopfer des Nationalsozialismus – an dem mensch auf dem Weg von einem Haus zum anderen vorbei kommt.

Last Exit: Neue Vahr Süd?

- Rechtsberatung in Abschiebungshaft -

*Christine Graebisch*⁴⁰

Im April des Jahres 2004 konnte der Verein die Beratungstätigkeit für Gefangene in Abschiebungshaft wieder aufnehmen. Dies ist auf eine **Verbesserung der Bedingungen** zurückzuführen, die 1998 zum Abbruch der Rechtsberatung in Abschiebungshaft geführt hatten⁴¹.

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft

Seit 2001 existiert nunmehr das „**Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Lande Bremen**“. Damit wurde der Abschiebehaft-Vollzug in Bremen auf eine formell-juristische Grundlage gestellt. Deren Fehlen hatte über lange Jahre hinweg zur Verfassungswidrigkeit der Haft geführt, auch wenn daraus in Bremen kein Gericht die Konsequenzen zu ziehen bereit war. Diese Situation war seitens des Vereins sowie anderer Organisationen und Einzelpersonen fortwährend gerügt worden.

Gefangene wie Beratende können sich jetzt bei Kritik an den Haftbedingungen immerhin auf gesetzliche Regelungen be- und die Gerichte bei Verstößen anrufen. Allerdings enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen über Beschwerdemöglichkeiten und den einzuschlagenden Rechtsweg. Es wird dort also nach wie vor nicht klargestellt, in welcher Weise ein gerichtliches Verfahren zu betreiben ist (Verwaltungsgerichtsbarkeit wegen der ausländerrechtlichen Grundlage für die Anordnung der Haft oder ordentliche Gerichtsbarkeit wegen deren Zuständigkeit für die Haftanordnung?). Die Hemmschwelle, eigene Rechte gerichtlich geltend zu machen, bleibt dadurch hoch. Die inhaltlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Haft sind sehr schwammig, die Erfolgsaussichten wegen der Unbestimmtheit schwer auszumachen, und es bleibt zweifelhaft, ob mit einem eventuellen Erfolg noch vor der bevorstehenden Abschiebung gerechnet werden könnte. Angesichts dieser Situation erstaunt es wenig, wenn uns bislang nicht ein einziger Fall bekannt geworden ist, in dem auf Grundlage dieses Gesetzes der Rechtsweg beschritten worden wäre. Da die genannten Punkte bereits frühzeitig unter anderem seitens des Vereins kritisiert und diese Folge vorhergesehen wurde, kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass sie politisch nicht unerwünscht ist.

⁴⁰ Für Anregungen und Mitwirkung an diesem Text bedanke ich mich bei Meike Dreessen und Johannes Feest.

⁴¹ Vgl. dazu *Graebisch Info 1/ Jahresbericht 1998*, S. 28-46, wie auch die anderen Infos des Vereins, verfügbar über die Homepage des Strafvollzugsarchivs an der Universität Bremen (<http://www.strafvollzugsarchiv.de>), s. dort dann unter Rechtshilfe/ Berichte. Demnächst wird der Verein auf eine eigene Homepage „umziehen“.

Für die Rechtsberatung relevant, enthält das Gesetz immerhin in § 6 eine Regelung, wonach Besuche u.a. von Vertretern anerkannter auf dem Gebiet der Flüchtlingsarbeit tätiger Organisationen außerhalb etwaiger Zeitkontingente der Gewahrsamseinrichtung zulässig sind. Diese Klarstellung ist angesichts der unsäglichen Vorgeschichte ein Fortschritt, in der die frühere Rechtsberatung darauf verwiesen worden war, täglich um 14 Uhr anzurufen und sich nach freien Besuchszeiten für denselben Nachmittag zu erkundigen.

Bedingungen der Rechtsberatung im Polizeigewahrsam

Eine ganz erhebliche Verbesserung der Situation ist auch hinsichtlich des konkreten Umgangs mit unseren Besuchen vor Ort zu verzeichnen. Dieser steht mittlerweile der Situation in Anstalten des Justizvollzugs nicht mehr nach. So verfügt der Verein über eine **regelmäßige Besuchszeit** montags von 17.00 bis 19.00 Uhr, und es wird eine Zelle bereitgehalten, in der die Beratung (für die Männer) stattfinden kann. Auch wenn die Möglichkeit zu vertraulichen Einzelgesprächen wichtig ist, ziehen in der Praxis meist alle Beteiligten Gruppengespräche im Aufenthaltsraum vor. Geradezu ideal für die Rechtsberatung ist, dass die tagsüber nicht eingeschlossenen Gefangenen freien Zugang zu uns haben und wir sogar umgekehrt auf die Gefangenen zugehen können, wenn diese sich im Gemeinschaftsraum, Flur oder Hof befinden.

Auch die **Kommunikation mit den Bediensteten** hat sich gewandelt, der Umgang mit uns ist offen und hilfsbereit. Auch wenn es von dieser Regel immer wieder Ausnahmen gibt, begegnet uns gerade auch das neuere und jüngere Personal freundlich – und was wichtiger ist: Gleiches gilt, soweit wir das beurteilen können, für den Umgang mit den Gefangenen selbst. Diese positiven Tendenzen dürften ihre Ursache im veränderten Personal und Führungsstil der Leitung des Polizeigewahrsams haben, die auch insgesamt die wohl deutlichste Verbesserung gegenüber der Situation im Jahre 1998 darstellt. Unsere Anfragen betreffend einzelner Gefangener werden umgehend beantwortet, und man ist um Transparenz bemüht. Auch die mittlerweile auf einer halben Stelle tätige Sozialarbeiterin trägt entscheidend zu Verbesserungen bei. Die „Asylgruppe Ostertor“ und „grenzenLos“ hatten professionelle und staatlich finanzierte Sozialarbeit vor ihrer Einführung zehn Jahre lang gefordert.

Ein Problem besteht für uns noch im Hinblick auf die Kommunikation mit Gefangenen zwischen den Beratungsterminen. Zwar dürfen in der Abschiebungs-, anders als in der Strafhaft, Handys benutzt werden, die Gefangenen über diese anzurufen, verursacht aber für die ohnehin ehrenamtlich tätigen BeraterInnen nicht unerhebliche Kosten. Die Möglichkeit, das im Gemeinschaftsbereich vorhandene **Kartentelefon der Telekom** von außen anzurufen, gibt es seit längerer Zeit aber nicht mehr. Als Begründung werden von der PGW-Leitung immer

wieder R-Gespräche ins Ausland genannt, die Gefangene in der Vergangenheit über diesen Apparat geführt haben sollen, ohne sie zu bezahlen. Ganz nachvollziehbar ist diese Begründung nicht, da über lange Jahre hinweg viele öffentliche Fernsprecheinrichtungen der Telekom über die Möglichkeit eines Rückrufs verfügten. Es ist schwer vorstellbar, dass die Telekom dort solche R-Gespräche nicht in irgendeiner technischen Art und Weise ausgeschlossen hatte, die auf die Situation im PGW übertragbar wäre. Vor diesem Hintergrund erklärte sich die PGW-Leitung bereit, bei der Telekom noch einmal nachzufragen. Statt des gewünschten Erfolgs führte diese Nachfrage aber offenbar dazu, dass die Telekom den Anschluss im PGW genauer überprüfte und nun auch noch die Möglichkeit sperrte, mit Telefonkarten anderer Anbieter Auslandsgespräche zu führen. Solche sind über die Telekom für die Gefangenen unerschwinglich. Es ist unklar, wie diese Situation verändert werden kann, aber vielleicht nicht unmöglich, wie das Beispiel der Abschiebungshaftanstalt Rendsburg zeigt, wo es ein Telefon mit Rückrufmöglichkeit gibt. Selbstverständlich ist das derzeit bestehende Problem nur sekundär eines der Rechtsberatung, primär aber eines der Gefangenen und ihrer Angehörigen.

Bedingungen der Rechtsberatung auf der Seite des Vereins

Auch auf unserer Seite haben sich die Voraussetzungen verbessert. War meine universitäre Lehrveranstaltung am Fachbereich Rechtswissenschaft zur Vorbereitung auf die Rechtsberatung in Abschiebungshaft im Wintersemester 1996/97 nur von wenigen (politisch) engagierten Studierenden besucht, so konnten mit meinen vergleichbaren Lehrveranstaltungen seit dem Sommersemester 2004 mehr Studierende angesprochen werden, die sich nicht bereits zuvor entsprechend engagiert hatten. Dieses verstärkte Interesse beruht sicherlich nicht allein auf dem im neuen JAPG vorgeschriebenen Schein für eine praktisch-juristische „**Schlüsselqualifikation**“, der nun u.a. im Rahmen der Rechtsberatung erworben werden kann. Ebenso wichtig dürfte sein, dass inzwischen mehr Jurastudierende einen **Migrationshintergrund** in der eigenen Familie haben und daher auch in ihrem persönlichen Umfeld mit dem Asyl- und Ausländerrecht konfrontiert sind. Das bringt Interesse und teilweise auch Vorkenntnisse mit sich. Vor allem aber wäre die Beratung in Abschiebungshaft ohne die Sprachkenntnisse der Studierenden nicht oder nur völlig unzulänglich möglich, da der Verein über keinerlei Mittel verfügt, um DolmetscherInnen zu finanzieren.

Übergriffe gegen Gefangene und ihre Prävention

Anlass für die Veränderungen zum Positiven seitens des Polizeigewahrsams war allerdings nicht die über Jahre hinweg andauernde Kritik von NGOs, sondern bekannt gewordene **Vorwürfe sexualisierter Gewalt** eines Bediensteten gegenüber einer Gefangenen sowie in den Räumen der Abschiebungshaft aufgenommene pornographischer Fotos eines anderen Polizisten. Es stellte sich die Frage, ob nicht weitere Bedienstete zumindest insofern beteiligt gewesen sein müssen, als sie von den Vorfällen gewusst, diese aber für sich behalten oder sogar geduldet haben. Besonders wichtig ist aber die Frage, wie Übergriffe in Zukunft verhindert werden können. Frauen in Abschiebungshaft befinden sich diesbezüglich in einer sehr verletzlichen Lage, schon aufgrund ihrer bevorstehenden Abschiebung in oftmals recht ferne Länder, sprachlicher Schwierigkeiten und als gering eingeschätzter Aussichten, ihnen würde geglaubt.

Aus der Haftsituation entsteht schon per se ein Machtgefälle, das solche Taten begünstigt. Gerade weil dies aber strukturelle und nicht nur individuelle Voraussetzungen sind, ist es zwar ein wichtiger Schritt, Personal auszuwechseln, das involviert gewesen sein könnte, zusätzlich müssen aber Vorkehrungen struktureller Art getroffen und insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass entsprechende Vorfälle in der Zukunft zumindest bekannt würden. Darin besteht der aussichtsreichste Ansatzpunkt für ihre Prävention. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt sich eine weitgehende **Öffnung der Haftanstalt nach außen** hin, zu der auch die Rechtsberatung einen kleinen Beitrag leisten kann.

Ein strafrechtliches Verfahren mit einer öffentlichen Hauptverhandlung wegen des sexuellen Übergriffs und die mit ihr einhergehenden Presseberichte hätten immerhin dazu führen können, sich die Vorfälle wieder in das öffentliche Gedächtnis zu rufen und noch einmal über Vorschläge zu diskutieren, wie solchen Gefahren entgegengewirkt werden kann. Allerdings wurde der wegen sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen beschuldigte Bedienstete lediglich per Strafbefehl in einem schriftlichen Verfahren zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt und diese zur Bewährung ausgesetzt, so dass ihm und seiner Behörde eine **öffentliche Auseinandersetzung** erspart wurde.

Die Ratifizierung des **Zuatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention** der Vereinten Nationen, in dem auch nationale Präventionsmechanismen für u.a. Abschiebungshaftanstalten vorgesehen sind, könnte diesbezüglich nicht mehr als ein erster Schritt sein – wenn auch immerhin dies. Wenn allerdings ein entsprechendes Kontrollgremium lediglich mit einigen ehrenamtlichen ExpertInnen besetzt würde, wie Planungen zu hören sind, hätte es lediglich Alibifunktion. Wie aus der Praxis von Anstaltsbeiräten im Strafvollzug (auch in Bremen) abgelesen wer-

den kann, fehlt es dann bereits an den personellen Kapazitäten, Anzeichen für Übergriffe wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren.

Außerdem steht und fällt die Bedeutung derartiger Kommissionen mit den ihnen zugewiesenen Kompetenzen. Eine echte Kontrolle kann etwa nur stattfinden, wenn Inspektoren jederzeit ungehinderten und unangemeldeten Zugang zu der gesamten Einrichtung – und die Kapazitäten sowie Kompetenzen haben, um davon auch wirksamen Gebrauch zu machen. Auf die Erfüllung solcher Voraussetzungen müsste bei der Umsetzung des UN-Fakultativprotokolls nach seiner Ratifizierung geachtet werden, wenn die Chance wirksamer Kontrolle und Prävention von Übergriffen bestehen soll.

Wie sich die Kontrollfunktion des Anstaltsbeirats in der Abschiebungshaft auswirkt, und worin die **Alibifunktion** solcher Gremien besteht, sei an einem Beispiel, bezogen auf den Beirat für das Abschiebungsgewahrsam in Bremen, gezeigt. Dort befand sich ein 28-jähriger Mann in Haft, der 27 Jahre seines Lebens in Deutschland zugebracht hatte und dessen Ehefrau samt mehrerer Kinder hier lebt, der aber dennoch abgeschoben werden sollte (und dies später auch wurde). Er hatte sich in seiner Verzweiflung mehrmals in die Arme geschnitten und wurde deshalb zweimal in die Psychiatrie nach Bremen-Ost verlegt. Nachdem anfangs durchaus eine Suizidgefahr gesehen worden war, einigte man sich nach kurzer Zeit in beiden Einrichtungen darauf, dass es sich stattdessen um ein bewusst eingesetztes Mittel handelte, um die Abschiebung oder Inhaftierung zu verhindern. Der Betroffene hatte das Bedürfnis, mit einem anderen Arzt zu sprechen, von dem er sich stärkere Unabhängigkeit versprach. Diesem Arzt wurde allerdings – unter großzügiger Außerachtlassung des Grundrechts auf freie Arztwahl – mit den Worten der Zugang zum PGW verweigert, wir seien für die Rechtsberatung, das PGW für die Auswahl der Ärzte zuständig.

Wir erhielten zudem den Hinweis, zur Kontrolle des PGW und solcher Zweifelsfälle sei der Beirat eingesetzt worden, und in dem säße doch auch eine Psychiaterin. Diese einzubeziehen hielten wir zunächst für eine akzeptable Lösung. Wie allerdings die Kontrolle praktisch abläuft, konnten wir daran erfahren, dass diese Ärztin ihre Aufgabe nur durch ein Gespräch mit dem Leiter des PGW wahrnahm. Mit dem Betroffenen selbst zu sprechen, lehnte sie dagegen mit dem Hinweis ab, es seien doch schließlich im Krankenhaus Ost kompetente Ärzte vorhanden, und ob sie mit dem Betroffenen nun auch noch 5 oder 10 Minuten spräche, mache nun wirklich keinen Unterschied mehr. Dem mag man zustimmen. Es zeigt aber, welches Zeitfenster die Beirätin der Angelegenheit insgesamt zugestehen wollte. Nun lässt sich gegen

eine solche Entscheidung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit wenig sagen, deren Zeitkontingent jede(r) selbst bestimmt. Ein strukturelles Problem der Beiratstätigkeit liegt darin, für über den Einzelfall hinausgehende Probleme zuständig zu sein, die sich aber zumeist nur über die (sehr zeitaufwändige) Auseinandersetzung mit vielen Einzelfällen in einer Vielzahl von Gesprächen mit Gefangenen erschließen. Da die PGW-Leitung auf den Beirat einerseits erfolgreich verweisen konnte, von ihm dann jedoch andererseits keine Aktivität ausging, ergibt sich unter dem Strich für den geschilderten Fall ein reiner Alibieffekt dieses Gremiums.

Hafteinrichtung

Seit dem Jahresbericht 1998 hat auch die Gewahrsamseinrichtung gewechselt, in der in Bremen die Abschiebungshaft vollzogen wird. Sie befindet sich nicht mehr in einem Gebäude der JVA Oslebshausen, sondern in der als Polizeipräsidium umgebauten ehemaligen Kaserne Vahr. An diesen Umzug waren große Hoffnungen auf erträglichere Haftbedingungen geknüpft worden, wurden doch KritikerInnen der Abschiebungshaft über viele Jahre hinweg unter Hinweis auf den Umzug vertröstet. Das neue Gebäude mit seinen vollverfliesen, weißen, völlig reizarmen Zellen, die nicht einmal über Fenster, sondern lediglich **Glasbausteine** verfügen, blieb daher noch hinter den pessimistischsten Erwartungen zurück. Jüngst von der Sozialarbeiterin initiierte Gestaltungsaktionen der Wände im Gemeinschaftsbereich vermögen zwar ein wenig die Eintönigkeit des Knastalltags zu durchbrechen, aber an den insgesamt **bedrückenden Räumlichkeiten** grundsätzlich nichts zu verändern. Dabei muss betont werden, dass es sich hier nicht um aus grauer Vorzeit übernommene Missstände handelt, wie einst bei den Glasbausteinen in der Ostertorwache, sondern um eine Spezialanfertigung eigens zu diesem Zweck. Dass diese Situation zu ändern nunmehr in Planung ist, ist zu begrüßen. Einfacher und billiger wäre es gewesen, sich schon beim ersten Umbau jedenfalls an internationalen Mindeststandards zu orientieren und Fenster einzubauen (vgl. dazu *Feest* in diesem Info).

Ein weiteres (mittlerweile ebenfalls zu lösen versprochenes) Problem der Einrichtung stellt ihre **mangelhafte Belüftung** dar. Immer wieder beklagen sich Gefangene darüber, dass man in den Zellen kaum atmen könne. Die schlechte Luft in der für die Rechtsberatung vorgesehenen Zelle ließ uns im Sommer auf den „Balkon“ (ein Treppenvorsprung zum Hof, der aus einem Gitter besteht) ausweichen. Auch die drangvolle Enge dieses ummauerten Innenhofs verliert durch Wandbemalungen nur ein wenig ihrer beklemmenden Wirkung.

Haftbedingungen

Wie bereits erwähnt, steht nunmehr eine Sozialarbeiterin zur Verfügung, mit deren Hilfe zumindest Langeweilen in der Haft unterhaltsamer gestaltet und Probleme mit Haft und Abschiebung besprochen werden können. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass diese Möglichkeit tatsächlich für alle Gefangenen gegeben wäre. Am wichtigsten ist ein solches Angebot für diejenigen, die weder mit den anderen Inhaftierten noch den Bediensteten eine gemeinsame Sprache haben und daher in der Haft sprachlos isoliert sind. Gerade in diesen Fällen aber kann auch mit der Sozialarbeiterin lediglich gestikuliert werden, da von der Hafteinrichtung bzw. Ausländerbehörde **keinerlei Dolmetscher** zur Verfügung gestellt werden, auch nicht und nicht einmal für ein Eingangsgespräch bei der Aufnahme. Bei diesem Gespräch müssen auch höchst vertrauliche Inhalte besprochen werden. Deshalb ist nach dem Strafvollzugsgesetz beim Aufnahmeverfahren die Anwesenheit anderer Gefangenen ausdrücklich untersagt, wohingegen sie im PGW wohl gelegentlich als Dolmetscher herangezogen werden. Dass sich die Problematik auch für Bedienstetengespräche fehlender Dolmetscher auch in ganz direkter Gewalt auswirken kann, wurde uns im Zusammenhang mit einem Vorfall deutlich, bei dem ein Gefangener aufgrund eines Missverständnisses für einen Arztbesuch von einem Bediensteten schmerzhaft niedergezwungen und gefesselt wurde. Eine verständliche Aufforderung hingegen hätte mutmaßlich zu freiwilliger Kooperation des Gefangenen geführt.

Eine deutliche Verbesserung gegenüber der Situation in Oslebshausen, wo die Gefangenen immer entweder in den Zellen oder gemeinsam in einem Aufenthaltsraum eingeschlossen waren, stellt die **Öffnung der Türen** innerhalb der Einrichtung jedenfalls zur Tageszeit dar, wenn diese auch erst um 10 Uhr beginnt. Auch der **Hofgang** wird wesentlich großzügiger gehandhabt als früher, im Sommer durften sich vielfach tagsüber zumindest entweder die männlichen oder die weiblichen Gefangenen im Freien aufhalten. Da Männer und Frauen aber nicht nur im Freien, sondern auch im Inneren weitgehend voneinander getrennt werden, führt die nicht seltene Situation, dass eine Frau ganz allein im Frauentrakt untergebracht ist, oftmals zu längerandauernder Einsamkeit und somit einer noch stärkeren Belastung durch die Haft.

Klagen über nicht ausgezahltes „**Taschengeld**“ (in Wirklichkeit eine bescheidene Hilfe zum Lebensunterhalt von nicht einmal 7 Euro wöchentlich, von der neben Rauchwaren, Lebensmitteln, Telefonkosten etc. gegebenenfalls auch eine anwaltliche Vertretung bezahlt werden muss), die früher an der Tagesordnung waren, kommen mittlerweile nicht mehr vor, und es wird auch auf Kosten der Gefangenen für diese außerhalb des Gewahrsams eingekauft.

Insgesamt wurde inzwischen eine ganze Reihe **praktischer Kleinigkeiten** eingeführt, die den Haftalltag zum Besseren verändern können. So gibt es mittlerweile eine Mikrowelle, die es – bei fehlenden Kochmöglichkeiten – nun immerhin erlaubt, mitgebrachtes oder vom PGW-Personal für die Gefangenen eingekauftes Essen aufzuwärmen. Weiterhin gibt es einen DVD-Player, einen Computer für Spiele, eine einsatzfähige Tischtennisplatte, Fitnessgeräte und Tischfußball in einer Zelle sowie fremdsprachige Bücher.

Eine kleine Kuriosität besteht darin, dass die Gefangenen den neben dem Gemeinschaftsraum stehenden **Getränkeautomaten** nicht selbst bedienen können, sondern immer Bedienstete darum bitten müssen, die das Getränk dann von der Glasflasche in einen Plastikbecher umfüllen. Dies lässt nicht nur eine ständige Abhängigkeit noch im Kleinsten bestehen, sondern zeigt auch, dass die Gefahr der Selbstverletzung von Gefangenen nach wie vor für sehr hoch gehalten wird. Dies verweist wiederum auf deren verzweifelte Situation, die durch verbesserte Haftbedingungen nur zu einem kleineren Teil geändert werden kann, weil für eine Vielzahl von Gefangenen das eigentliche Problem in der sie erwartenden Abschiebung besteht.

Schwierigkeiten bestehen aber immer noch im Hinblick auf eine angemessene **medizinische Versorgung**. So war bei einem türkischsprechenden Gefangenen eine ganze Reihe oberer Zähne locker, was ihn auch stark beim Essen behinderte. Er berichtete zum Zahnarzt geführt worden zu sein, dessen einziger Rat darin bestanden habe, die Zähne zu ziehen. Zuvor habe ihm allerdings sein Zahnarzt außerhalb der Haft gesagt, dass es sehr wohl eine Möglichkeit der Behandlung gäbe, diese aber 4000.- Euro kosten würde, die der Gefangene nicht aufbringen konnte. Hier greifen die Verweigerung einer Hilfeleistung im Einzelfall und die gesetzlichen Rahmenbedingungen ineinander, wonach Flüchtlingen nur in Extremfällen eine Zahnbehandlung finanziert werden darf.

Besonders prekär wird es, wenn (psychische) Erkrankungen vorliegen, die die Reisefähigkeit beeinträchtigen könnten. Denn dann wird von den Behörden alles versucht, eine Erkrankung herunterzuspielen, um die Abschiebung nicht zu gefährden. So fiel uns etwa die Geschichte eines Mannes aus Ghana auf, der zuvor im ZKH Bremen-Ost gewesen war und von dort gegen seinen Willen in Abschiebungshaft kam. Der offensichtlichen psychischen Problematik dieses Mannes wurde damit begegnet, ihm täglich einen kleinen Cocktail psychoaktiver Substanzen von Zyprexa bis hin zu Beruhigungsmitteln zu verabreichen und ihn abzuschieben, statt eine Behandlung angemessen fortzuführen. Berechtigten Zweifeln an der Reisefähigkeit dieses Mannes wurde schlicht damit begegnet, dass ein Arzt die Abschiebung begleitete.

In einem anderen Fall stoppte das Verwaltungsgericht die Abschiebung eines Mannes für eine angemessene Untersuchung seiner psychischen Gesundheit vorläufig. Während sich die ursprünglich zuständigen Behörden aus Thüringen bis dahin monatelang für die Haft bremsender Amtshilfe bedient hatten, wurde der Mann nun für diese Untersuchung nach Thüringen statt zum Gesundheitsamt Bremen gefahren – vielleicht erwartete man sich dort ein aus Sicht der Ausländerbehörde günstigeres Ergebnis als in Bremen. Damit wurde im Kleinen vorweggenommen, was der Innensenator im Großen plant: Unter Missachtung jeglicher verfassungsmäßig verankerten Behördenstruktur die Reisefähigkeitgutachten den eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zu entziehen und vom Gesundheitsamt Bremen weg, der Abschiebungsökonomik folgend nach Hamburg zu verlagern.

Physische und psychische Erkrankungen sind bei Abschiebungsgefangenen recht häufig und hängen auch vielfach mit der Angst vor der bevorstehenden Abschiebung bzw. dem Leiden an der Haft zusammen. Mit einer für uns neuen und erschreckenden Art des Zusammenhangs zwischen Fluchtschicksal und gesundheitlichen Problemen wurden wir durch einen älteren Kurden konfrontiert, der seine Niere verkauft hatte, um sich die Reise nach Deutschland leisten zu können. Der stille, freundliche Mann erzählte uns dies erst nach ein paar Wochen, weil sich eine etwa pampelmusengroße Beule gebildet hatte und ihm die Schmerzmittel ausgegangen waren. Nachdem wir die PGW-Leitung davon in Kenntnis gesetzt hatten, erhielt er auch sofort Ausführungen zu mehreren Fachärzten. Von diesen erkannte allerdings keiner einen Behandlungsbedarf. Dies ist nur ein augenfälliges Beispiel für ein von uns vielfach beobachtetes Phänomen: Auf die abstrakte Frage, wie die medizinische Versorgung in Haft organisiert werden sollte, würden wir immer vertreten, dass es am besten sei, wenn die Gefangenen zu den selben Ärzten draußen gehen wie alle anderen Leute auch. Im Gegensatz zu früheren Zeiten ist es nun genau dies, was im PGW bei Anzeichen für fachärztlichen Behandlungsbedarf, die auch durchaus nicht selten erkannt werden, normalerweise gemacht wird. In einer auffälligen Vielzahl von Fällen sind es dann aber gerade diese Ärzte von außerhalb, die keinen Behandlungsbedarf sehen, während sich die Gefangenen weiterhin nicht weniger behandlungsbedürftig krank fühlen. Die psychischen und physischen Belastungen der Haft sind dafür nur eine naheliegende Erklärung. In vielen Fällen aber halten auch wir – wenngleich als medizinische Laien – einen Behandlungsbedarf für offensichtlich, wofür die Beule nach unsachgemäß entnommener Niere inklusive starker Schmerzen nur ein Beispiel ist. Und schließlich geht auch die Polizeiärztin in diesen Fällen jedenfalls zunächst immer von weitergehendem Behandlungsbedarf aus. Wir fragen uns nun: Wie kommen die spontanen „Wunderheilungen“ durch auswärtige Ärzte zustande? – Und wissen die Antwort nicht. Eine entscheidende Rolle

spielt natürlich bereits die gesetzliche Weichenstellung, wonach bei Menschen ohne Aufenthaltstitel die Gewährleistung medizinischer Versorgung auf das aktuell Notwendige beschränkt ist. Dies mag Ärzten nahe legen, im Zweifel gegen eine Behandlung zu entscheiden, auch wenn die Voraussetzungen für deren Finanzierung eigentlich erfüllt wären. Eine Rolle spielt sicher auch die Tatsache, dass die Patienten in polizeilicher Begleitung und in Handschellen vorgeführt werden, oft Verständigungsprobleme bestehen, so dass ein Vertrauensverhältnis wie es sonst zwischen Arzt und Patient üblich ist, gar nicht erst entstehen kann. Schließlich dürfte sich auswirken, dass stattdessen im Laufe der Zeit ein vertrautes Arbeitsverhältnis mit dem PGW entsteht, da hier immer wieder die selben Personen auftreten dürften, wohingegen die Patienten selbst immer wieder andere sind.

Unserem Eindruck nach wird in der Haft schnell zu Psychopharmaka gegriffen, wenn bei einem Gefangenen ernsthafte Probleme mit seiner bevorstehenden Abschiebung deutlich werden. Die Gefangenen wissen dabei oft nicht einmal, was sie einnehmen. Es nachzuprüfen wird durch die gängige Praxis erschwert, die Pillen einzeln und ohne Verpackung herauszugeben. Ein Insasse erhielt entgegen der aktuellen Verschreibung der Polizeiärztin eine Woche lang nicht die von ihm gegen Schmerzen am Bein gewünschten Medikamente, stattdessen ein Anti-Depressivum, für das sich nicht einmal eine frühere Verschreibung in der Akte des PGW fand. Eine solche soll zwar nach Auskunft der PGW-Leitung einmal vorgelegen haben, dass sie aber längst überholt war, wurde von den Bediensteten bestenfalls aus Schlamperei nicht berücksichtigt. Zudem kann selbst eine aktuelle Verschreibung den Willen des Gefangenen ein solches Medikament einzunehmen, keineswegs ersetzen.

Haftdauer und Abschiebung

Für die meisten Gefangenen stellt die **drohende Abschiebung** das größte Problem dar, sei es aufgrund politischer Verfolgung, fehlender medizinischer Versorgung oder fehlenden wirtschaftlichen Auskommens im Herkunftsland. Für sie ist häufig eine zusätzliche Belastung, was für viele andere Gefangene sogar das Hauptproblem ist, nämlich die vielfach immer noch **sehr langen Haftzeiten** von bis zu mehreren Monaten.

In der Abschiebungshaft befindet sich zunächst einmal ein Personenkreis, den man dort wahrscheinlich am ehesten erwartet, nämlich abgelehnte Asylbewerber, Flüchtlinge ohne Möglichkeit, ihren Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren. Von diesem Personenkreis werden noch verzweifelte Hoffnungen in das Nadelöhr eines Asylfolgeantrags gesetzt und fast ausnahmslos enttäuscht.

Besonders erstaunt hat uns, was wir vor Beginn unserer Beratungstätigkeit so nicht erwartet hatten, nämlich die Vielzahl Gefangener, die **in einen EU-Staat abgeschoben** werden sollen und darauf mehrere Monate warten müssen. Dabei handelt es sich nicht um dessen eigene Staatsbürger, sondern um Asylbewerber, für die im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen den Staaten in Schengen-Dublin-Land nur ein einziger Staat zuständig sein soll, in den dann für das Asylverfahren zurückgeschoben wird. Dabei ist es vielfach so, dass Flüchtlinge ohnehin dorthin zurück wollen. Beispielsweise wollte ein Mann aus Sierra Leone dringend nach Belgien zurück, um dort nicht seine Wohnung und Arbeitsstelle zu verlieren, stattdessen saß er aber monatelang in Bremen in der Abschiebungshaft. Er bat uns, sein Anliegen zu unterstützen, so dass wir ihn in seinem Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht begleiteten. Sein Ziel war es dabei zu erreichen, dass ihm die selbständige Ausreise mit einem Bus nach Belgien erlaubt würde. Auch weil er einige Jahre zuvor bereits einmal in Deutschland aufgegriffen und nach Belgien zurückgeschoben worden war, wurde dies abgelehnt. Seitens der Ausländerbehörde wurde argumentiert, er könne diesen Bus schließlich problemlos an dessen erstem Haltepunkt wieder verlassen. Dem Einwand, der erste planmäßige Halt des Busses sei erst in Antwerpen, wurde entgegengehalten, der Betroffene könne schließlich auch ein vorzeitiges Anhalten herbeiführen. Das ist natürlich nicht ausgeschlossen, es stellt sich aber die Frage, welchen Unterschied es macht, wenn er doch ebenso einfach nach einer zwangsweisen Zurückschiebung per Flugzeug über die offene Grenze wieder von Belgien nach Deutschland gelangen könnte. Bezieht man diese Überlegungen mit ein, gewinnt man den Eindruck, dass die Haft trotz anderweitiger Rechtslage als eine Quasi-Strafe für unerlaubtes Reisen innerhalb der EU, als Ersatz für die Binnengrenzen gewissermaßen, fungiert. Eine eigenständige Rückreise hätte nicht nur die Haft und den Verlust des Arbeitsplatzes vermieden, sondern wäre sowohl für das Land Bremen als auch für den Betroffenen erheblich günstiger gekommen.

Bei einem Palästinenser, der nach Österreich zurückgeschoben werden sollte und darauf monatelang (aber nur bis ganz kurz vor einer erneuten gerichtlichen Überprüfung der Haft) wartete, wurden wir das Gefühl nicht los, hier solle eine – vom Gesetz nicht intendierte – Bestrafung für unerlaubte Grenzübertritte erfolgen. Auffällig ist jedenfalls, dass es oftmals länger dauert, in EU-Staaten abzuschieben als etwa nach Osteuropa. Aber auch ein Somalier, der nach Dänemark zurückgeschoben werden sollte – und nichts weniger wollte als das – war schon nach ein paar Tagen weg.

Ein anderer Palästinenser, der in Schweden lebte, arbeitete und dort im Asylverfahren war, wollte nichts lieber als dorthin zurück. Er war mit dem Zug aus Rotterdam, wo er einen Freund besucht hatte, bereits dorthin unterwegs gewesen, wurde aber festgenommen, weil er

über keine gültige Fahrkarte verfügte. Seine zwangsweise unterbrochene Rückreise nach Schweden war erst einmal für viele Wochen nicht mehr möglich – paradoxerweise aufgrund der Haft, mit der doch gerade seine Rückführung dorthin abgesichert werden sollte. Er versäumte so auch einen wichtigen Anhörungstermin in seinem dortigen Asylverfahren. Die Ausländerbehörde schob alles auf die langen Bearbeitungszeiten bei den schwedischen Behörden. Diese hatten tatsächlich aber innerhalb eines einzigen Tages ihre Rücknahmebereitschaft erklärt. Dass die Nachricht darüber aber bei den deutschen Behörden liegen blieb, und dass die Ausländerbehörde ohnehin nur auf eine Zustimmung aus Schweden so lange zu warten bereit war, weil sie die einschlägigen Vorschriften nicht kannte, wonach eine solche nach zwei Wochen als gegeben gilt, führte bei den Gerichten bis hin zum OLG nicht dazu, einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche **Beschleunigungsgebot** anzunehmen. Dies obwohl auch das deutsche Bundesamt erst nach 13 Tagen überhaupt eine erste Aktivität unternahm, um eine Zustimmung einzuholen, die bei rechtzeitiger Anfrage nach 14 Tagen bereits als erteilt zu gelten hätte. Die Absurdität dieses Umgangs mit Fristen und der Lebenszeit von Menschen, die sich in Haft befinden, wird noch einmal unterstrichen, wenn man sich vergegenwärtigt, welcher Einsatz etwa von einem Flüchtling verlangt wird, der für Eilantrag und Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrags teilweise gerade eine Woche Zeit hat.

Abschiebungsschicksale und Gründe wiederzukommen

Ein besonders perfider Umgang mit Flüchtlingen fiel uns im Zusammenhang mit den **Niederlanden** auf. Uns wurden mehrere Fälle von Flüchtlingen aus solchen afrikanischen Staaten bekannt, in die Abschiebungen den Behörden größere Schwierigkeiten bereiten können. Bevor sie aus den Niederlanden nach Deutschland kamen, hatten sie dort schon einige Zeit in Gewahrsam verbracht, die Abschiebung konnte aber offenbar nicht durchgeführt werden. Die Flüchtlinge wurden schließlich mit der Auflage entlassen, die Niederlande **innerhalb von 24 Stunden zu verlassen**, danach angetroffen, würden sie erneut inhaftiert. Nun kommt man innerhalb von 24 Stunden selbst bei bestem Willen nicht in ein Land wie Sierra Leone – aber über die Grenze nach Deutschland. Ziel dieser Politik kann also nur entweder gerade das sein, oder aber dass die Flüchtlinge in der Illegalität und damit nicht auf Kosten des niederländischen Staates leben. Nach Monaten in deutscher Abschiebungshaft werden sie dann wieder in die Niederlande abgeschoben. Unbekannt ist, wie es dort für sie weiter geht, aber es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis sie erneut in Gewahrsam kommen – und dann wieder unter Hinweis auf die 24-Stunden-Regelung entlassen werden.

Aber nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in vielen anderen ist vorprogrammiert, dass die Abgeschobenen wieder nach Deutschland zurückkommen werden. Wer aus Gründen seiner Fluchtgeschichte und der innereuropäischen Arbeitsteilung in einem bestimmten EU-Staat sein Asylverfahren betreiben muss, hat nicht notwendigerweise in eben diesem Staat seine **persönlichen Bindungen**. So hatte der erwähnte österreichische Palästinenser seine Verwandten und seine Freundin hier, in Österreich niemanden und kündigte daher schon an, so bald als möglich wiederzukommen. Ein solches Bekenntnis, das er in seiner Verzweiflung auch an die Ausländerbehörde richtete, bewirkte dort allerdings keine Milde, sondern allenfalls das Gegenteil. Die in der sog. Dublin II-Verordnung geregelte zwischenstaatliche Arbeitsteilung akzeptiert nur enge familiäre Bindungen als Grund für eine Zusammenführung – für viele andere kann sie den Anlass für ein Leben in der Illegalität mit all seinen rechtlichen und faktischen Konsequenzen darstellen.

Ein gerade bei den Frauen sehr häufiger Grund für illegalen Aufenthalt in Deutschland ist die Möglichkeit, hier in kurzer Zeit, gemessen an den Lebensstandards in den zumeist osteuropäischen Herkunftsstaaten, relativ viel Geld zu verdienen. Für diese **Arbeitsmigration** werden teilweise auch Abschiebungen in Kauf genommen und auch diese Betroffenen kommen regelmäßig wieder nach Deutschland zurück. Ökonomische Kalkulationen haben natürlich immer nur insoweit Sinn, als sie hier auf eine entsprechende Nachfrage treffen. Billige Arbeitskräfte werden vielfach gerne in Anspruch genommen. Der Gipfel der Doppelmoral, sie dann aber abzuschieben, wenn sie dabei entdeckt werden, begegnete uns in Gestalt einiger Frauen, die – ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung – das neue Gerichtszentrum vor seinem Bezug reinigen sollten. Darin befindet sich auch das für Abschiebungen zuständige Verwaltungsgericht.

Eine Untergruppe der in Deutschland arbeitenden Frauen sind Prostitutionsmigrantinnen, zumeist aus (Süd-/Mittel-) Osteuropa. Bei den in sogenannten Modellwohnungen festgenommenen Frauen wird vorhandenes **Geld beschlagnahmt** und dann, jedenfalls zunächst, nicht mehr herausgegeben. Soweit es sich dabei um Beweismittel handeln mag, müssen diese zurückgegeben werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Eingezogen werden könnte das Geld nur am Ende eines Strafverfahrens, das aber typischerweise vor der Abschiebung nicht mehr zu Ende geführt, sondern eingestellt wird. Es ist uns daher in mehreren Fällen gelungen, das Geld von der Staatsanwaltschaft wiederzuerhalten und den Betroffenen zurückzugeben. Ohne unsere Nachfrage allerdings wäre es wohl auf ewig dort geblieben. Und statt sich bei uns dafür zu bedanken, dass wir die staatliche Aufgabe der Rückzahlung dieser Gelder ehrenamtlich erledigen, werden wir dabei mit ebenso kleinlichen wie rechtswidrigen Spielereien blockiert.

So wurden etwa mehrere Anträge auf Rückzahlung zunächst „wegen fehlenden Aktenzeichens“ einfach als „unbearbeitet zurückgesandt“. Es wird vielfach darauf gesetzt, dass die Betroffenen weit weg sind, eventuell auch von uns nicht mehr erreicht werden können und sich nicht zur Wehr setzen (können). Das geschieht bei Behörden und Gerichten nicht selten in der schlichten Form, auf gestellte Anträge überhaupt nicht zu reagieren, sie auszusetzen, in der Hoffnung, dass auch wir diese Anträge vergessen werden.

Bei Beschlagnahmen für die Finanzierung der Abschiebungskosten wird von der Ausländerbehörde das pfändungsfreie Existenzminimum nicht belassen. Insgesamt profitiert der deutsche Staat hier vielfach, insofern dem geschmähten Bild des Zuhälters durchaus nicht fern, von einer Form der Pendelmigration, die unter dem Stichwort Zwangsprostitution zugleich im angeblichen Interesse dieser Frauen skandalisiert wird. Die von uns beobachteten Zwänge, die den Frauen zu schaffen machen, sind allerdings neben wirtschaftlichen vorrangig solche des deutschen Ausländerrechts⁴².

Neben der erwähnten größeren Gruppe von Flüchtlingen, die zwischen europäischen Ländern hin- und hergeschoben werden, und den ArbeitsmigrantInnen, gibt es aber auch eine Gruppe von Gefangenen, die in Deutschland **seit langer Zeit integriert**, hier vielleicht sogar aufgewachsen ist. Das betrifft die sogenannten „falschen Libanesen“, die für tatsächliche oder vermeintliche Falschangaben ihrer Eltern vor vielen Jahren, als sie selbst noch im Kindesalter waren, die Abschiebung als Konsequenz ertragen sollen, nachdem sie ihre gesamte Jugend hier verbracht haben. Andere werden aufgrund von Straftaten abgeschoben, obwohl sie hier aufgewachsen sind und zu Land und Sprache ihrer Eltern keine Verbindung haben. Die begangenen Taten sind dabei ebenso sicher ein Produkt unserer Gesellschaft, wie eventuell zukünftig befürchtete Taten durch eine Abschiebung nicht verhindert, sondern allenfalls an einen anderen Ort verlagert werden können⁴³.

Tragische Konsequenzen kann der **Tod von Familienangehörigen** haben. So durfte ein junger Mann nach dem Tod seines Vaters bei seiner (sozialen) Mutter nur solange bleiben, bis sich herausstellte, dass sie nicht die Mutter im Rechtssinne, sondern nur die Lebensgefährtin des Vaters war. In einem anderen Fall stützte sich die Lebensplanung eines Mannes auf ein aufgrund der Schwangerschaft seiner Lebensgefährtin mit einem gemeinsamen Kind erwart-

⁴² Näher zu diesem Thema: *Christine Graebisch* „Two in One? Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantinnen zwischen Täterin und Opfer“, zur Veröffentlichung vorgesehen in: „Täterin und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen“, Hrsg.: *Christine Künzler/ Gaby Temme*, Lit-Verlag, 2006.

⁴³ Vgl. zu diesem Thema vertiefend *Christine Graebisch* „Ausweisung als Strafe oder das geteilte Dealerbild des Rechts“, in: „Drogendealer. Ansichten eines verrufenen Gewerbes.“, Hrsg.: *Bettina Paul/ Henning Schmidt-Semisch* 1998, Lambertus, S. 109-123.

tes Aufenthaltsrecht. Als dieses Kind nach 8 Monaten tot zur Welt kam, musste das Paar nicht nur damit fertig werden, sondern auch noch mit einer erzwungenen Trennung. Plötzlich stand die Abschiebung unmittelbar bevor, und der Mann kam in Abschiebungshaft.

Heiratspläne

In diesem wie in sehr vielen anderen Fällen stützte sich die letzte Hoffnung dann auf eine **geplante Heirat**. Bereits die Anmeldung beim Standesamt setzt aber voraus, dort eine ganze Reihe an Papieren vorzulegen, so dass ein Wettlauf mit der Zeit und der Ausländerbehörde entsteht. In manch einem Fall kommt die Abschiebung einer Heirat nur wenig zuvor – glücklicherweise gibt es aber auch die umgekehrte Situation. Wer vor der Heirat abgeschoben wird, hat nicht ohne weiteres die Möglichkeit, zu deren Zweck gleich wieder einzureisen, und dies nicht nur wegen der Zeitdauer für die dafür wieder nötigen Formalitäten. Ein junger Mann mit türkischem Pass, in Deutschland bereits Vater eines wenige Monate alten Säuglings, konnte gerade noch vor der Abschiebung bewahrt werden. In der Türkei hätte er erst mal seiner Wehrpflicht nachkommen müssen – und hätte seine Tochter dann wohl erst im Kindergartenalter wiedergesehen.

Aber selbst wenn es gelingt, die Abschiebung zu verhindern und noch in Deutschland zu heiraten, müssen viele zunächst noch einmal ausreisen, bevor sie einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie müssen dann nämlich noch nachträglich das **Visumverfahren** durchlaufen. Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne erforderliches Visum nach Deutschland eingereist ist, dem musste nach dem Ausländergesetz eine Aufenthaltsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn eigentlich ein Anspruch auf sie bestand, etwa im Fall der Ehe mit einer oder einem Deutschen. Typischerweise reisen Flüchtlinge ohne Visum ein, sie müssen dann in der Regel das Visumverfahren nachholen. Dies bedeutet im Allgemeinen, dass sie in ihr Herkunftsland reisen müssen, um von dort aus einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Das gilt unabhängig davon, wie lange sie sich seit einer unerlaubten Einreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Da diese teure, zeitintensive und umständliche Prozedur keinerlei Nutzen erkennen lässt, empfinden die Betroffenen sie berechtigterweise als reine Disziplinierungsmaßnahme und schikanöse Hürde auf dem Weg zu einem legalen Status. Auch ist es vielen gerade nicht möglich, einfach zur Visumbeschaffung in ihr Herkunftsland zu reisen und wiederzukommen. Ausnahmen sollten nach dem alten Recht nur möglich sein, wenn der Ausländer hier nicht illegal, sondern zumindest geduldet lebte und die Eheschließung im Bundesgebiet stattgefunden hatte. Mittlerweile kann von einem Visumverfahren allgemein abgesehen werden, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist. Dass damit in Bremen

generell (und nicht nur in Fällen, in denen schon bisher auf die deutsche Botschaft eines anderen als des Herkunftsstaates ausgewichen werden musste) eine Lockerung dieser Praxis verbunden sein wird, darf aber bezweifelt werden, obwohl dies gesetzlich als eine der wenigen mit dem Zuwanderungsgesetz verbundenen Verbesserungen nunmehr möglich wäre.

Weiterreise nach der Abschiebung

Ein weiteres häufiges Problem stellt schließlich die Tatsache dar, dass die Abschiebung in einen Staat, nicht aber in eine bestimmte Stadt erfolgt. Gerade in einem so riesigen Staat wie Russland hat dies zur Folge, dass die Betroffenen oft von Moskau aus nicht einmal in ihren Herkunftsort reisen können, weil ihnen dafür das Geld fehlt. Der Ausländerbehörde ist diese Problematik bekannt, und sie zahlt dann gelegentlich ein sogenanntes „**Handgeld**“. Ein Rechtsanspruch darauf wird aber bislang nicht anerkannt, so dass Voraussetzungen und diesbezügliche Praxis undurchsichtig bleiben.

Haftanordnung

Die beiden in Bremen für die Anordnung von Abschiebungshaft am Amtsgericht zuständigen Richter sind bekannt dafür, dass sie Anträgen der Ausländerbehörde in aller Regel entsprechen, womit die vom Gesetz vorgesehene richterliche **Kontrolle der Exekutive** weitgehend leer läuft. Eine solche Herangehensweise verstößt zwar einerseits gegen das Gesetz, weil das Gericht verpflichtet ist zu überprüfen, ob die ausländerrechtlichen Voraussetzungen einer Abschiebung tatsächlich vorliegen, andererseits wird sie den Verantwortlichen aber schon durch die nicht nachvollziehbare Zuständigkeitsteilung nahegelegt. Danach hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit darüber zu entscheiden, ob die Abschiebung rechtmäßig ist und stattfinden darf, das Amtsgericht entscheidet dagegen über die Anordnung von Abschiebungshaft, die aber eine rechtlich (und tatsächlich) innerhalb des Haftzeitraums realisierbare Abschiebung voraussetzt. Vor allem für die Betroffenen ist es in keiner Weise nachvollziehbar, worüber welches Gericht zu entscheiden hat. So hatte etwa ein Ugander einen Asylfolgeantrag gestellt. Als er kurz darauf (zum Zweck der Haftverlängerung) zum Amtsgericht geladen wurde, versuchte er dem dortigen Richter mit Fotos aus dem „Spiegel“ die Situation in seinem Herkunftsland (tote Kinder auf der Straße) zu verbildlichen. Der wies dies ebenso barsch zurück wie einen weiteren Versuch des Uganders zu erklären, weshalb er keinesfalls in sein Land zurückkehren könne. Im Laufe der Anhörung wurde der Richter sogar richtig wütend und beschwerte sich am Ende darüber „dass Sie mir so etwas antun – und das kurz vor meinem Ruhestand.“ Dass der Richter plötzlich sich selbst als Opfer wahrnehmen konnte, hat zweifel-

los viel mit seiner Persönlichkeit zu tun, mit der er auch über die Jahre hinweg in sehr vielen Verfahren die Durchsetzung nicht nur menschlicher, sondern auch zutreffender juristischer Einwände gegen eine Haftanordnung verhinderte. Ebenso sicher aber sind Szenarien wie dieses in der gesetzlichen **Arbeitsteilung zwischen den Gerichten** angelegt. Da es für den Betroffenen verständlicherweise doch vorrangig darum ging, nicht abgeschoben zu werden, und er gerade dafür einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, konnte es für ihn nicht einsichtig sein, dass es bei dem sich unmittelbar anschließenden Gerichtstermin darum nicht gehen sollte. Stattdessen wurden ihm im Zusammenhang mit der debattierten Frage der Haftverlängerung detailliert (von seinem Anwalt in Zweifel gezogene) Zuständigkeits-, Amtshilfe- und weitere für sein Leben völlig irrelevante Ausführungen wörtlich übersetzt. Das Missverständnis gipfelte nach der Anhörung, und nachdem der Anwalt bereits gegangen war. Der Richter legte dem Mann ein Protokoll seiner zuvor gemachten Aussage vor, damit er es unterschreiben sollte. Der Ugander antwortete, er werde nichts unterschreiben, denn „I don't want to go to Africa.“ Dies machte den Richter so wütend, dass er seinen anfänglichen Versuch zu erklären, worum es sich bei dem Papier in Wirklichkeit handelte, abbrach. Er forderte den Ugander lautstark auf, nun endlich den Raum zu verlassen, und sei es, ohne das Protokoll unterschrieben zu haben. Dies wiederum führte bei dem Mann zu dem Eindruck, etwas für seine Zukunft Wichtiges versäumt zu haben, so dass er dann doch gerne unterschreiben wollte, was nun wieder der Richter nicht mehr zuließ. Der Gedanke, dass es in dem Verfahren tatsächlich überhaupt nicht um die Frage gehen könnte, ob er zurück nach Uganda müsse, kam ihm – auch trotz diverser Vorgespräche mit der Rechtsberatung – nicht. Das lag allerdings keineswegs an seinem mangelnden Verständnisvermögen, sondern daran, dass in dem Verfahren durch die Arbeitsteilung mit dem Verwaltungsgericht und den Verwaltungsbehörden die für ihn angesichts seiner Anwesenheit in der *Abschiebungshaft* zentrale Frage der Abschiebung systematisch ausgeblendet wurde. Damit wird die Verantwortlichkeit für den Umgang mit menschlichen Schicksalen in einer Weise aufgespaltet, die es den verantwortlichen Entscheidungsträgern erleichtert, ihre **Verantwortung** für deren Gesamtergebnis **abzuwehren** – bis hin zu einer Situation, in der sie sich, wie in diesem Fall, selbst als Opfer wahrnehmen können, wenn diese Arbeitsteilung unabsichtlich zu durchbrechen versucht wird.

Auf dem Schreibtisch von Richterin Martin, die bei den Haftanordnungen in mehrfacher Hinsicht Nordhausens Nachfolge angetreten hat, findet sich das Bild eines Eisbären mit dem Text „cool bleiben – einfach nur cool bleiben“: Man mag dem als Beispiel des typischerweise nicht besonders komischen Bürokratenhumors keine besondere Bedeutung beimessen. Ein gerade recht neuer Schreibtisch aber, auf dem sich sonst nichts Privates findet, zusammen mit dem

Arbeitsplatz, an dem in beträchtlichem Tempo für die Betroffenen schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden, lässt jedenfalls bei einer Kriminologin die Vorstellung aufkommen, hier müssten eigentlich bestehende Bedenken gegen die eigene Tätigkeit neutralisiert werden. Diesem Programm kam die Richterin in der Anhörung zu einem Verlängerungsantrag dann auch ausgiebig nach, indem sie in der Anhörung Ausführungen über den schlechten Gesundheitszustand des Betroffenen gleichermaßen mit „aha“ quittierte wie dessen abschließendes Flehen „Ich lege mein Schicksal in Ihre Hände“ und juristische Ausführungen über die bestehende Verpflichtung, wenigstens über einen Haftverlängerungsantrag nicht ohne jede Kenntnis der zugehörigen Ausländerakte zu entscheiden. In dem Beschluss war von alledem so wenig die Rede, dass er ebenso gut hätte ohne Anhörung ergehen können.

Viele weitere rechtlich bedenkliche Gesichtspunkte der Haftanordnungen ließen sich ansprechen: Angefangen von der Tatsache, dass die Haftrichter textbausteinmäßig davon ausgehen, wer „praktisch mittellos“ ist (und sei es aufgrund vorausgegangener Beschlagnahmen durch die Ausländerbehörde) und „über keine tragfähigen sozialen Bindungen im Bundesgebiet verfügt“, werde automatisch untertauchen und Straftaten begehen. Bis hin zu der rechtswidrigen Festnahmepraxis bei der Ausländerbehörde, nachdem sich der Betroffene dorthin begeben hat, um einen Nachweis verlängerter Duldung zu erhalten, und der bedenklichen Annahme, eine mangels *vorheriger* richterlicher Anordnung gegen das Gesetz verstoßende Festnahme ändere an einer Rechtmäßigkeit der Haftfortsetzung nach derselben nichts. Selbst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ignoriert, indem die Vorführung beim Haftrichter in Bremen noch immer nicht unverzüglich geschieht, wie es das Grundgesetz vorschreibt.

Die Anhörungen sind außerdem ein Beispiel für das **systematisierte Misstrauen**, das Flüchtlingen in unserem Rechtssystem entgegen gebracht wird. Dieses allgemeine Misstrauen dürfte auch eine wesentliche Ursache für einen weiteren bemerkenswerten Rechtsverstoß gewesen sein. Ein Litauer befand sich **24 Tage ohne jede rechtliche Grundlage in Abschiebungshaft**. Der Mann hatte zusätzlich einen weißrussischen Pass und war in der Vergangenheit (vor Litauens EU-Beitritt) einmal aus Deutschland abgeschoben worden, weshalb sein Aufenthalt hier zunächst nach einem illegalen Aussehen haben mag. Er beteuerte allerdings, zugleich über eine litauische Staatsbürgerschaft zu verfügen und zuletzt in Frankreich gelebt zu haben, wofür er auch allerlei Beweise anführte. Der litauische Pass wurde ihm von der Polizei abgenommen und lag bei der Anhörung dem Haftrichter in Kopie vor. Da er am Wochenende verhaftet worden war, handelte es sich dabei allerdings um einen nur im Notdienst zuständigen

Zivilrichter. Wegen derer meist unzureichenden Kenntnisse im Ausländerrecht wird in dieser Situation die Haft regelmäßig nur für wenige Tage angeordnet und anschließend von einem der „hauptamtlichen“ Haftrichter verlängert. In dem Verlängerungsbeschluss allerdings fand der litauische Pass, der dem Betroffenen wegen Litauens EU-Zugehörigkeit die Freiheit hätte sichern müssen, keinerlei Erwähnung mehr. Mein Anruf bei der Ausländerbehörde am 4.8. löste zunächst mehrere Nachfragen an mich aus, weshalb der Mann denn in Abschiebungshaft sei – eine Frage, die doch eigentlich ich der Ausländerbehörde stellen wollte. Dann brach leichte Hektik aus: Die Haft hätte doch schon am 11. Juli enden sollen – tja, ein Versehen, da muss wohl irgendwas schief gelaufen sein. Und keiner hat es gemerkt, obwohl der Litauer permanent alle auf seine Situation hinwies – aber man hatte ihm eben nicht geglaubt.

Resümee

Als Resümee der knapp eineinhalb Jahre, in denen die Rechtsberatung in Abschiebungshaft nun angeboten wird, lässt sich festhalten, dass sie bei den Studierenden auf rege Resonanz stößt und jetzt schon im dritten Semester hintereinander bis an die personell mögliche Obergrenze ausgelastet war. Gelegentlich haben wir natürlich nicht die richtigen DolmetscherInnen dabei und finden vor einer Abschiebung niemand mehr zum Übersetzen. Manchmal müssen Gefangene bei der Übersetzung mithelfen und diese kann schon mal über den Umweg einer dritten Sprache laufen. Insgesamt aber klappt diese Form der kostenlosen Rechtsberatung auch für diejenigen, die kein deutsch können und bei Übertragung in ganz unterschiedliche Sprachen sehr viel besser als wir selbst es anfangs zu hoffen gewagt hatten.

Die Haftbedingungen haben sich insbesondere im Hinblick auf den zwischenmenschlichen Umgang verbessert. Es bleiben allerdings die Problematik der Haft als solcher und die menschenverachtende Architektur des Gebäudes sowie der defizitären, auf die Herstellung von „Flugtauglichkeit“ orientierten, medizinischen Versorgung bestehen. Ein Hauptproblem stellen die extrem leichtfertigen und mit höchst vagen, teilweise zynischen Begründungen versehenen Haftanordnungen sowie die Abschiebungen selbst dar. Da in den letzten zehn Jahren nach und nach fast sämtliche „Lücken“ im Gesetz geschlossen wurden, die noch Möglichkeiten zu legalem Aufenthalt eröffneten, werden Menschen in die Illegalität getrieben, die gute Gründe haben, sich hier aufzuhalten. Auch für die Rechtsberatung ist die Situation recht hoffnungslos. Wir können in fast allen Fällen keinerlei rechtlichen Durchbruch erzielen, sehen unsere Aufgabe aber auch schon in der Beobachtung und Kontrolle sowie darin, den Gefangenen zu erklären, in welcher rechtlichen Situation sie sich befinden. Wir sind dabei mit sehr viel Unverständnis angesichts der Tatsache konfrontiert, dass Deutschland sich international

eines hohen Menschenrechtsstandards rühmt. Und in aller Regel können wir den Gefangenen dabei nicht widersprechen, wir können nur erklären, dass – entgegen deren Eindruck – Ungerechtigkeiten zumeist nicht das Versäumnis ihrer Anwälte sind und auch nur selten klare Rechtsverstöße vorliegen, sondern es sich um das gewollte Ergebnis einer politischen Entwicklung hin zu immer mehr Rechtsbeschränkungen handelt, zu legalisierten Ungerechtigkeiten also.

Diese Erkenntnis beruhigt allerdings weder die Gefangenen noch uns selbst.

Satzung (mit Änderungen vom 12.6.2004):

des gemeinnützigen „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.“
(eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen am 06.08.1980 unter Az.: 39
VR 3586)

§ 1 Der Verein führt den Namen „Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen“, hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtshilfe für Gefangene und ihre Organisationen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen, sowie rechtspolitische Tätigkeiten, welche auf die Verwirklichung dieses Zwecks gerichtet sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unmittelbare beratende Tätigkeit der Mitglieder in den Justizvollzugsanstalten. Der Verein nimmt seine rechtsberatenden Aufgaben im Justizvollzug im Auftrag des Senators für Justiz und Verfassung auf der Basis von § 73 StVollzG wahr.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag endgültig. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluß einer juristischen Grundausbildung (1. juristisches Staatsexamen), einer Rechtspflegerausbildung oder eine entsprechende Qualifikation.

§ 5 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Die Ausschließung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Mitgliedsbeitrag besteht in der aktiven Teilnahme an der Erfüllung des Vereinszwecks. Ein finanzieller Beitrag ist nur insoweit von allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu leisten, als dieses zur Deckung der notwendigen Kosten der Vereinsführung erforderlich ist und diese Deckung nicht anderweitig möglich ist (z.B. aus Spenden).

§ 7 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und höchstens sieben Beisitzern. Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000,-s DM bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die Tagesordnung vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.

§ 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Niederschrift soll eine Anwesenheitsliste beigelegt werden.

- So beschlossen auf der Versammlung in Bremen am 16.01.1980 –